

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

vereint mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege
in Verbindung mit Dir. Dr. BOLZAU, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. JUNG, Göttingen,
Landrat Dr. KRACHT, Heide i. H., Dir. Dr. HERTHA KRAUSS, Köln a. Rh., Präsident LINK,
Hannover, Präsident MARTINI, Hamburg, Stadtrat Dr. MUTHESIUS, Berlin-Schöneberg,
Dr. ALICE SALOMON, Berlin, Ministerialrat WITTELSHÖFER, Berlin,
und unter besonderer Mitarbeit von

Senatspräsident Dr. BEHREND, Berlin (Sozialversicherung), Obermagistratsrat
E. KÜRSKE, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. SCHWARZ, München (Kriegs-
beschädigtenfürsorge), Oberreg.-Rat Dr. GOLDMANN, Berlin,

herausgegeben von

S. WRONSKY

Geschäftsführerin
i. Archiv f. Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

7. JAHRGANG

BERLIN, NOVEMBER 1931

NUMMER 8

INHALT:

Abhandlungen:

- Wohlfahrtskrise, S. Wronsky, Berlin 429
Neuorientierung in der Sozialversicherung, Dr. Karl Reutti, Berlin 432
Landeswohlfahrtsstellen, Eva Hermes, Oberfürsorgerin, Berlin . 438

Soziale Kasuistik 443

Rundschau:

- Allgemeines 444
Die Wohlfahrtspflege im Oktober 1931 — Ände-
rungen in der Zuständigkeitsregelung der RFV. — Natural-
versorgung — Krisenfürsorge für Arbeitslose — Maßnahmen
für jugendliche Arbeitslose — Hauptausschußtagung des
Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge —
Internationale Arbeiterhilfe — Kb.-Fürsorge in der Notverord-
nung — Vorstädtische Kleinsiedlung 447
Sozialversicherung 447
Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung
— Krankenversicherung — Hebammenschülerinnen der Landes-
frauenkliniken — Spitzenverbände der Ärzte u. Krankenkassen
— Invalidenversicherung 448

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen 448

Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts 452

Rechtsauskünfte 453

Zeitschriftenbibliographie 455

Bücherbesprechungen 464



CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Soeben ist erschienen:

Neuorientierung in der Sozialversicherung

Von

Dr. Karl Reutti

Preis 4 Reichsmark

Aus dem Inhalt:

Allgemeine Grundlagen:

Die Weltkrise als geistige Krise — Veränderung der Stellung der Wirtschaft und damit der Sozialversicherung — veränderte Aufgaben der Sozialversicherung bedingen neue Methoden — Einheitlichkeit des Risikos bedingt keine Einheitsorganisation, sondern nur einheitlichen Geist — Deckung des vollen Risikos.

Invaliden- und Angestellten-Versicherung:

Umgestaltung zu reinen Rentenversicherungen — endgültige Lösung vom Reichshaushalt — Bedeutung für das Arbeitsrecht.

Kapitalversicherung:

Freiwillige Versicherung zur Ergänzung der Sozialversicherung.

Unfallversicherung:

Charakterisierung als Rückversicherung — Beitragsbemessung nach dem individuellen Betriebsrisiko — Ausbau der Unfallverhütung.

Krankenversicherung:

Alleiniger Träger umfassender Gesundheitsfürsorge — Neue Arbeitsteilung mit der Fürsorge — veränderte Stellung des Kassenarztes.

Arbeitslosenversicherung:

Schadenverhütung als oberste Aufgabe — Staffelung der Beiträge nach der Dauer der Einzelarbeitsverhältnisse — Bevorzugung der älteren Arbeitnehmer.

Allgemeine Organisationsfragen:

Verschlebung von Steuer- und Sozialversicherungslasten — Zentrale Finanzpolitik.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

verei nigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

S. WRONSKY

Geschäftsführerin
i. Archiv f. Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

7. JAHRGANG

BERLIN, NOVEMBER 1931

NUMMER 8

Wohlfahrtskrise

Von S. Wronsky, Berlin

Als unabänderliche Folge der Wirtschaftskrise wird seit geraumer Zeit von einer Wohlfahrtskrise gesprochen. Diese Wohlfahrtskrise soll sich in einer untragbaren Erweiterung des Aufgabengereiches der Wohlfahrtspflege und in einer ständigen Verknapfung der Mittel für die Durchführung dieser erweiterten Aufgaben erweisen. Die engen Verbindungen zwischen Wohlfahrt und Wirtschaft treten tatsächlich in zahlreichen Symptomen dieser Notzeit zutage, und es will scheinen, als ob infolge dieser engen Verbundenheit die Wirtschaft die Wohlfahrt als die schwächere erdrosseln könnte.

Die Symptome der Wohlfahrtsnot treten in finanzieller Weise als wachsende Kosten für die Befriedigung der primitivsten Lebensbedürfnisse erwerbsloser Volksschichten auf und als Einschränkung der Geldmittel, die im heutigen Wirtschaftsleben sich vollzieht und sich in den Sparmaßnahmen der Verwaltungskörper auswirkt. Sie zeigen sich auf wirtschaftlichem Gebiet in einer starken Verringerung der Arbeitsplätze, die weite Kreise der Bevölkerung ohne Einkommen läßt und ihnen den Weg zur Selbsthilfe abschneidet. Sie treten auch als soziologische Wandlungen auf in der wachsenden Verarmung der Bevölkerung und in der weitgehenden Unterbefriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse.

So sind die Ausgaben des Fürsorgeverbandes Berlin für das Wohlfahrtswesen von 228 Millionen im Jahre 1928 auf einen Voranschlag von 385,9 Millionen im Jahre 1930, in Breslau von 26,3 Millionen im Jahre 1928 auf einen Voranschlag von 43,9 Millionen im Jahre 1931 gestiegen. Die Gesamtzahl der Arbeitsuchenden stieg von 1 307 690 im Jahre 1928 (Oktober) auf 4 355 000 im Jahre 1931 (Oktober). Der Haushaltsplan eines erwerbstätigen Arbeiters mit einer Einnahme von 165 RM. monatlich zeigte folgende Ausgabenposten bei 4 Personen:

Ernährung	90 RM.
Wohnung	28 ..
Bekleidung	8 ..
Reinigung	3 ..
Sonstiges	36 ..

Im Jahre 1931 standen aus der Erwerbslosenunterstützung demselben Arbeiter monatlich etwa 72 RM. zur Verfügung, wobei sich die Ausgabeposten folgendermaßen verteilten:

Ernährung	32 RM.
Wohnung	28 „
Bekleidung	— „
Reinigung	2 „
Sonstiges	10 „

Für alle diese Erscheinungen ist die Wirtschaftsnot als die unmittelbare Ursache zu betrachten, und dieser kausale Zusammenhang hat naturgemäß eine Einwirkung auf die Gestaltung der Wohlfahrtspflege dieser Zeit. Die Richtung in der Wohlfahrtspflege darf jedoch nicht davon bestimmt sein, daß man sich an diesen Symptomen der Wirtschaftsnot nur durch Minderleistungen orientiert. Die Wohlfahrtspflege hat vielmehr Aufgaben zu erfüllen, die ihr aus ihrer Wesensart erwachsen. Es ist ihre wesentlichste Aufgabe, die Symptome der Wirtschaftsnot zu bekämpfen und zu überwinden, wobei sie angesichts des großen Umfangs und der Neuartigkeit der Notzustände eigene neue Methoden erarbeiten muß. In dieser Hinsicht scheint sie bisher zu versagen. Eine Untersuchung der Ursachen des Versagens, nicht aber eine Resignation unter starrem Hinblick auf die Stagnation des Wirtschaftslebens ist als die nächstliegende Forderung zu betrachten. Die geringen Aussichten der Wohlfahrtspflege in diesem Kampf gegen die Notfolgen der Wirtschaftskrise sind nicht nur bedingt durch die Einengung der finanziellen Leistungsfähigkeit infolge der Wirtschaftsentwicklung; sie sind vielmehr zu einem wesentlichen Teil aus der mangelnden geistigen Durchdringung des Wesens der Wohlfahrtspflege und seiner Voraussetzungen für eine Neuordnung im Industriestaat zu erblicken; sie sind eine Folge des völligen Verzichts auf eine exakte Forschungstätigkeit über die Ursachen und Wirkungen der Notzustände und der besten Mittel zu ihrer Bekämpfung; sie sind zu erklären aus der Vermeidung der Anwendung neuer Methoden in der Durchführung der Arbeit und sie beruhen endlich auf einer Nichtbeachtung der Zusammenhänge der Not und ihrer Bekämpfungsformen mit der Wirtschaft und der Politik und der Kultur.

Aus dieser mangelnden geistigen Durchdringung der Wohlfahrtspflege heraus ist das geringe Maß an Planmäßigkeit zu erklären, unter dem sich die Wohlfahrtspflege des letzten Jahrzehnts in Deutschland trotz großzügiger Gesetzgebung und reichlicher Kapitalausstattung entwickelt hat. Die spontane Befriedigung der zahlreich jeweils auftretenden Einzelforderungen zur Befriedigung von Notständen (so der Sozialrentner, Kleinrentner, Wohlfahrtserwerbslosen, Wohnungslosen, beschäftigungslosen Jugendlichen u. a.) hat einen großen Aufwand an Mitteln und Kräften erfordert, ohne daß eine Organisation geschaffen wurde, die auch neuen und unerwarteten Noterscheinungen unserer Zeit erfolgreich begegnen kann.

Die Auswirkungen dieser Entwicklung in der Wohlfahrtspflege zeigen sich in der Notzeit besonders deutlich. Die Mittel werden plötzlich beschnitten, ohne daß die gesetzlich festgelegten Aufgaben und Ziele begrenzt werden. Durch solche unvollständig durchgeführten Maßnahmen erwächst ein verhängnisvoller Schaden in bezug auf Wirkungen der Arbeit auf lange Sicht. Es ist mehrfach die Behauptung aufgestellt worden, daß man in Deutschland im letzten Jahrzehnt zu viel Geld und Kraft in der Wohlfahrtspflege investiert hätte. Diese Behauptung entbehrt bisher der Beweisführung. Sie muß daraufhin untersucht werden, ob die reichliche Investierung von Kapital und Arbeitskraft in der Wohlfahrtspflege in der Weise

erfolgt ist, daß mit einer erheblichen Wirkung auf lange Sicht gerechnet werden könnte, oder ob ihre Anlage nur den augenblicklichen Bedürfnissen Rechnung tragen sollte. In letzterem Fall wäre eine Amortisation des Kapitals durch entsprechende produktive Auswirkungen allerdings nicht möglich, da der Aufwand im Verhältnis zur Auswirkung zu gering erscheinen müßte. Es ist aber auch die Frage zu stellen, ob mit diesem investierten Kapital die Organisation und die Methoden der Wohlfahrtspflege so gestaltet worden sind, daß die Gebrauchsfähigkeit in weitem Umkreis und auf lange Zeit gesichert werden konnte, oder ob mit ihr nur die mechanische Gewährung von Unterstützungen erreicht worden ist.

Die starke Investierung des Kapitals in der deutschen Wohlfahrtspflege erscheint sachlich gerechtfertigt durch die erheblichen wirtschaftlichen Notstände auf Grund der Kriegsfolgen und durch die Schwächung der Volkskraft in allen lebenden Generationen, im wesentlichen durch die Tatsache, daß die Arbeitskraft das wertvollste verbliebene Gut ist. Die reiche Kapitalausstattung verpflichtete die verantwortlichen Kreise in der Wohlfahrtspflege zu einer Arbeitsweise, die nicht nur die Notsymptome des Augenblicks spontan beseitigen sollte, sie verlangte vielmehr eine solche Form, die die Erhaltung und Entwicklung der Volkskraft in weitestem Umfange sicherte. Eine genaue Vorprüfung der Leistungsfähigkeit der zu schaffenden Organisationen und Methoden in der Wohlfahrtspflege (Wohlfahrts- und Jugendämter, Gesundheitsämter, Wohnungsämter, Anstalten und Heime, Familienfürsorge, Einzelfürsorge, Kommissionsfürsorge, gehobene und nicht gehobene Fürsorge, für die exakte Formulierungen nirgends vorliegen), müßte die Voraussetzung für eine erfolgreiche Auswirkung der erheblichen finanziellen Mittel sein. Auch eine Feststellung der Auswirkungen der Erscheinungen in bezug auf Gesundheit, Besitz, Jugend- und Arbeitskraft für den einzelnen und die Allgemeinheit hätte für Ziel und Richtung den Blick geklärt.

Ohne diese Prüfung und die Verwendung ihrer Ergebnisse in der Organisation der Wohlfahrtspflege mußte der Zustand eintreten, den die Wirtschaftskrise in Deutschland auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege entwickelt hat. Mit dem Einsetzen der Wirtschaftskrise ist die Organisation der Wohlfahrt immer mehr gedrosselt und so das investierte Kapital in der Wohlfahrtspflege zum großen Teil in der Auswirkung gehemmt worden; ein Prozeß wie er sich ganz ähnlich in der Wirtschaft des letzten Jahrzehnts in bezug auf Maschinen und andere Produktionsmittel vollzogen hat. Ein Leerlauf in der mühsam aufgebauten Organisation mit unproduktiver Verwendung an Arbeits- und Materialkraft mußte die unmittelbare Folge dieser Entwicklung sein. Die eingeeignete Durchführung der Fürsorge in der letzten Zeit wurde von den gesetzgebenden Körperschaften bestimmt, die mangels geeigneter Grundlagen ohne ein Wohlfahrtsprogramm arbeiten mußten und daher nur Bestimmungen finanztechnischer Art schaffen konnten, ohne das eigentliche Wesen der Wohlfahrtspflege, ihre Arbeitsweise und ihre besonderen Ziele zu berücksichtigen. Die Folge davon war eine Wertverminderung durch die Schließung zahlreicher Wohlfahrtsanstalten, eine Verminderung an Gesundheits- und Arbeitskraft der erwerbsfähigen Bevölkerung durch die Verkürzung der Mittel zum Lebensunterhalt und vor allem eine Verkümmern der Kräfte der Jugend des Volkes, denen in einem Alter, wo geistige und manuelle Anlagen am entwicklungsfähigsten sind, kaum Möglichkeiten zur Entwicklung dieser Kräfte geboten werden.

Auch die ausübenden Kräfte in der Wohlfahrtspflege, für deren Ausbildung und Schulung in Deutschland viele Mittel angesetzt worden sind, kommen unter den heutigen Umständen nicht zur hochwertigen Auswirkung

ihrer Fähigkeiten. Sie sind in einer langjährigen Durchbildung für eine individualisierende, vorbeugende, nachgehende und aufbauende Arbeit eingestellt worden, wie sie die Reichsgrundsätze zur RFV. den Fürsorgeverbänden zur Pflicht machen. Diese sozialen Fähigkeiten und Kenntnisse müssen zum großen Teil brach liegen, wenn die Wohlfahrtspflege in Deutschland allmählich zu einer Unterstützungstätigkeit auf Grund von einengenden Bestimmungen wird. Das Ziel der sozialen Ausbildung ist es jedoch, der Wohlfahrtspflegerin Kenntnis zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln, die neue Quellen erschließen, bedrohte Kräfte erhalten und die zwischenmenschlichen Beziehungen für die Arbeit lebendig machen. Hier liegt hochwertiges investiertes Kapital brach, das gerade bei der geistigen Durchdringung der Arbeit eingesetzt werden müßte.

Wenn von einer Überwindung dieser Wohlfahrtskrise gesprochen werden soll, so kann sie daher nicht nur abhängig gemacht werden von der Entwicklung der Wirtschaftskrise. Die Wohlfahrtspflege hat einmal Aufgaben organisatorischer Art, die eine klare Zielsetzung in der Gehalt- und Formengebung der Wohlfahrtspflege verlangen, an die Verwaltung und Parlamente sich halten können, um eine einheitliche Entwicklung zu ermöglichen. Ihre Aufgaben sind aber auch wirtschaftlicher Art; sie erfordern planmäßige Überlegung, die eine Verteilung der Kräfte und Mittel für einen bestimmten Zeitabschnitt vorsieht, und mit diesen zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln das Wirksamste zu erreichen sucht im Hinblick auf Volkskraft und Wirtschaftsform. Sie verlangt ferner eine soziologische Einstellung, die die Substanz des Volkkörpers berücksichtigt, ihre produktiven Kräfte erkennt und ihre Leistungen in der Entwicklung dieser Kräfte einsetzt. Sie verlangt psychologische Erkenntnis, die der Erforschung der Persönlichkeit und der Umwelt des Sozialabgleitenden gerecht werden können, um im Rahmen des Einzelalles die individuelle Form der Hilfe zu gewähren. Vor allem aber bedarf die Wohlfahrtspflege einer geistigen Führung, die durch eine Erforschung der anzuwendenden Mittel und ihrer Wirkungen auf die Substanz die Berechtigung der zu ergreifenden Maßnahmen erweist, sie verbessert und veredelt.

HST Neuorientierung in der Sozialversicherung

Von Dr. Karl Reutti, Berlin Verf

Redaktionsbemerkung: In diesen Tagen ist im Verlage dieser Zeitschrift eine Untersuchung über die Sozialversicherung von Dr. Karl Reutti, Berlin, erschienen, die, gestützt auf langjährige Mitarbeit des Verfassers an maßgebender Stelle in fast allen Zweigen der Sozialversicherung, die Sozialversicherung in ihrer Einheit betrachtet und sie am Menschen, dem sie dienen soll, orientiert. Die Sozialversicherung wird unter neuen Gesichtspunkten betrachtet. Es wird festgestellt, daß die Einzelrisiken der Sozialversicherung nur verschiedene Formen eines einzigen Risikos sind: Verlust des Arbeitsplatzes und damit des Arbeitsverdienstes. Volle Deckung dieses Risikos wird verlangt und der Weg hierzu in einem alle Grundfragen umfassenden Plan, der auf Einzelheiten verzichtet, gezeigt. Klarere Aufgabenteilung, Ausschaltung der bisherigen Überschneidungen, Neuabgrenzung der Arbeitsgebiete mit der Wohlfahrtspflege sind die Wege hierzu. Sie verlangen organisatorische Umgestaltung und ermöglichen wiederum gerechtere Bemessung der Beitragshöhe und fördern die Möglichkeit der generellen Ausgestaltung der Schadenverhütung.

Die Krise der Welt ist keine Wirtschaftskrise, sondern eine Geisteskrise. Wir befinden uns an einer Weltenwende. Die Wandlung der Weltanschauung

verschiebt den Standort aller Dinge im Weltbild, und zwar um so stärker, je reiner sie den Geist der alten oder der neuen Zeit verkörpern. Für die Allgemeinheit besonders deutlich geschieht dies bei der Wirtschaft. Je mehr die materialistische Weltanschauung zur Herrschaft gelangt war, um so reiner hatte sich der materialistische Charakter der Wirtschaft ausgeprägt, um so höher wurde ihre Stellung in der Rangordnung der Dinge.

Wie stets in der Entwicklung die letzte Vervollkommnung der Formen erst erreicht wird, wenn der geistige Kulminationspunkt längst überschritten ist, so hat auch die Wirtschaft ihre schärfste materialistische Ausprägung erst in unseren Tagen erfahren, wo der Geist des Materialismus sich schon jahrzehntelang im Stadium der Erstarrung und Auflösung befindet. „Rationalisierung“ und „Primat der Wirtschaft“ charakterisieren dies Ende der Entwicklung, die in sich keine Steigerung mehr zuließ.

Die neue Zeit bringt den Primat des Geistigen, das in Wahrheit und Güte seine Ziele hat. Hier ist kein Raum mehr für eine Vorherrschaft, ja nicht einmal mehr für ein Herrschen der Wirtschaft; sie hat nur zu dienen. Und ihr Dienst ist die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Menschen. Hier ist auch kein Raum mehr für einen Rationalismus, der das Ziel der Wirtschaft aus ihrer Verabsolutierung herleitet; die Wirtschaft hat sich der menschlichen Natur anzupassen.

. . . So kann man also sagen, daß Theorie und Praxis, Wirtschaft und Verwaltung bisher die Krise in bezug auf die Sozialversicherung nur unter dem Gesichtspunkt ihrer Wirkung betrachtet haben. Man hat schlechthin die einzige Ursache der Krise der Sozialversicherung in der allgemeinen Wirtschaftskrise und in dieser wiederum nur eine vorübergehende Störung des Wirtschaftsorganismus gesehen, nach deren Behebung der frühere Zustand wiederkehren würde, den man im wesentlichen als Normalzustand ansah — also fälschliche Annahme von Wirkungen als Ursachen und demgemäß falsche Zielsetzung.

Im Gegensatz zu all diesem will die vorliegende Schrift versuchen, aus der oben skizzierten Beurteilung des Wesens der Weltkrise heraus die Zukunftsaufgaben der Sozialversicherung zu erkennen und die Wege aufzuzeigen, auf denen sie zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet gemacht werden kann. Wengleich die geistige Entwicklung sich in den nächsten Jahren in immer schnellerem Tempo vollziehen wird, wengleich demgemäß der Wandlungsprozeß ihrer materiellen Auswirkungen, so auch der Wirtschaft, immer schneller vor sich gehen wird, so wird es doch keinen plötzlichen Umschwung von einem Extrem in das andere geben, wird vielmehr die Entwicklung, wie alles organische Leben, sich schrittweise vollziehen. Deshalb erscheint es angebracht, hier nicht ein prophetisches Bild eines Zustandes auszumalen, das der zukünftigen Reifezeit entsprechen könnte, vielmehr sich auf die zunächst liegenden Entwicklungsstadien zu beschränken — ohne allerdings das Endziel dieser Entwicklung aus den Augen zu verlieren. Eine solche Untersuchung muß also einerseits zu den geistigen Grundlagen der Sozialversicherung vordringen, andererseits aber muß sie sich, wenn sie praktisch wirken will, davon frei halten, ihr Ziel in einer rein philosophischen Aufzeigung und Zuspitzung der Probleme zu suchen. Die Fragestellung, die sich hieraus ergibt, läßt sich etwa wie folgt formulieren: Was zeigt sich in der Feuerprobe der Gegenwart als nur aus dem historischen Werden erklärbar, aber nicht mehr als lebensfähig, worin liegen dagegen die gesunden Kerne und wie kann aus diesen eine zeitgemäße Weiterentwicklung erfolgen?

Die Sozialversicherung hat sich seit ihrer Begründung ruhig und konstant entwickelt. Die einzige grundlegende Änderung war die Einbeziehung des Risikos der Arbeitslosigkeit, aber auch diese ist — abgesehen vom Arbeitsnachweis — in Formen erfolgt, die durchaus denen der anderen Zweige der Sozialversicherung entsprechen. Diese Konstanz der Entwicklung hat dazu beigetragen, daß es der Allgemeinheit nicht mit der erforderlichen Klarheit zum Bewußtsein gekommen ist, wie sich inzwischen die Stellung der Sozialversicherung im Gesamtrahmen des Lebens verschoben hat. Bei ihrer Errichtung war die Sozialversicherung der am weitesten entwickelte Zweig der Sozialpolitik, wurde sie als deren Prototyp geradezu mit ihr identifiziert. Insbesondere erschien sie denjenigen, die für den Primat des Sozialen kämpften, als das Gebiet, auf dem vor allen anderen weitere Fortschritte erkämpft werden konnten und mußten.

Inzwischen haben sich jedoch die Verhältnisse grundlegend geändert. Der Begriff des Sozialen hat sich erweitert und vertieft, und die einzelnen Zweige der Sozialpolitik haben eine sehr verschiedenartige Entwicklung genommen. So war das Arbeitsrecht in den 80er Jahren ein unselbständiger Bestandteil des Sachenrechts; es beruhte auf der Anschauung, daß die menschliche Arbeit eine Ware wie jede andere sei — heute stellt es den Menschen als Träger der Arbeitskraft in den Vordergrund; es hat sich vom Sachenrecht zum Sozialrecht entwickelt. Überdies enthält es bereits Ansätze dazu, den Arbeitnehmer nicht mehr als unselbständigen Teil, sondern als selbständigen Faktor des Wirtschaftslebens zu betrachten, also entsprechend der vorangegangenen staatlichen Entwicklung den Absolutismus der Wirtschaftsführung zur Gemeinschaftsarbeit weiter zu entwickeln.

Die größte Veränderung aber hat das Fürsorgewesen durchgemacht: zur Zeit der Schaffung der Sozialversicherung bestand lediglich die nach eigenem Gutdünken frei schaltende private Fürsorge und die politisch degradierende Armenpflege. An deren Stelle ist das verfassungsmäßige Recht des Staatsbürgers auf die unbedingt notwendigen Subsistenzmittel getreten, und darüber hinaus entwickelt sich die öffentliche Fürsorge bereits methodisch in der Richtung auf eine qualitative Bevölkerungspolitik. Dies hat zu einer völligen Umkehrung des Verhältnisses zwischen Sozialversicherung und öffentlicher Fürsorge geführt. Die Sozialversicherung ist dazu geschaffen worden, den Arbeitnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles davor zu schützen, der Armenpflege anheimzufallen; sie wurde also als etwas Höheres über die Fürsorge gestellt. Heute dagegen ist in den weitaus meisten Fällen die Leistung der Fürsorge weitergehend als die der Sozialversicherung. Zwar sind die Leistungen der Sozialversicherung im einzelnen meist höher, aber die der Fürsorge sind vielgestaltiger und langfristiger. So ist z. B. im Falle von Krankheit und Arbeitslosigkeit der Anspruch an die Sozialversicherung zeitlich eng begrenzt, die Fürsorge leistet unbegrenzt; im Falle der Invalidität ist in zahlreichen Fällen der Anspruch an die Invalidenversicherung geringer als die entsprechende Leistung der Fürsorge. Die öffentliche Fürsorge ist also das Umfassendere. Die Sozialversicherung steht nicht mehr über, sondern nur noch neben ihr.

Bei dieser Sachlage drängt sich die Frage auf, ob dann überhaupt die Sozialversicherung noch eine selbständige Existenzberechtigung habe, ob nicht vielmehr ihr Aufgehen in der öffentlichen Fürsorge der einzig richtige Weg wäre. Entsprechende Vorschläge sind auch wiederholt mit Nachdruck vertreten worden. Ihre Konsequenz wäre aber die Ausgestaltung der Fürsorge zur Staatsbürgerversorgung. Diese Entwicklung würde jedoch im Widerspruch zu der kapitalistischen Wirtschaftsordnung stehen. Man darf deshalb aus

der Wandlung des Verhältnisses zwischen Sozialversicherung und Fürsorge nur den Schluß ziehen, daß aus den Leistungen der Sozialversicherung die Berechtigung ihrer selbständigen Existenz nicht mehr hergeleitet werden kann.

Ganz anders erscheint jedoch die Situation bei Betrachtung von der Seite der Beiträge her. Die Sozialversicherung ist ausdrücklich geschaffen worden zur Veredelung des Arbeitsverhältnisses. Diese Aufgabe besteht fort. Alle modernen arbeitsrechtlichen und gewerbehygienischen Bestimmungen haben die für den einzelnen entscheidenden Grundlagen des Arbeitsverhältnisses nicht verändert. Diese sind insbesondere folgende:

1. Der Arbeiter erhält nur Lohn für die Zeit, in der er wirklich arbeitet. Die Sonderbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches decken nur verschwindend geringe Zeiten und sind überdies in weitem Umfange durch vertragliche Regelung außer Kraft gesetzt. Auch die weitergehenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung für die Angestellten stellen nur eine Abschwächung der finanziellen Folgen der Krankheit und der Arbeitslosigkeit dar, schaffen aber keine grundsätzlich andere Situation.
2. Es besteht kein Recht auf Arbeit; der Abschluß des Arbeitsvertrages ist nach wie vor in das freie Ermessen des Arbeitgebers gestellt.
3. Auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist in das freie Ermessen des Arbeitgebers gestellt. Die besonderen Kündigungsbestimmungen für Angestellte im Handelsgesetzbuch und in der Gewerbeordnung sowie im Gesetz über die Kündigungsfristen für langjährige Angestellte stellen nur eine graduelle Abschwächung des Arbeitslosigkeits-Risikos dar, die dem Gesamtproblem gegenüber bedeutungslos ist. Ebenso schränken die Schutzvorschriften des Betriebsrätegesetzes sowie der Verordnung über Betriebsabbrüche und Betriebsstillegungen und des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter nur in gewissem Umfange das freie Kündigungsrecht des Arbeitgebers ein, heben es jedoch keineswegs auf.
4. Die Realeinkommen haben sich nicht entscheidend verändert; der Hebung der Einkommen einzelner Gruppen steht die Senkung der Einkommen anderer gegenüber; der allgemeine Durchschnitt hat keine entscheidende Änderung erfahren.

Demgemäß bietet nach wie vor das Arbeitsverhältnis dem Arbeitnehmer einerseits keinen Schutz gegen die Risiken des Verdienstausfalles, und andererseits kein ausreichendes Einkommen, die Risiken aus eigener Kraft zu tragen. Die Beiträge zur Sozialversicherung stellen sich somit als zusätzliche Aufwendungen der Wirtschaft zu den Löhnen dar. Dies ist eine der entscheidenden Grundlagen der Sozialversicherung. Daß die Beiträge nur zum Teil vom Arbeitgeber, zum anderen Teil von den Arbeitnehmern selbst getragen werden, ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos. Beide Beiträge werden bei der Festsetzung der Löhne stets von beiden Seiten in die Rechnung einkalkuliert; es ist für die Beteiligten sowie für die Allgemeinheit völlig gleichgültig, ob die Beiträge nur vom Arbeitgeber oder nur vom Arbeitnehmer oder von beiden gemeinsam gezahlt werden. Der Gesamtlohnaufwand der Wirtschaft wird hierdurch ebenso wenig verändert wie der den Arbeitnehmern selbst verbleibende Nettobetrag.

Die Teilung der Beiträge ist bekanntlich aus psychologischen Gründen geschehen. Diese haben aber durchaus ihre Gültigkeit behalten, man kann vielleicht sogar sagen, daß sie noch bedeutungsvoller geworden sind. Es sei nur auf die immer wieder geäußerte Befürchtung hingewiesen, daß die Sozialversicherung das individuelle Verantwortungsgefühl beeinträchtigt.

Nun bleibt eine weitere Frage: Ist es gerechtfertigt, der Wirtschaft die Aufbringung dieses gesetzlichen Lohnfaktors aufzuerlegen? Diese Frage berührt das große, allgemeine Problem der gerechten Einkommensverteilung. Es ist in diesem Zusammenhang natürlich nicht möglich, dies im einzelnen zu behandeln. Es genügt hier die Feststellung, daß mehr als zwei Drittel der arbeitenden Bevölkerung, die die überwiegende Mehrheit der Gesamtbevölkerung darstellen, auch bei normaler Arbeitsfähigkeit und deren voller Ausnutzung nur ein Einkommen beziehen, das nicht ausreicht, um sie gegen die Wechselfälle des allgemeinen Lebens, vor allem aber des Berufslebens zu schützen. Eine solche Einkommensverteilung ist wohl ohne nähere Begründung als ungerecht zu bezeichnen. Diese Ungerechtigkeit würde auch dadurch nicht aus der Welt geschafft, daß die allgemeine Fürsorge zu einer Staatsbürgerversorgung ausgebaut wird, deren Kosten wie die der Fürsorge von der Allgemeinheit aufgebracht werden. Hierdurch könnten wohl in dem gleichen oder sogar in einem noch höheren Umfange, als es Fürsorge und Sozialversicherung heute tun, für den einzelnen die Folgen der Ungerechtigkeit der Einkommensverteilung beseitigt werden, diese selbst würde aber nicht berührt. Die Übernahme der Risiken, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, auf die Allgemeinheit würde vielmehr dazu beitragen, die Bewertung der menschlichen Arbeit gegenüber den anderen Wirtschaftsfaktoren niedrig zu halten, und eine Subvention der Wirtschaftsbetriebe nach Maßgabe des Anteils menschlicher Arbeitsleistung an den Produktionskosten darstellen.

Dagegen entspricht die Anerkennung der Schicksalssicherungskosten der Arbeitnehmer als Lohnbestandteil durchaus dem Prinzip der kapitalistischen Wirtschaft. Es würde zu weit führen, dies aus den einzelnen Theorien über die Preisbildung abzuleiten; es sei statt dessen nur daran erinnert, daß auf allen Gebieten der kapitalistischen Privatwirtschaft das Risiko als Kalkulationsfaktor allgemein anerkannt ist, am allerschärfsten im reinen Geldwesen. Es würde also einem Grundprinzip der kapitalistischen Wirtschaftsordnung widersprechen, die Berücksichtigung dieses Kalkulationsfaktors bei der Wertberechnung menschlicher Arbeit ausschließen zu wollen.

Weiterhin widerspricht es diesem Prinzip, daß Leistungen des Staates an die Sozialversicherung erfolgen. Es ist deshalb zu beachten, daß die Vorläufer der Sozialversicherung derartige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nicht gekannt haben, und daß bei Schaffung der Sozialversicherungsgesetze die Gewährung von Staatszuschüssen aus außerwirtschaftlichen Motiven eingeführt worden ist. Maßgebend waren hierfür rein politische Gesichtspunkte. Die damalige Regierung, insbesondere Bismarck persönlich, hat in der Sozialversicherung ein Instrument zur Stärkung des Reichsgedankens gesehen. Diesem Gedanken sollte durch die Reichszuschüsse Nachdruck verliehen werden. Auch die nach Beendigung der Inflation, insbesondere zur Stützung der Invalidenversicherung, eingeführten Reichszuschüsse haben mit dem Wesen und dem Prinzip der Sozialversicherung nichts zu tun; sie sind vielmehr nur dadurch bedingt, daß der Staat seine Anleihen, in denen der größte Teil des Vermögens der Sozialversicherung angelegt war, völlig ungenügend aufgewertet hat. Die Zuschüsse zur Invalidenversicherung stellen also praktisch nichts anderes dar als eine Entschädigung für die ungenügende Aufwertung. Man kann diese Frage aber auch von einer anderen Seite her betrachten und folgendes sagen: Wenn die Invalidenversicherung die Aufwertung ihrer Altrenten in der Weise vorgenommen hätte, wie es den privaten Versicherungsgesellschaften gesetzlich ermöglicht worden ist, so hätten sich für die Altrentner nur praktisch völlig bedeutungslose Renten ergeben, die Altrentner wären also fast zu 100% der öffentlichen Fürsorge zur Last gefallen. Die Reichszuschüsse

stellen also in diesem Sinne eine Entschädigung für die Verminderung der Lasten der öffentlichen Wohlfahrtspflege dar.

Eine noch andere Bedeutung haben die Reichszuschüsse an die Krankenversicherung. Diese wurden für Leistungen gewährt, die nach der damaligen Ansicht nicht zu den Aufgaben der Sozialversicherung gehörten, sondern allgemeine bevölkerungspolitische Maßnahmen darstellten. Zur Zeit sind diese Zuwendungen mit Rücksicht auf die Finanznot sistiert; es wird später im Zusammenhang mit der Krankenversicherung zu untersuchen sein, ob die frühere Charakterisierung der Maßnahmen, deren Kosten vom Reich erstattet wurden, auch heute noch als richtig anzusehen ist; hier genügt die Feststellung, daß diese Zuschüsse aus Gründen gewährt sind, die außerhalb der Sozialversicherung lagen.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß durchweg die Zuschüsse aus Gründen gewährt worden sind, die mit dem inneren Wesen der Sozialversicherung nichts zu tun haben, und daß demgemäß die Gewährung von Zuschüssen nicht zu den Grundlagen der Sozialversicherung gehört. Hieraus ergibt sich die logische Schlußfolgerung, daß dieses Prinzip nicht mehr zu den lebensfähigen Grundlagen der Sozialversicherung gehört. Es ist also zu fordern, bei einer Reform der Sozialversicherung strikt von Reichszuschüssen abzusehen. Jedoch wird auf die Regelung der finanziellen Auseinandersetzung wegen der Inflationsverluste der Rentenversicherung noch zurückzukommen sein.

Die wichtigste Frage bei der Betrachtung der Sozialversicherung von der Beitragsseite her ist nun aber folgende: Entsprechen die Grundsätze, nach denen die Berechnung der Einzelbeiträge erfolgt, noch der modernen Anschauung vom Wesen und den Aufgaben der Sozialversicherung? In dieser Frage liegt geradezu das Kernproblem für die Sozialversicherung, ja darüber hinaus für die Entwicklung der ganzen Sozialpolitik und des Arbeitsrechts.

Das bedeutungsvollste Prinzip der Beitragsbemessung ist weitestgehende Risikomischung. Im Gegensatz zur Privatversicherung ist das individuelle Risiko, das der Einzelfall bietet, in der Sozialversicherung für die Beitragsbemessung ausgeschaltet. Hierin liegt also der entscheidende Unterschied zwischen Privatversicherung und Sozialversicherung. Die Sozialversicherung beruht auf dem Gedanken der Solidarhaftung der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber. Es ist zweifellos, daß die Besonderheit der Risiken eine zuverlässige Berechnung der Einzelrisiken ausschließt, genauer gesagt, es fehlten bei der Schaffung der Sozialversicherung und fehlen auch heute noch hierfür die erforderlichen statistischen Unterlagen. Hierdurch wird jedoch keineswegs der völlige Verzicht auf jede Unterteilung der Risiken bedingt.

Nun kommt aber etwas besonderes hinzu: Es gehört zum Wesen der Privatversicherung, daß der Eintritt des Versicherungsfalles von dem Willen des Versicherungsnehmers unabhängig, in der Regel sogar dem Willen des Versicherungsnehmers entgegengesetzt ist. Dies ist jedoch bei der Sozialversicherung nicht der Fall. Die Versicherungsnehmer, und zwar sowohl Arbeitnehmer wie Arbeitgeber, haben es vielmehr auf weiten Gebieten in der Hand, den Versicherungsfall herbeizuführen. Nun enthält zwar die Sozialversicherung zahlreiche Bestimmungen darüber, daß die Versicherungsleistung nicht erfolgt, wenn der Versicherungsfall absichtlich herbeigeführt ist. Diese Bestimmungen treffen jedoch nicht alle Fälle, ferner richten sie sich, und das ist das Entscheidende, im wesentlichen nur gegen den Arbeitnehmer. Es gibt dagegen keine bzw. nur einige wenige, praktisch bisher kaum angewandte Bestimmungen, die sich gegen den Arbeitgeber richten. Der Arbeitgeber hat es also weitgehend in der Hand, den Versicherungsfall herbeizuführen. Der

klarste und zugleich häufigste Fall ist die Herbeiführung unfreiwilliger Arbeitslosigkeit durch Entlassung. Das Wesen der Sozialversicherung als Schutzmaßnahme für den Arbeitnehmer bedingt, daß derartige Fälle nicht aus der Versicherung herausgenommen werden können. Es besteht jedoch keine Veranlassung, diese Gesichtspunkte bei der Prämienbemessung außer acht zu lassen. Die Nichtunterteilung der Risiken stellt eine Bevorzugung der Betriebe mit großen Risiken gegenüber denen mit geringeren Risiken dar. Die Sozialversicherung leistet also einigen Betrieben und ganzen Branchen Subventionen auf Kosten anderer. Eine Subventionspolitik ist jedoch, wenn überhaupt, nur dann zu rechtfertigen, wenn sie Wirtschaftsvorgänge fördert, die im Interesse der Allgemeinheit liegen. Hier werden aber gerade solche Betriebe subventioniert, deren Arbeitsverhältnisse ein besonders hohes Risiko in sich schließen, die also den allgemeinen Interessen zuwiderlaufen.

Der Grund für die Aufrechterhaltung der weitestgehenden Risikomischung und den Verzicht auf Unterteilung der Risiken dürfte außer in der allgemeinen geistigen Einstellung, die auch in volkswirtschaftlich falschen Arbeitgeberprinzipien „Gesetze der Wirtschaft“ zu sehen geneigt war, in der Aufteilung der Sozialversicherung auf verschiedene und verschiedenartig organisierte Träger liegen. Diese Gliederung der Sozialversicherung ist, wie die Geschichte beweist, durch politische Gesichtspunkte hervorgerufen worden.

... Einer solchen Auffassung entspricht die Annahme eines einzigen Risikos. Dieses Risiko ist Verlust der Arbeitsmöglichkeit und mithin des Arbeitsverdienstes. Dieses Einheitsrisiko ist aber viel leichter als die Teilrisiken der einzelnen Zweige der Aufteilung in Risikoklassen zugänglich.

Wenn man von dem Gedanken des Einheitsrisikos — Verlust von Arbeitsmöglichkeit und -verdienst — ausgeht, so wird dieses Risiko vor allem in dem Maße vermindert, wie die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse zunimmt. Infolgedessen ist es erforderlich, daß die Sozialversicherung alle Maßnahmen fördert, die hierauf hinzielen.

Landeswohlfahrtsstellen

Von Eva H e r m e s, Oberfürsorgerin, Berlin

Der Praktiker sieht mit Genugtuung in den Gutachten des Reichssparkommissars vom Jahre 1930 die Anerkennung der Eigengesetzlichkeit der wohlfahrtspflegerischen Arbeit. Wie früher der Schule, so muß jetzt diesem Zweig der Verwaltungstätigkeit seine Sonderstellung innerhalb der allgemeinen Verwaltung zuerkannt werden, damit er sich zum Wohle der Allgemeinheit gesund — aber nicht auf Kosten anderer Zweige — entwickeln kann.

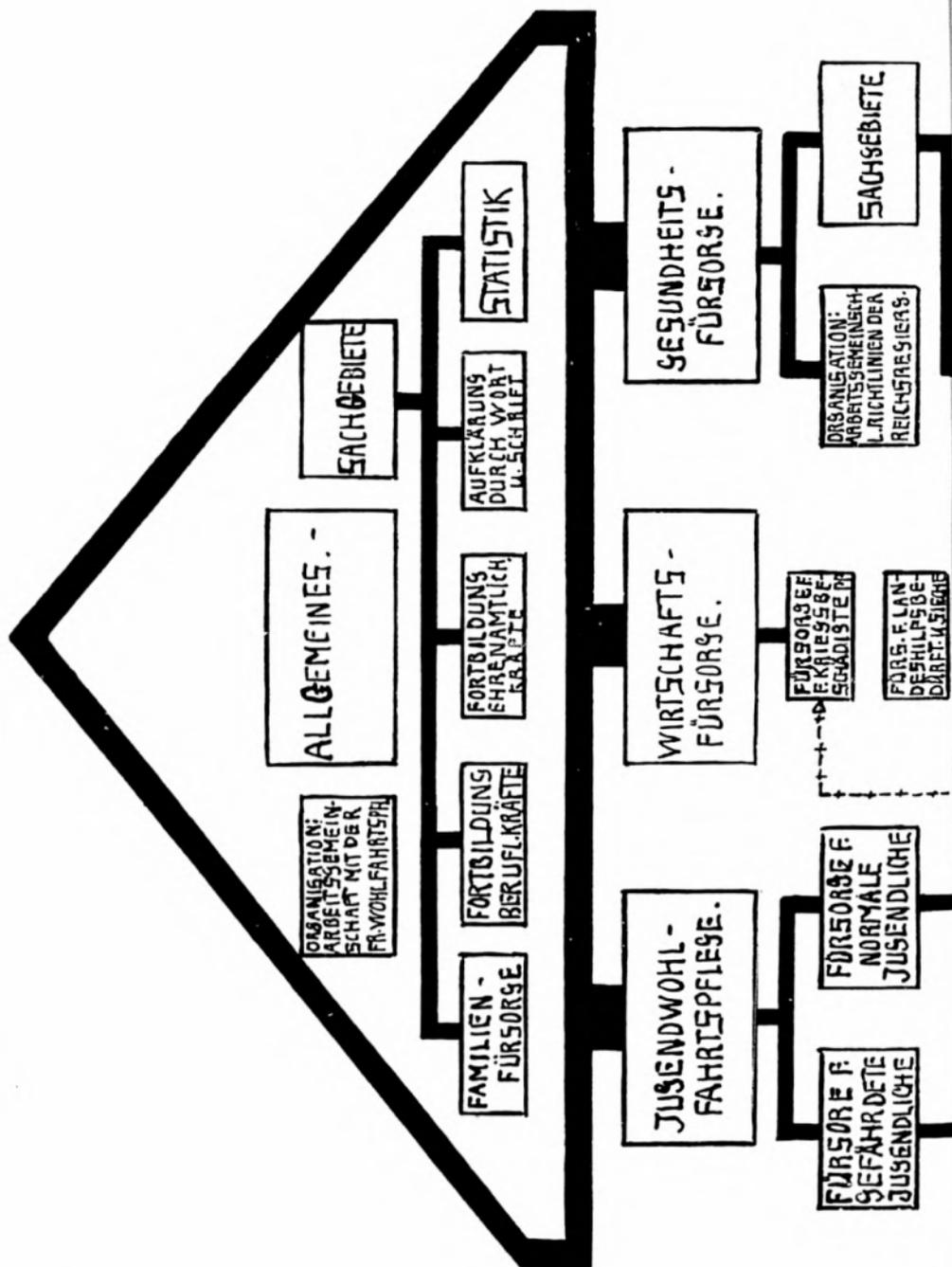
Der Sparkommissar begründet ausführlich, warum eine so grundlegende materielle Neuordnung eines ausgedehnten und wichtigen Rechtsgebiets, wie der Übergang von der öffentlichen Massefürsorge zur Individualfürsorge, sich nicht von heute auf morgen in die Tat umsetzen ließ. „Erforderte sie doch zugleich nicht nur eine völlige Umstellung und einen weitgehenden Ausbau der öffentlichen Verwaltungseinrichtungen, sondern auch einen gänzlichen Umschwung in den bisherigen Auffassungen der Bevölkerung selbst über die Ziele und Aufgaben der Wohlfahrtspflege. In allen deutschen Ländern spielen die früheren Auffassungen, wenn auch in verminderter Stärke, in die Tätigkeit der Fürsorgebehörden noch hinein und erschweren die geordnete Durchführung der Individualfürsorge zum Nachteil für ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele.“

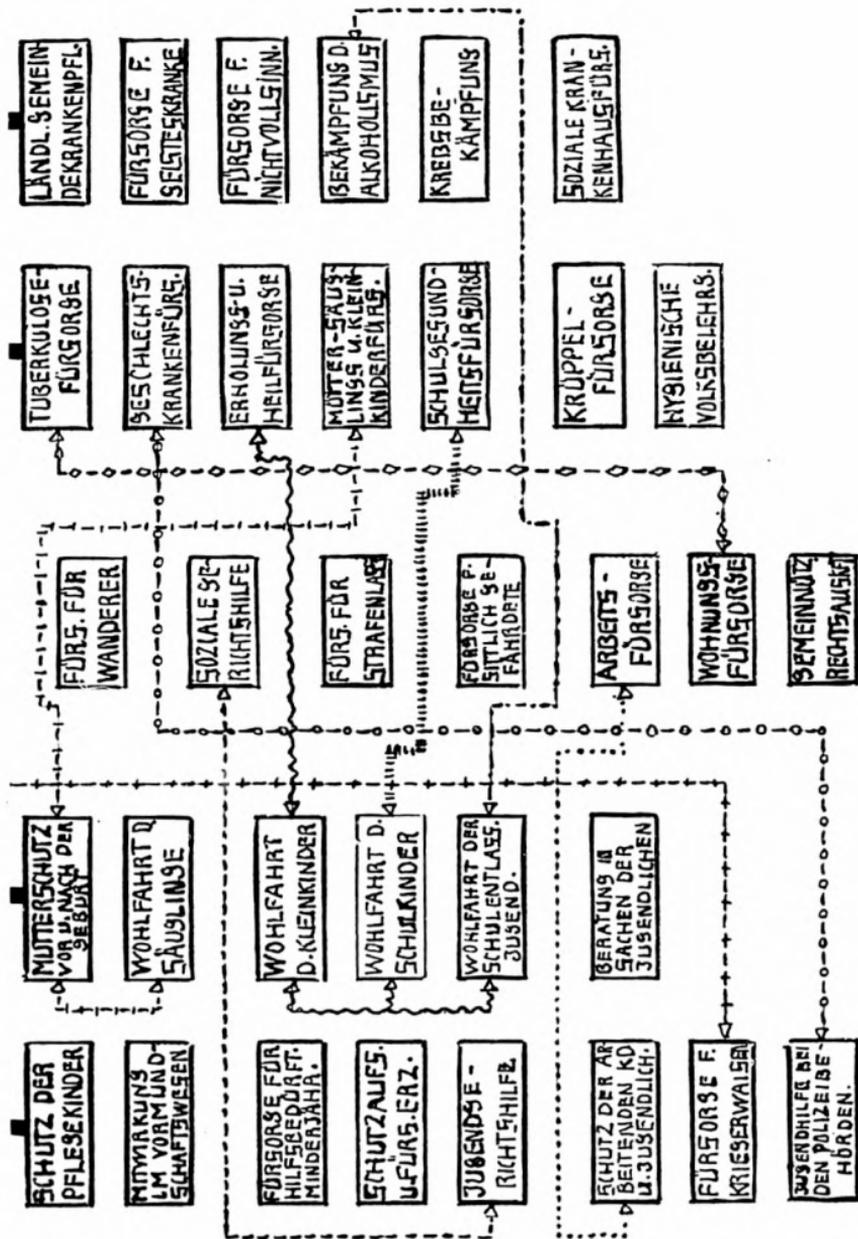
Eine weitverbreitete Auffassung ist es z. B., daß man Erwachsene nicht erzieherisch beeinflussen könne, daß Schutzaufsichten aussichtslos seien usw. Die Praxis lehrt aber, daß durch sozialpädagogisch und psychologisch gut durchdachte Maßnahmen, durch seelische Hilfe, eine Aufbauarbeit im Sinne der Erziehung zur Selbsthilfe geleistet werden kann. Sachverständige und warmherzig ausgeübte Beratung, Stärkung des Willens des Hilfsbedürftigen, Eingliederung in eine Gemeinschaft, Belebung des Verantwortlichkeitsgefühls der Familie ist aber das eigentliche Wesen der Fürsorge, die somit eine pädagogische Angelegenheit ist. In der Familienfürsorge wie auch in der Fürsorge für Trinker, Straftatlassene, Obdachlose usw. kann man täglich erleben, daß es möglich ist, abgleitende Menschen, auch Erwachsene, zu stützen und zu halten.

An anderer Stelle sagt der Sparkommissar: „Im Hinblick auf die Weiterherzigkeit der Vorschriften kann jede Mechanisierung bei ihrer Anwendung zu gewaltigen Verteuerungen führen, so daß es der Aufbietung aller Sorgfalt der Fürsorgeverbände bei der Behandlung der Einzelfälle bedarf, um dem Fürsorgebedürfnis des Einzelnen gerecht zu werden, ohne den Geldaufwand ins Ungemessene steigen zu lassen.“ — „Der Grund für das Anwachsen der Fürsorgelasten liegt nicht in dem System der Fürsorge, sondern in einer noch zu mangelhaften Individualisierung derselben. Dies ist die Kernfrage der Reformmaßnahmen. Die Durchführung der Reichsgesetzgebung bei den örtlichen Verbänden ist trotz der überall beobachteten gediegenen Arbeitsleistung der Bezirksfürsorgestellen noch vielfach mangelhaft. Der praktischen Handhabung der Individualfürsorge stehen noch vielfach Hemmungen entgegen, die erst beseitigt werden müssen, wenn einer sparsamen Bewirtschaftung der Fürsorgemittel der Weg geebnet werden soll.“

Die Beseitigung von Hemmungen, die auf Mangel an Verständnis beruhen, ist tatsächlich eine der Hauptaufgaben der Fürsorgepraktiker. Noch immer besteht in der Bevölkerung sowohl, wie bei vielen Verwaltungen die Ansicht, daß die Wohlfahrtspflege in der Hauptsache in wirtschaftlicher Hilfe bestände. Der von dem Sparkommissar ersehnte gänzliche Umschwung in den bisherigen Auffassungen über Ziele und Aufgaben der Wohlfahrtspflege ist vielfach noch nicht eingetreten. Dadurch ergeben sich Ungleichmäßigkeiten in der Durchführung der fürsorglichen Arbeit innerhalb der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich je länger, je mehr ungünstig auswirken. Als Beispiel sei erwähnt das Schwanken der Zahl der fürsorglichen Berufskräfte im Verhältnis zur Einwohnerzahl, das nicht allein durch die verschiedene Struktur der Bevölkerung, sondern auch durch eine Verkennung des Wesens und der Bedeutung der offenen Fürsorge zu erklären ist. Würde man wohl Schulen eröffnen ohne Lehrer und Krankenhäuser ohne Ärzte und Krankenpflegerinnen?

Die beste Wohlfahrtspflege ist keinesfalls die teuerste, dafür lassen sich viele Beispiele anführen. Die im Auto des Zahnarztes mitgeführte Koffer-Klinik, die in einer Schulklasse aufgebaut wird, ersetzt die Autoklinik, kostet aber nur den vierten Teil. Aus der menschlich sehr verständlichen, aber primitiven Einstellung vieler Gemeindevertreter, die eine freundliche Kinder- oder Säuglingsheimat vor Augen sehen wollten, ist der kostspielige Ausbau der geschlossenen Fürsorge auf Kosten der billigeren offenen Fürsorge zu erklären. Als Beispiele für gut durchdachte sparsame Arbeit führe ich an: Die Betreuung von 1300 Mündeln eines Jugendamts durch Einzelvormünder, zu deren ständiger Beratung fürsorgliche Fachkräfte gehalten werden; die Einführung von Gemeindefrauen in die Grundlagen des orthopädischen Turnens durch einen Landeskrüppelarzt, um Anstaltspflege zu vermeiden; der Ausbau der





sozialen Krankenhausfürsorge und der Hauspflege, um den Krankenhausaufenthalt abzukürzen.

Stadtmedizinalrat Dr. Klose, Kiel, hat in der Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, 1929, Heft 5, in dem Aufsatz: „Neues aus dem Fürsorgedienst in den Krankenhäusern Kiels“ nachgewiesen, daß die durchschnittliche Verpflegungsdauer der auf Kosten des Wohlfahrtsamtes in den Krankenanstalten untergebrachten Kranken nach Einführung der Krankenhausfürsorge fast auf die Hälfte zurückgegangen ist. Nur durch eine derart sorgfältige Statistik über alle Maßnahmen kann es allmählich gelingen, der vorbeugenden, individuellen offenen und halboffenen Fürsorge ausreichende Geltung und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten zu verschaffen. Nach Ansicht des Sparkommissars sind auf dem Gebiet der Anstaltsfürsorge und in ihren Beziehungen zur offenen Fürsorge noch Probleme von weittragender finanzieller Bedeutung zu lösen, die nur durch zentrale Zusammenfassung im Anschluß an den Landesfürsorgeverband befriedigend erfüllt werden können.

Sollte man nicht die Gutachten des Reichssparkommissars zum Anlaß nehmen, um durch einen planmäßigen Erfahrungsaustausch innerhalb der Provinzen und Länder zur Klärung vieler Fragen und damit zur sparsameren Verwendung der Mittel zu kommen? Der Erfahrungsaustausch besteht bereits für die Erziehungsfürsorge in den Landesjugendämtern. Die gesetzlichen Möglichkeiten, ihn auf die Gesundheitsfürsorge und die Wirtschaftsfürsorge auszudehnen, sind durch die Richtlinien der Reichsregierung vom Februar 1929 (über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung) und durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht gegeben.

In der dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926 (RGBl. I S. 494) ist die Wohlfahrtspflege als die planmäßige Sorge für das sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Wohl der notleidenden oder gefährdeten Bevölkerung definiert. Damit ist festgelegt, was jeder Praktiker täglich erlebt, daß sie sich nicht nach Sachgebieten trennen läßt. Landesjugendämter ohne Landeswohlfahrtsämter können auf die Dauer keine fruchtbare Arbeit leisten. „Das gesamte Fürsorgegebiet hängt in sich derart zusammen und hat so viele gemeinsame oder ähnliche Vorschriften und grundlegende Gesichtspunkte, daß die getrennte Bearbeitung in der Praxis zu nicht unerheblicher Doppelarbeit führen muß.“

In nachstehendem Schema sind die Verbindungslinien zwischen den einzelnen Sachgebieten eines Landeswohlfahrtsamtes gezogen. Die straffe Zusammenfassung alles wesentlichen in einer Dienststelle, deren Arbeitsweise der Eigengesetzlichkeit der Wohlfahrtspflege gerecht wird, ist die wichtigste Voraussetzung der gesunden Entwicklung. Den Kern der Arbeit bilden die allgemeinen Aufgaben der Aufklärung durch Wort und Schrift, der Fortbildung ehrenamtlicher und beruflicher Kräfte und der Arbeitsgemeinschaft mit der freien Wohlfahrtspflege, die auf der Zeichnung das Dach bilden. Hinzu treten alle Sachgebiete, die von den Wohlfahrtsämtern erfüllt werden, ohne gesetzlich dem Träger der Landeswohlfahrtsstelle obzuliegen, bei denen es also lediglich auf Beratung ankommt. Von den eigenen wohlfahrtspflegerischen Aufgaben dieses Trägers wären diejenigen innerhalb der Landeswohlfahrtsstelle zu bearbeiten, die sachlich untereinander eng verknüpft sind. Nicht finanzielle Förderung der Arbeit draußen ist das Ausschlaggebende, sondern die Propagierung der sozialpädagogischen Ideen, die Zusammenfassung der Erfahrungen der Wohlfahrtsämter. Dieser Erfahrungsaustausch muß auch die Beobachtungen der fürsorgerischen Fachkräfte ausreichend auswerten.

Für Preußen sind bereits im Jahre 1925 von den kommunalen Spitzenverbänden Leitsätze vereinbart, die auf dem Gebiete der öffentlichen Wohlfahrtspflege eine verständnisvolle, die gegenseitigen Befugnisse achtende Zusammenarbeit aller Selbstverwaltungskörper fordern. Der Weg zum Landeswohlfahrtsamt, der „Landeswohlfahrtssparstelle“ ist also frei. Noch immer sind es die Zeiten der Not gewesen, die der Wohlfahrtspflege neue Ideen und neuen Auftrieb gegeben haben.

HST Soziale Kasuistik

Bearbeitet von S. Wronsky. *Ue T*

13. Fall: Erna Wallner. Beginn der Behandlung: März 1931. Familienmitglieder: Erna Wallner, geb. 1902, Kind Werner, geb. 1926, Vater August, geb. 1872, Schwester Martha, geb. 1903.

Die städtische Heilanstalt wendet sich an die Fürsorgestelle mit der Bitte, Frl. W. Kleidung zu beschaffen, da sie sich zur Berufsausbildung in der Heilstätte befindet und über nur geringe Kleidung und Wäsche verfügt.

Aus ihren eigenen Angaben, denen des Wohlfahrtsamts, des Jugendamts, der Arbeitgeberin, der Schwester, des Vaters, des Arztes ergibt sich folgendes Bild:

Anamnese: Herkunft: Der Vater des Fräulein W. ist ein mittlerer Eisenbahnbeamter, der seit einigen Jahren pensioniert ist. Er hat ein geregeltes Leben geführt, verfügt über eine gut bürgerliche Häuslichkeit, ist gesund, hat Frau und Töchter stets sehr streng behandelt und den Töchtern gegenüber kein Familiengefühl erwiesen. Die Mutter stammt aus kleinbürgerlichen Kreisen, sie wird als gute Hausfrau und Mutter geschildert, sie starb vor acht Jahren an einer Blutvergiftung. Die Schwester ist Wäschearbeiterin, ein gesunder, geordneter Mensch, zu der eine gewisse persönliche Beziehung besteht.

Lebenslauf: Frl. W. ist in Berlin geboren, hat die Volksschule besucht, machte eine Fachausbildung durch und wurde später bei der Eisenbahn als Bürobeamtin angestellt, wo sie vier Jahre berufstätig war. Sie gab ihre Stelle auf, da sie Heiratsabsichten hatte, trat vor der Eheschließung von dem Verlöbnis zurück, weil sie nachträglich erfuhr, daß ihr Verlobter Alkoholiker sei. Sie hatte von ihm ein Kind empfangen, das im Jahre 1926 geboren wurde und in Pflege gegeben ist. Frl. W. war längere Zeit arbeitslos, nahm Aushilfsstellen im Haushalt, in landwirtschaftlichen Betrieben und bei der Postbehörde an, unterzog sich einer wirtschaftlichen Ausbildung in einem Krankenhaus und bestand die schulwissenschaftliche Prüfung mit der Absicht, den sozialen Beruf zu ergreifen. Sie lebt in einer Wohngemeinschaft mit dem Vater und der Schwester. Sie hat keine Miete zu zahlen, das Familienleben ist seit dem Tode der Mutter ganz zerrüttet. Sie hat mehrfach Beziehungen zu Freunden angeknüpft, die vielfach ihre Hilfe in Anspruch nahmen und mit denen sie Verkehr unterhielt.

Gesundheit: Frl. W. ist eine ungewöhnlich große und breite Erscheinung von organisch gesunder Konstitution. Herzanfalle und Nervenzusammenbrüche kommen häufiger vor. Die Entbindung ist normal verlaufen, sie leidet seit Jahren an einer Schuppenflechte.

Mentalität: Frl. W. ist trotz ihrer äußeren stattlichen Erscheinung von innerer Haltlosigkeit. Sie ist abhängig von ihren jeweiligen Freunden; diesen gegenüber willenlos, gutartig und anlehnungsbedürftig. Ihr Intellekt erreicht einen guten Durchschnitt. Sie ist gefühlsmäßig betont und schafft sich für ihr Leben Kulissen aus der kleinbürgerlichen Vorstellungswelt, die sie nicht in der Lage ist, zu verändern. Sie leidet unter der Spannung zwischen Vorstellungswesen und Wirklichkeit. Ihre persönlichen Beziehungen bestimmen ihre Handlungsweise und lassen sie nachtsam in der Erfüllung ihrer Berufspflichten werden. Sie schwelgt in Gefühlen des Märtyrertums, ist Stimmungen zugänglich und sucht Geltung durch das Mittel des Mitleids zu erlangen.

Ein Einblick in ihr Vorstellungsleben gibt folgender Teil aus einem Brief:

„Da trat ein Mann in meinen Lebensweg und bot mir Heim und Hof. Wir verlobten uns am goldenen Hochzeitstage meiner Großeltern. Zu Weihnachten sollte Hochzeit sein. Da erfuhr ich Dinge aus dem Vorleben meines Verlobten, so daß ich nach meiner moralischen Auffassung von einer Heirat absehen mußte.“

Kind: Der Sohn ist gut entwickelt, es besteht eine gewisse Bindung zwischen Mutter und Kind. Das Ziel ist der Aufbau einer Häuslichkeit, in der das Kind aufwachsen kann.

Soziale Diagnose: Die wirtschaftliche Lage des Frl. W. kann nicht als ungünstig bezeichnet werden. Sie wohnt bei dem Vater unentgeltlich und erhält Ernährung von ihrer

Ausbildungsstelle. Vater und Schwester haben ein Einkommen von etwa 300 RM. monatlich. Später bezieht sie ein Gehalt in Höhe von 20 RM. wöchentlich. Sie ist gut genährt, für das Kind wird der Unterhalt zu Zeiten ihrer Arbeitslosigkeit vom Fürsorgeverband bezahlt. Es ist eine doppelte Berufsausbildung vorhanden (Verwaltungsarbeit und Wirtschaftsführung), daneben sind Fähigkeiten zu gärtnerischer Tätigkeit bekanntgeworden. Die Schwäche in der sozialen Lage ist durch die Persönlichkeit bedingt, die die Beziehungen zur Familie nicht aufrechtzuerhalten und auszuwerten vermag und die sich von ihren jeweiligen Freunden ausnützen läßt.

Vorteile: Körperliche Gesundheit und Leistungsfähigkeit, gut entwickelte berufliche und wirtschaftliche Fähigkeiten, Muttergefühl, Intelligenz und Strebsamkeit im Beruf.

Nachteile: Geschwächtes Nervensystem, Haltlosigkeit, starke Ansprechbarkeit des männlichen Geschlechts, mangelnde Fähigkeit zur wirtschaftlichen Disposition.

Soziale Therapie: Fr. W. erhält die erforderliche Kleidung. Es wird ihr eine Wirtschaftsstellung beschafft. Eine Verständigung mit dem Vater wird angebahnt. Da die Berufstellung von ihr selbst bald wieder aufgegeben wird und das Verhältnis zum Vater sich erneut als nicht tragfähig erweist, wird eine Untersuchung durch einen Psychiater in die Wege geleitet.

Psychische Konstellation: Die ärztlichen Feststellungen ergeben folgendes:

„Wenn man sie hört, so ist sie ausschließlich das Opfer des kaltherzigen Egoismus ihres Vaters. Alles Unglück ist auf ihn zurückzuführen. Dabei kann sie sich nicht entschließen, die Wohnungsgemeinschaft mit ihm aufzugeben, obwohl er ihr ‚definitiv gekündigt‘ hat. Sie macht den Vorbehalt, sie könnte doch nur wegziehen, wenn sie das Geld zur Miete eines Zimmers habe, und von der Arbeitslosenunterstützung könne sie sich Zimmer und Nahrung zugleich nicht besorgen. In der jetzigen Situation bekomme sie überhaupt keine Unterstützung. Sie ist überdies weich, während der Unterhaltung fließen reichlich Tränen. Sie macht einen anständigen und gutartigen, aber völlig energielosen, anlehnungsbedürftigen Eindruck. Sie ist wahrscheinlich willensmäßig zu selbständiger Führung nur unter ganz besonders günstigen Umständen befähigt. Geistig ist sie dabei auf gutem Niveau. Auf den Vorhalt, sie könne doch, wie schon einmal, als Hausangestellte tätig sein, erwidert sie, sie verlore dann ihre Freiheit. Sie läßt gegen dieses Argument keinen Einwand gelten, so daß seine Unwirklichkeit ganz deutlich wird. Der Vater dient ihr offenbar als bequeme Selbstrechtfertigung ihrer Passivität und ihres sozialen Abstieges.“

Sozialpsychologische Diagnose und Prognose: In der psychotherapeutischen Arbeitsgemeinschaft war es die Aufgabe, festzustellen:

1. ob Fr. W. durch eine psychische Behandlung in ihrem Charakter soweit gefestigt werden könnte, daß sie zu einem Aufbau ihrer Lebens- und Arbeitsbeziehungen gelangen könnte;
2. ob für sie die Berufsarbeit in Heim oder offener Arbeit vorzuziehen sei;
3. ob ihr die Umwelt des Vaterhauses erhalten bleiben solle.

Fr. W. wird als lebensschwacher und haltloser Typ bezeichnet, der leicht Einflüssen unterliegt, die ihn ganz erfüllen. Sie ist sentimental, anlehnungsbedürftig und intelligent, so daß eine psychotherapeutische Behandlung erfolgversprechend erscheint. Der Aufbau einer Häuslichkeit wird als besonders günstig angesehen, da diese auch die Möglichkeit bietet, die Grundlage für ein Eheleben zu geben.

Es wäre erwünscht, ihr eine lebensstarke freundschaftliche Beziehung zu ermöglichen, an der sie einen Rückhalt haben kann.

Ihre beruflichen und wirtschaftlichen Fähigkeiten sind am besten in einer offenen Tätigkeit auszuwerten.

Rundschau

Allgemeines

Die Wohlfahrtspflege im Oktober 1931

Seit der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 hat die Wohlfahrtspflege weitere gesetzliche Änderungen nicht erfahren. Alle Maßnahmen, die ergriffen worden sind, zielen vielmehr darauf hin, für die praktische Durchführung Unterlagen zu bieten und sie reibungslos zu gestalten.

Ein Rundschreiben des Deutschen Städtetages über Änderungen in der Zuständigkeitsregelung der RFV. vom 26. Oktober weist auf die Abänderung der RFV. vom 3. Oktober 1931 hin. Sie stellt die notwendige Anpassung der RFV. an den § 168 AVAVG. in der Notverordnung vom 5. Juni 1931 und in der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst dar. Gegenstand der Änderung ist die Bekämpfung

der Landflucht und Entlastung der Städte. Es tritt daher ein Wechsel in der Zuständigkeit des Arbeitsamtes ein. Zuständig ist jetzt das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller bei Eintritt der Arbeitslosigkeit (nicht bei der Arbeitslosmeldung) wohnt. Ist der Arbeitslose in einem Ort der Ortsklasse A, B oder der Sonderklasse bei Eintritt der Arbeitslosigkeit wohnhaft, aber erst innerhalb des letzten Jahres zugezogen, so erhält er hier nur 4 Wochen Alu; danach ist grundsätzlich das Arbeitsamt der inländischen Gemeinde zuständig, wo in den letzten 2 Jahren vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 6 Monate der Wohnsitz bestand. Der Arbeitslose muß nunmehr seinen Wohnsitz wechseln und in solchem Falle kann der FV. seine Hilfe darauf beschränken, Mittel zum Wohnortwechsel zur Verfügung zu stellen. Abschiebung wird in solchem Falle verneint. Der § 15 RFV. wird für diesen Fall außer Kraft gesetzt. Für den freiwilligen Arbeitsdienst wird noch bestimmt, daß ein gewöhnlicher Aufenthalt 3 Monate nach Beendigung des Arbeitsdienstes begründet werden kann. Auch diese Bestimmung gilt der Entlastung der Gemeinden, in denen Aufgaben des freiwilligen Arbeitsdienstes durchgeführt werden.

Die Frage der Naturalversorgung wird im Anschluß an den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. Oktober 1931 — IV A 14400/31 — ebenfalls in einem Rundschreiben des Städtetages behandelt. Es wird in Übereinstimmung mit dem Erlaß des Reichsarbeitsministers und der bisherigen Literatur und den Erfahrungen auf diesem Gebiet festgestellt, daß allgemein ein Zwang zur Annahme von Naturalien vermieden werden soll, daß sich nur bestimmte Waren zur Naturallieferung eignen, daß auch hier örtliche Verschiedenheiten vorliegen, daß aber Brot, Kartoffeln und Kohlen unter Umständen geeignete Objekte sind. Örtliche Verhandlungen, die in einer Reihe von Städten bereits zu einem Erfolg geführt haben, werden zur Verbilligung lebenswichtiger Nahrungsmittel empfohlen. So wird Brot in einer Reihe von Städten an Hilfsbedürftige bereits verbilligt abgegeben. Der Kartoffel- und Kohlenhandel hat sich ebenfalls in einer Reihe von Städten bereitwillig zur Verfügung gestellt.

Speziell für Berlin hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft am 1. Oktober 1931 mitgeteilt, daß der Kartoffelhandel mit 15 Pfg. Abschlag je Zentner einverstanden ist, so daß für 2,58 oder 2,60 RM. ein Zentner gelbfleischiger Kartoffeln zur Verfügung stehen würde.

Mit Verordnung vom 23. Oktober 1931 wird die Krisenfürsorge für Arbeitslose grundsätzlich neu geregelt. Gleichzeitig mit ihr ist ein Erlaß über die Dauer und Durchführung der Krisenfürsorge erschienen. Krisenfürsorge wird nur bei Bedürftigkeit gewährt. Hierbei erhalten Arbeitslose der Lohnklassen 5 bis 11, wenn mindestens ein zuschlagsberechtigter Angehöriger vorhanden ist, statt der Lohnklasse 6 die Klasse 5, statt 7 und 8 die Klasse 6, statt 9 bis 11 die Klasse 7. Ohne zuschlagsberechtigte Angehörige werden immer die Sätze der nächstniedrigeren Klasse gezahlt. Eigenes Einkommen wird grundsätzlich mit bestimmten Freilassungsbestimmungen angerechnet, ebenso das Einkommen Angehöriger. Anrechnungsfreie Einnahmen sind Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge, Aufwandsentschädigungen, soweit sie nur den tatsächlichen Aufwand decken, Wochenhilfe, Wochenfürsorge, Übergangsrenten der Unfallversicherung und Pflegezulagen und Zusatzrenten, Führerhundzulagen nach dem RVG. Die Verwertung kleinerer Vermögen soll bei unbilliger Härte nicht verlangt werden. Die Verordnung trat am 9. November in Kraft. Die Unterstützungsdauer für Versicherung und Krut beträgt zusammen 58 Wochen, für über 40 Jahre alte Arbeitslose kann sie bei entsprechender Lage des Arbeitsmarktes um 13 Wochen verlängert werden. Die Gemeinden sind gegen Entschädigung zur Mitwirkung bei der Bedürftigkeitsprüfung verpflichtet.]

Maßnahmen für jugendliche Arbeitslose. [Ein Schreiben des RArbMin. vom 15. Oktober 1931] trägt den tatsächlichen Verhältnissen dadurch Rechnung, daß es darauf hinweist, daß das Schwergewicht dieser Arbeit bei den örtlichen Stellen liegen müsse und für die Durchführung eine Gemeinschaftsarbeit aller die geeignetste Form sein würde. Zur Finanzierung sind der Reichsanstalt besondere Reichsmittel in Höhe von 950 000 RM.

übergeben worden; auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes wird hingewiesen.

Mitte Oktober fand die Hauptauschlußtagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Essen statt. Sie beriet ein Notprogramm der Wohlfahrtspflege (s. Nr. 7 S. 383 dieser Zeitschr.). Sie machte Vorschläge bezüglich der Sistierung der Arbeitslosenversicherung für die Zeit bis zur Überwindung der Krise, sowie für eine Angleichung der Sondergruppen in der Fürsorge (Kleinrentner und Sozialrentner) an die allgemeinen Rechtsätze und eine Erweiterung der Unterhaltspflicht auf Geschwister und Stiefkinder. Die Herabsetzung der Rechtsätze wurde als bedenklich im Hinblick auf die Individualisierung der Fürsorge abgelehnt. Eine Ergänzung bezüglich der Arbeiten der freien Wohlfahrtspflege wurde als notwendig erachtet und eine Planmäßigkeit in der Gestaltung des Anstaltswesens in bezug auf innere Organisation und Verteilung der Anstaltsinsassen gefordert. Der deutsche Rentnerbund hatte den Teilnehmern der Hauptauschlußtagung eine Denkschrift, datiert vom 13. Oktober 1931, übersandt, in der er erneut die Herausnahme der Rentner aus der Fürsorge fordert.

Die Internationale Arbeiterhilfe, die gleichzeitig in Berlin tagte, nahm Stellung zu der Weltwirtschaftskrise und ihren sozialen Folgen. Sie verlangt für Deutschland eine umfassende internationale Hilfe im Kampf um das Arbeitsrecht bei dem immer stärker werdenden Elend der Arbeiter und Kleinbauern, auf dem Gebiet des Mutter-schutzes und der Sozialversicherung.

Für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge hat die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 folgende Einzeländerungen gebracht:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 sind auch die Bestimmungen über die Anrechnung des Einkommens auf die Versorgungsrenten der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen abgeändert.

Bei der Anrechnung des Einkommens aus öffentlichen Mitteln ist im Wege einer Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes die Freigrenze von

210 RM. auf 190 RM. herabgesetzt worden. Dafür wird aber das jetzige Einkommen, nicht wie bisher das Einkommen vor den stattgefundenen Gehaltskürzungen, bei der Anrechnung zugrunde gelegt. Übersteigt das Bruttoeinkommen aus öffentlichen Mitteln diese Freigrenze, so werden die Versorgungsbezüge um die Hälfte des überschießenden Betrages gekürzt. Dem Rentenempfänger verbleiben aber wenigstens drei Zehntel der Versorgungsbezüge ausschließlich der etwa zuständigen Frauen- und Kinderzulage.

Für Schwerbeschädigte, die eine Rente von 50% und mehr beziehen, ist eine Milderung in der Weise vorgesehen, daß ihnen ein Betrag von wenigstens vier Zehnteln ihrer Rentenbezüge, und zwar hier einschließlich der etwa zuständigen Frauen- und Kinderzulage, verbleibt, vorausgesetzt, daß ihr Einkommen aus öffentlichen Mitteln 590 RM. im Monat nicht übersteigt. Ist ihr Einkommen höher als dieser Betrag, so erfolgt die Kürzung der Renten auf drei Zehntel ihrer Bezüge.

Wie bisher bleiben die Empfänger einer Pflegezulage nach dem Reichsversorgungsgesetz überhaupt von der Anwendung der Ruhensvorschriften befreit, während für die Empfänger einer Vollrente die früheren Vorschriften mit einer Einkommensgrenze von 329 RM. nebst einer gestaffelten Rentenkürzung um je ein Zehntel der Rente für jede 56,40 RM., um welche die Einkommensgrenze überschritten wird, in Kraft bleiben.

Neu im Versorgungsrecht ist die Anrechnung des freien Arbeitseinkommens auf die Versorgungsrenten. Es ist eine besondere Anmeldepflicht der Rentenempfänger für die von ihnen erzielten Anrechnungseinkommen vorgesehen. — Zu erwähnen ist, daß von der Anrechnung von Renten und Beihilfen nach dem Reichsversorgungsgesetz, die Beschädigten und Hinterbliebenen auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung gewährt werden, ein Betrag bis zu 25 RM. monatlich (bisher 15 RM.) auf die Arbeitslosenunterstützung ausgenommen ist.

Die Kriegerwaisen unter 21 Jahren können jetzt nach einer der Krisenfürsorge entsprechenden Bedürftigkeitsprüfung Unterstützung nach den Sätzen der Arbeitslosenversicherung erhalten.

Richtlinien zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose. Der Reichskommissar für die vorstädtische Kleinsiedlung hat am 10. November 1931 an die Länderregierungen Richtlinien herausgegeben, die in ihrer beweglichen Gestaltung beabsichtigen, den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder und Landesteile Rechnung zu tragen. Bei der Auswahl soll jeder Schematismus vermieden werden. Als vordringlich werden Groß-Berlin und die übrigen Großstädte sowie Industriegebiete mit starker Arbeitslosigkeit angesehen. Siedlungsvorhaben, bei denen nicht eine einigermaßen beachtliche Zahl von Erwerbslosen angesiedelt werden kann, sollen zunächst nicht in Vorschlag gebracht werden.

Die Richtlinien enthalten genaue Angaben über den Inhalt der Anträge, Aufstellung und Prüfung der Siedlungspläne, die Bewilligung der Darlehen, den Abschluß der Darlehensverträge sowie die Auszahlung der Darlehen. Ein Vorbericht über die Siedlungspläne der Länder soll dem Reichskommissar tunlichst bis zum 1. Dezember 1931 erstattet werden. Aus ihm sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände ersichtlich sein, in denen vorstädtische Kleinsiedlungsstellen errichtet oder Kleingärten bereitgestellt werden sollen; ferner die Zahl der geplanten Stellen und die Höhe des für sie in Aussicht genommenen Reichsdarlehens. Endlich der Betrag, der in den einzelnen Kommunen und Kommunalverbänden zur Bereitstellung von Kleingärten verwendet werden soll.

Die Gewährung von Reichsdarlehen setzt voraus, daß die Siedlerstellen die Beschaffung des Lebensunterhaltes durch den Ertrag der Grundstücke wesentlich erleichtern und damit in absehbarer Zeit die öffentlichen Fürsorgelasten für die Erwerbslosen und ihre Angehörigen gesenkt werden können. In der Regel sollen die einzelnen Stellen nicht unter 600 und nicht über 5000 qm groß sein (bei Kleingärten nicht unter 400 qm). Als Siedler kommen bei Bevorzugung langfristig Erwerbsloser die Kinderreichen, nur Erwerbslose und Kurzarbeiter in Frage, die sich freiwillig melden und für die Bewirtschaftung einer solchen Stelle geeignet sind und während einer zu bestimmenden Mindestzahl von Arbeitstagen an der Aufschließung des Geländes oder der Errichtung der Baulichkeit mit-

gearbeitet haben. Höchstkosten für eine solche Stelle 3000 RM., von denen ein Teil durch eigene Arbeit des Anziedelnden aufgebracht werden soll. Höchstdarlehen 2500 RM. Die Auswahl geeigneter Erwerbsloser soll durch den Träger des Siedlungsvorhabens in Gemeinschaft mit den Arbeitsämtern und öffentlichen Fürsorgestellen stattfinden.

Sozialversicherung

Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vier Verordnungen vom 7., 9., 10. und 11. November 1931 des Reichsarbeitsministers bestimmen, daß vom 1. Oktober bis 30. November 1931 die im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebietes unter Tage beschäftigten Angestellten und ihre Arbeitgeber von der Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung befreit sind. Ebenso für die Zeit vom 8. Oktober bis 30. November 1931 im niedersächsischen Steinkohlenbergbau die Untertagearbeiter und ihre Arbeitgeber, im niederschlesischen Steinkohlenbergbau die Untertagearbeiter und ihre Arbeitgeber im Monat November und endlich im sächsischen Steinkohlenbergbau die unter Tage beschäftigten Angestellten und ihre Arbeitgeber für Oktober und November; im niederschlesischen Steinkohlenbergbau der gleiche Personenkreis im November 1931. Diese Verordnungen sind ergangen im Zusammenhang mit den Schiedssprüchen über die Lohnfestsetzungen.

Krankenversicherung. Von wichtigen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts auf dem Gebiete der Krankenversicherung dürfte für die Wohlfahrtspflege diejenige vom 22. Mai 1931 (veröffentl. in den Aml. Nachr. f. Reichsversicherung 1931 S. IV 315) sein, welche sich über die Berechtigung zur Weigerung einer Tuberkulineinspritzung im Krankenhaus ausspricht. Die Entscheidung hält es für zulässig, daß die Krankenkasse einem Krankenversicherten (im vorliegenden Falle einem 18jährigen Mädchen), der sich weigert, nach Einweisung in ein Krankenhaus sich dort zur Feststellung der Diagnose einer Tuberkulineinspritzung zu unterziehen, das Krankengeld für die Dauer der Weigerung entzieht. Die Entscheidung, die auch für die Vereine der Fürsorge- und Krankenhausärzte von

besonderer Bedeutung ist, beruht auf der Ansicht, daß vom wissenschaftlichen medizinischen Standpunkte aus die Einspritzung einer geringen Menge von Alt-tuberkulin bei jugendlichen Personen unter die Haut nicht als Operation mit unübersehbaren Folgen anzusehen ist.

Ferner von Bedeutung ist die Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 6. Mai 1931 (A. N. f. RV. 1931 S. IV 316), daß die Hebammenschülerinnen der Landesfrauenkliniken (Hebammenlehranstalten) nicht als Lehrlinge im Sinne des § 165 Abs. 1 Nr. 1 RVO., sondern als Fachschülerinnen anzusehen und daher nicht krankenversicherungspflichtig sind.

Die Spitzenverbände der Ärzte und Krankenkassen sind im Reichsarbeitsministerium zu Verhandlungen zusammengetreten, um sich über die Honorarfrage und Zulassung zur Kassenpraxis zu verständigen. Die Kassen wünschen eine Herabsetzung des Honorars in Form einer Pauschalierung der Leistungen auf der Grundlage der Aus-

gaben des Jahres 1930 mit einem Abschlag von 6 bis 20%; dafür soll — statt bisher ein Jungarzt auf 1000 Versicherte — in Zukunft ein Arzt auf 600 Versicherte zugelassen werden. Mit dieser Lösung würden bei Anerkennung der freien Arztwahl viele Streitigkeiten beseitigt werden.

Invalidenversicherung. Das RVA. veröffentlicht die neuesten Zahlenergebnisse aus der Invalidenversicherung (A. N. f. RV. S. IV 383). Aus ihnen ist zu entnehmen: Die Einnahmen aus Beiträgen im 1. Halbjahr 1931 betragen insgesamt 411,6 Mill. RM., Vorschüsse des Reichs auf den Reichszuschuß und Reichsbeitrag wurden in Höhe von 200 Mill. RM. geleistet. Die Rentenleistungen betragen 660,9 Mill. RM. Nach den einzelnen Rentenarten wurden im 2. Vierteljahr 1931 (nach vorläufigen Ergebnissen) gezahlt: Invalidenrenten 252 Mill. RM., Krankenrenten 1,6 Mill. RM., Altersrenten 4,2 Mill. RM., Witwenrenten 45,3 Mill. RM., Witwenkrankenrenten 0,157 Mill. RM., Waisenrenten 29,172 Mill. RM. Bhr.

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen

Mitgeteilt von Ministerialrat Ruppert, Mitglied des Bundesamts*)

LEITSATZ-ÜBERSICHT

§ 13 Satz 2 FV., § 4 Abs. 1 Satz 1 Lübb.

WoPflG.

Nach § 13 Satz 2 FV. liegt die endgültige Fürsorgepflicht für Ausländer mangels anderweitiger landesgesetzlicher Regelung dem Lande ob. Land im Sinne dieser Vorschrift ist nicht der Staat in seiner etwaigen Eigenschaft als LFV., sondern der Staat als solcher. Da das Lübb. Landesrecht, insbesondere § 4 Abs. 1 Satz 1 Lübb. WoPflG., die endgültige Fürsorgepflicht für Ausländer nicht einem Lübb. Fürsorgeverbande, auch nicht dem Lübb. LFV. übertragen hat, ist deshalb in Lübeck der Staat als solcher für Ausländer endgültig fürsorgepflichtig.

(BFV. Stadt Hannover gegen BFV. Stadtgemeinde Lübeck, Beigeladene: LFV. Provinz Hannover und LFV. Freie und Hansestadt Lübeck, vom 9. Juni 1931 — Ber. L. Nr. 590, 29 — Bd. 78 S. 215.)

§ 14 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 FV.

Nach § 195 a Abs. 1 Nr. 3 RVO. ist Wochengeld bereits für 4 Wochen vor der

Entbindung zu zahlen. Wird der hiernach berechnete Teil der im Wege der Wochenfürsorge (§ 12 RGS.) gewährten Unterstützung innerhalb angemessener Frist (6 Wochen) nach der Entbindung gezahlt, so ist er erstattungsfähig. Der Umstand, daß seine Zahlung erst nach Ablauf der Zeit erfolgt, für die er gewährt wird, steht dem nicht entgegen. Der Grundsatz, wonach eine für die Zeit vor der Zahlung gewährte Unterstützung nicht erstattungsfähig ist, greift hier nicht Platz. Das BAH. hält an dieser Rechtsprechung fest. Die Unterstützung stellt auch eine Fürsorgemaßnahme dar, die im Sinne

*) Die fettgedruckten Leitsätze sowie die Fußnoten sind von Ministerialrat Ruppert verfaßt. Die Abschnitte „Gründe“ geben den Wortlaut der Urteilsgründe des Bundesamts wieder. Die Abschnitte „Aus den Gründen“ beschränken sich auf die Wiedergabe der zum Verständnis der Leitsätze erforderlichen Teile dieses Wortlauts, der auch hier, von gelegentlichen geringfügigen, durch die Kürzungen bedingten Änderungen abgesehen, unversehrt geblieben ist.

des § 8 Abs. 2 FV. nach der Geburt des Kindes notwendig geworden ist.

(BFV. Landkreis Hamm gegen BFV. Landkreis Soest vom 4. Mai 1931 — Ber. L. Nr. 138. 30 — Bd. 78 S. 163.)

§ 15 FV.

Auf dem Gebiete der Wandererfürsorge gilt als Regel, daß ein „nicht ganz unerheblicher“ unterstützungsfreier Zeitraum die Hilfsbedürftigkeit unterbricht. Als solcher kann eine Zeitspanne von 17 Tagen angesehen werden.

(BFV. Landkreis Meiningen gegen LFV. Kreis Unterfranken und Aschaffenburg, Beigeladener: LFV. Land Thüringen, vom 8. Juni 1931 — Ber. L. Nr. 356. 30 — Bd. 78 S. 211.)

§ 17 Abs. 1 FV.

Ist eine Familie (4 Personen, Ehemann schwer lungenleidend) aus einer Gutswohnung zwangsweise in einem bisher als Stall dienenden Raum untergebracht worden und unterläßt es die Fürsorgebehörde, für eine anderweitige wohnliche Unterbringung der Familie zu sorgen, die sich aus eigenen Kräften keine bessere Unterkunft beschaffen kann, so ist eine pflichtwidrige Handlung im Sinne des § 17 Abs. 1 FV. zu bejahen.

(BFV. Landkreis Soest gegen BFV. Landkreis Lippstadt vom 27. April 1931 — Ber. L. Nr. 424. 29 — Bd. 78 S. 124.)

§ 17 Abs. 4 FV.

Der als endgültig fürsorgepflichtig in Anspruch genommene Verband A erkennt einen Teil des Ersatzanspruchs an und für die Prüfung des anderen Teiles erbittet er von dem ihn in Anspruch nehmenden Verbands B die Übersendung seiner Akten zwecks Einsicht auf kurze Zeit. B unterläßt jedoch die Übersendung seiner Akten aus unsachlichen Gründen¹⁾ und klagt gegen A mit Erfolg auf Erfüllung des gesamten Anspruchs. Bei Einsichtnahme in die Akten hätte A erkennen können, daß der gegen ihn geltend gemachte Ersatzanspruch noch über den von ihm nicht anerkannten Teil hinaus an und für sich unbegründet war. Bei dieser Sachlage kann ihm eine unberechtigte Ablehnung des Kostenersatzes nicht vorgeworfen werden.

Soweit der Beklagte rechtskräftig zum Kostenersatz verurteilt ist, kann er von dem Kläger nicht wegen völlig unberechtigten Forderns des Kostenersatzes Vergütung für seinen Verwaltungsmehraufwand verlangen²⁾.

¹⁾ Weil er von A nach seiner Auffassung unberechtigterweise der Abschiebung zielloser Wanderer verdächtigt worden ist!

²⁾ Dieses Verlangen hatte der Beklagte, der nicht selbst Berufung eingelegt hatte, im Berufungsrechtszuge gestellt. Der Kläger hatte Berufung eingelegt, weil der erste Richter sein Verlangen aus § 17 Abs. 4 FV. abgewiesen hatte.

Fürsorgestreitverfahren FV.

Nach dem im Fürsorgestreitverfahren entsprechend anzuwendenden § 93 ZPO. fallen dem Kläger die Prozeßkosten nur dann zur Last, wenn der Beklagte, abgesehen von dem sofortigen Anerkenntnis des Klageanspruchs, auch nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat. Hieran fehlt es, wenn der Beklagte zwar anerkennt, aber nicht bezahlt hat.

(BFV. Stadt Bielefeld gegen Landkreis Wiedenbrück vom 8. Juni 1931 — Ber. L. Nr. 422. 30 — Bd. 78 S. 205.)

§ 14 Abs. 1 Satz 1 FV.

Die öffentliche Fürsorge ist zwar nicht verpflichtet, einem Hilfsbedürftigen zur Herstellung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit ein Darlehen zu gewähren. Wird jedoch ein solches Darlehen (600 RM. zur Übernahme eines Geschäfts) gewährt und hat es den Erfolg, daß der Empfänger weiterhin öffentlicher Fürsorge nicht mehr bedarf, so sind seine Kosten erstattungsfähig. Im übrigen kann die Erstattungsfähigkeit eines Darlehens nur bejaht werden, wenn vor seiner Hingabe mit besonderer Sorgfalt geprüft worden ist, ob es das geeignetste Mittel zur Behebung der Hilfsbedürftigkeit war.

(BFV. Stadt Lüneburg gegen BFV. Landkreis Winsen a. L. vom 22. September 1931 — Ber. L. Nr. 290. 28 —)

Gründe:

Durch die rechtskräftig gewordene Entscheidung des Pr. Bezirksamtsausschusses zu Lüneburg vom 20. August 1926 war der Beklagte verurteilt worden, dem Kläger 656,30 RM. Kosten zu erstatten, die diesem durch die Unterstützung der Familie des früheren Gutsinspektors Rudolf K. bis zum 31. Januar 1926 erwachsen sind, sowie die weiterhin ihm entstehenden Kosten zu erstatten. Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm 810 RM. nebst 9% Prozeßzinsen zu erstatten, die er am 9. Juli 1926 dem K. ausgezahlt hat, ferner dem Beklagten 25% des Streitbetrags gemäß § 17 Abs. 4 FV. aufzuerlegen. Der Kläger macht geltend: Nachdem K. lange Zeit vergeblich sich bemüht gehabt habe, eine geeignete Stellung zu finden, habe sich ihm Gelegenheit geboten, in Bad Segeberg ein Geschäft zu übernehmen. Zur Übernahme des Geschäfts habe K. 600 RM. gebraucht, ferner zum Transport seiner Möbel nach Segeberg 210 RM. Beide Beträge habe er K. gewährt, weil anzunehmen gewesen sei, daß durch die Erträge des Segeberger Geschäfts die Hilfsbedürftigkeit behoben werde.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er entgegnet: Es habe sich bei der Gewährung der 810 RM. nicht um die

Beseitigung bestehender Hilfsbedürftigkeit gehandelt, sondern um vorbeugende Maßregeln, aus denen ein Ersatzanspruch nicht hergeleitet werden könne. Der Betrag von 600 RM. sei als Darlehn zur Gründung eines Geschäfts gegeben worden, und auch die 210 RM. stellten ein Darlehn dar.

Der Vorderrichter hat der Klage in der Hauptsache stattgegeben, indem er sich den Ausführungen des Klägers anschließt. Über den Anspruch auf Zuerkennung von 25% gemäß § 17 Abs. 4 FV. hat der Vorderrichter nicht entschieden, in den „Gründen“ hat er ihn für nicht gerechtfertigt erklärt.

Mit der Berufung wiederholt der Beklagte sein Vorbringen aus dem ersten Rechtszug.

Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung in Antrag gebracht.

Das BAH. hat den Pr. BFV. Landkreis Segeberg um Auskunft darüber ersucht, ob Rudolf K. seit dem Juli 1926 die öffentliche Fürsorge dieses Verbandes in Anspruch genommen habe, bejahendenfalls, in welchem Umfange. Der BFV. Landkreis Segeberg hat erwidert, K. habe während seines Aufenthalts in Bad Segeberg vom 15. Juli 1926 bis 21. September 1928 die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch genommen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Wie die Verwaltungsakten des Wohlfahrtsamts der Stadt Lüneburg betreffend Arbeitsvermittlung für Rudolf K. ergeben, hat dieser sich bei dem Regierungspräsidenten zu Lüneburg und bei dem Wohlfahrtsamt daselbst wiederholt bemüht, durch deren Vermittlung ein Darlehn zu erhalten, um sich eine wirtschaftliche Existenz zu gründen. Nachdem ihm dies nicht geglückt war, hat er unter dem 8. Juli 1926 bei dem Wohlfahrtsamt den Antrag gestellt, ihm 600 RM. als Darlehn gegen monatliche Abzahlung zum Zwecke einer Geschäftsübernahme in Bad Segeberg zu gewähren, ferner die Kosten für den Transport seiner Möbel nach diesem Orte zu übernehmen. Das städtische Wohlfahrtsamt in Lüneburg hat darauf am 9. Juli 1926 verfügt:

- „1. Transportkosten von Lüneburg nach Segeberg in Höhe von 210 RM. werden übernommen.
2. (Ein Darlehn) Unterstützung von 600 RM. wird bewilligt.
3. Der Gesamtbetrag von 810 RM. ist bis auf weiteres in monatlichen Raten von 50 RM. zurückzuzahlen.“

Gegen Empfang der 810 RM. hat K. zwei Bescheinigungen ausgestellt. Die eine lautet: „Ich verpflichte mich, die für den Umzug von Lüneburg nach Segeberg entstandenen Kosten von 210 RM. in monatlichen Raten von 25 RM. dem Wohlfahrtsamt ab 1. August 1926 zu erstatten.“ Die zweite Bescheinigung lautet: „Ich verpflichte mich, das erhaltene Darlehn in Höhe von 600 RM. in monatlichen Raten von 25 RM. dem Wohlfahrtsamt ab

1. August 1926 zu erstatten.“ Schon vor der Hingabe des Geldes, am 3. Juli 1926, hatte der Kläger dem Beklagten davon Mitteilung gemacht, daß K. die Möglichkeit habe, ein Geschäft in Segeberg zu übernehmen, und daß er dazu ein Darlehn von 600 RM. brauche. Sobald die Übersiedlung nach Segeberg erfolgt sei, könne die öffentliche Unterstützung, die zurzeit 25 RM. wöchentlich betrage, eingestellt werden. Der Kläger er suche im Hinblick hierauf den Beklagten um eine Erklärung darüber, ob er zur Erstattung des vom Kläger an K. zu zahlenden Darlehns in Höhe von 600 RM. und der Umzugskosten nach Segeberg bereit sei. Dabei unterstellte er als zweifelhaft, ob K. in der Lage sein werde, das Darlehn zurückzuzahlen, so daß mit einer Unterstützung in dieser Höhe eventuell zu rechnen sei. Der Beklagte hat es darauf unter dem 13. Juli 1926 abgelehnt, bezüglich der Erstattung eines eventuell an K. zu gebenden Darlehns irgendwelche Zusicherung zu geben.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Die Hingabe der zur Übernahme des Geschäfts in Bad Segeberg nötigen 600 RM. stellt sich als ein Darlehn im Sinne des § 607 BGB. dar. Dadurch wurde aber der vom Kläger so gewährten Hilfe der fürsorgerechtliche Charakter nicht genommen. Die Gewährung des Darlehns diene dem Zwecke, die seit dem September 1924 bestehende Hilfsbedürftigkeit der Familie K. zu beseitigen. Daß die Gewährung eines Darlehns im Einzelfalle ein geeignetes Mittel zur Behebung von Hilfsbedürftigkeit sein kann, erkennen auch die Amtliche Erläuterung zu § 9 RGS. vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I Seite 765 ff.) und der Erlaß des Pr. Min. für Volkswohlfahrt vom 14. Februar 1925 — III E 1866 — zu den RGS. und zur Pr. VO. über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 (Pr. GS. S. 764) an. Letzterer Erlaß erachtet die Hilfe in Darlehnsform beispielsweise für angebracht, wenn alsbald eine größere Aufwendung, deren Kosten aus den Einkünften des Hilfesuchenden nicht sofort, wohl aber ratenweise bestritten werden können, erforderlich ist. Auch § 11 Abs. 2 und 3 RGS. in der Fassung der VO. zur Änderung der RGS. über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und zur Ausführung des § 85 des AufwertungsG. vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 439) geht davon aus, daß unter gewissen Voraussetzungen öffentliche Fürsorge auch in Form eines Darlehns gewährt werden kann. Dabei sei im Hinblick auf die im „Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ XII. Jahrgang, S. 239 in dem Aufsatz „Das Verbot der Verpflichtungserklärungen“ im Abs. 2 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, die neue Fassung der RGS. sei erst am 29. August 1931 in Kraft getreten, klargestellt, daß gemäß § 2 des G. über die Verkündung von

Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 959) die VO. vom 1. August 1931 bereits am 16. August 1931 in Kraft getreten ist (vgl. Baath, FV., 2. Nachtrag, Anm. zu § 36).

Ist eine Unterstützung zu Recht in Form eines Darlehns gewährt worden, so wird dadurch an dem Rechte des vorläufig Fürsorge gewährenden Fürsorgeverbandes, von dem endgültig verpflichteten Verbände Erstattung zu fordern, nichts geändert, sofern die sonstigen Voraussetzungen einer Fürsorgeleistung vorliegen (§ 14 Abs. 1 FV.). Um sich das Recht auf Erstattung zu sichern, wird der vorläufig Fürsorge gewährende Verband jedoch mit besonderer Sorgfalt zu prüfen haben, ob die Gewährung eines Darlehns in der Tat im Einzelfalle das geeignetste Mittel zur Behebung der Hilfsbedürftigkeit ist. Wird also das Darlehn zur Gründung einer wirtschaftlichen Existenz gegeben, so ist sorgfältig zu prüfen, ob nach Lage der Sache die Annahme gerechtfertigt ist, daß das in Aussicht genommene wirtschaftliche Unternehmen die Gewährung weiterer öffentlicher Fürsorge voraussichtlich entbehrlieh machen wird. Auch wird der vorläufig Fürsorge gewährende Verband sich zweckmäßigerweise mit dem als endgültig verpflichtet in Betracht kommenden Fürsorgeverband ins Benehmen setzen, bevor er die Form des Darlehns als Unterstützung wählt. Dies hat der Kläger im vorliegenden Falle getan.

Eine besondere Belastung der vorläufig Fürsorge gewährenden Verbände tritt durch die Zulässigkeit der Gewährung der Fürsorge in Darlehnsform nicht ein, denn bei der Gewährung eines Darlehns handelt es sich in keinem Falle um eine Pflichtleistung. Diese Form der Unterstützung kann auch nicht zu einer außerordentlichen Belastung der endgültig verpflichteten Verbände führen, denn die vorläufig fürsorgenden Verbände dürfen bei der Gewährung von Darlehen keinen Unterschied zwischen Personen machen, für die sie selbst endgültig zu sorgen haben, und solcher, bezüglich deren andere Fürsorgeverbände endgültig fürsorgepflichtig sind. Daß der Kläger einen solchen Unterschied gemacht hätte, ist weder ersichtlich noch behauptet.

Daß vorliegendenfalls die Gewährung eines Darlehns in der verhältnismäßig nicht geringen Höhe von 600 RM. an K. ein geeignetes Mittel zur Behebung seiner Hilfsbedürftigkeit war, daß also diese Maßnahme noch im Rahmen des § 35 RGS. lag, erachtet das BAH. für dargetan. Die Familie K. war seit Juli 1925 bis Juli 1926 vom Kläger laufend mit insgesamt etwa 1000 RM. unter-

stützt worden. Alle Versuche, K. passende Erwerbsarbeit zu vermitteln, waren fehlergeschlagen. Wenn K. nicht eine wirtschaftliche Existenz geschaffen wurde, war damit zu rechnen, daß weiterhin ein Betrag von jährlich etwa 1000 RM. zur Unterstützung der Familie erforderlich sein würde. Es kommt weiter in Betracht, daß es sich bei K. um einen Flüchtling handelte, bei dessen Betreuung mit besonderem Wohlwollen zu verfahren ist (vgl. Amtliche Erläuterung Abs. 2 zu § 10 RGS.; Erl. d. Pr. Min. für Volkswohlfahrt vom 14. Januar 1925 zu § 10 RGS.).

Schließlich sind bei der Bejahung der Frage, ob sich die Gewährung eines Darlehns in der nicht geringen Höhe von 600 RM. noch im Rahmen der RGS. gehalten hat, die gegenüber der gegenwärtigen Zeit finanziell verhältnismäßig günstigen Verhältnisse der Fürsorgeverbände im Jahre 1926 berücksichtigt worden. Dabei sei klargestellt, daß die Gewährung größerer Darlehen stets nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer, eine solche Hilfe rechtfertigender Umstände als im Rahmen des § 35 RGS. liegend erachtet werden kann.

Der Kläger hätte allerdings die Pflicht gehabt, sich darüber zu unterrichten, ob die Gewährung eines Darlehns von 600 RM. an K. zwecks Begründung eines Erwerbsgeschäfts in Segeberg ihn in das Wirtschaftsleben mit dem Erfolg eingliedern würde, daß die Hilfsbedürftigkeit voraussichtlich beseitigt würde. Dem Kläger kann aber der Umstand, daß er dies unterlassen hat, nicht entgegengehalten werden, weil die Gewährung des Darlehns tatsächlich den Erfolg gehabt hat, daß K. vom Juli 1926 bis September 1928 die öffentliche Fürsorge nicht mehr in Anspruch genommen hat.

Hiernach ist der Anspruch des Klägers auf Erstattung der als Darlehn gegebenen Unterstützung gerechtfertigt. Ist dies aber der Fall, so sind auch die 210 RM., die der Kläger für den Transport der Möbel der Familie K. nach Segeberg ausgegeben hat, erstattungsfähig. Denn erst durch diesen Transport wurde K. in den Stand gesetzt, mit seiner Familie nach Segeberg, wo er seine wirtschaftliche Existenz mit dem Darlehn begründen wollte, anzusiedeln.

Die Berufung des Beklagten unterlag daher der Zurückweisung.

Da der Kläger mit seinem Antrage, dem Beklagten 25% des Streitbetrags zur Last zu legen, im ersten Rechtszuge unterlegen ist, waren ihm ein Fünftel der Kosten des ersten Rechtszugs aufzuerlegen. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts

Zur Frage der weiteren Verschlimmerung eines Leidens, das als Folge einer Dienstbeschädigung im Sinne der Verschlimmerung anerkannt ist.

Grundsätzliche Stellungnahme des Geh. Med.-Rats Professors Dr. Kraus und des Privatdozenten Dr. Herxheimer vom 18. April 1931, aus Obergutachten in M 34 006/29¹².

Es bleibt zu prüfen, wieweit der Reichsfiskus für die vorhandene Bronchitis und Lungenblähung haftbar zu machen ist. Für sie ist Dienstbeschädigung im Sinne der Verschlimmerung anerkannt, und heute ist eine weitere Verschlimmerung festzustellen. Es handelt sich also darum, ob diese weitere Verschlimmerung ebenfalls als Dienstbeschädigung anzusehen ist.

Der Kläger hat im Kriege angegeben, daß er schon seit einigen Jahren, d. h. also seit vor dem Kriege, an Husten leide. Es sind dann asthmatische Anfälle und sehr hartnäckige chronische Bronchitis aufgetreten, was nach seiner damaligen Angabe eine erstmalige krankhafte Erscheinung darstellte. Aus der Mannschaftsuntersuchungsliste geht Gegenteiliges nicht hervor.

Unter diesen Umständen halten wir es

1. für berechtigt, daß Dienstbeschädigung für die Bronchitis im Kriege nur im Sinne der Verschlimmerung anerkannt wurde. Es ist anzunehmen, daß Kowalke vor dem Kriege an geringfügigen und vorübergehenden Bronchitiden gelitten hat;
2. scheint uns andererseits die Verschlimmerung von 1915/16 einen besonderen Charakter dadurch erlangt zu haben, daß es erstmals zu einer länger dauernden und nicht endgültig zu beseitigenden chronischen Bronchitis und zu Asthmaanfällen kam. Wenn diese Verschlimmerung auch im Grade der Erwerbsminderung zahlenmäßig nicht stark zum Ausdruck kam, so muß sie doch als erheblich bezeichnet werden. Der Charakter der Krankheit und ihre Ausdehnung hatte sich geändert: es lag eine entscheidende Verschlimmerung vor.

Unter diesen Umständen wird man nicht umhin können, auch die weiteren Folgeerscheinungen dieser Verschlimmerung als Dienstbeschädigung anzuerkennen. Diese Folgen lassen sich nicht ohne weiteres ursächlich auf das Bestehen gelegentlicher und vorübergehender leichter Bronchitiden vor dem Kriege zurückführen. Im Gegenteil, man wird nicht wohl behaupten können, daß sich aus jenen auch ohne die Verschlimmerung von 1915/16 der jetzige Zustand mit Wahrscheinlichkeit entwickelt haben würde. Der jetzige Zustand hat sich

vielmehr im Anschluß an die Verschlimmerung von 1915/16 entwickelt, die eine entscheidende Änderung im Krankheitsbild herbeiführte. Diese entscheidende Änderung hat sich nicht wieder beseitigen lassen: so ist der jetzige Zustand ihre Folge, auch wenn seitdem ein längerer Zeitraum vergangen ist.

Grundsätzlich läßt sich unsere Stellungnahme wie folgt umreißen:

Ist für irgendein Leiden Dienstbeschädigung lediglich im Sinne der Verschlimmerung anerkannt oder anzuerkennen, so ist eine weitere Verschlimmerung des Leidens deshalb noch nicht ohne weiteres entschuldigungspflichtig. Es ist vielmehr nun zu prüfen, ob das Leiden auch ohne die anerkannte oder anzuerkennende Verschlimmerung nach der ärztlichen Erfahrung den gleichen, d. h. den vermuteten schicksalsgemäßen Verlauf genommen hätte, den es in Wirklichkeit genommen hat.

Dieser „schicksalsmäßige“ Verlauf wird gewöhnlich dann anzunehmen sein, wenn die Verschlimmerung durch Dienstbeschädigung keinen für den Gesamtverlauf des Leidens entscheidenden Grad gehabt, d. h. wenn sie den Charakter oder die Ausdehnung des Leidens nicht erheblich verändert hat oder wenn sie wieder völlig beseitigt worden ist.

Naturgemäß wird ein solcher Fall nach seinen besonderen Verhältnissen untersucht werden müssen, da es bei seiner Beurteilung nicht nur auf die Diagnose des Leidens, sondern auch auf seinen Charakter und seine Ausdehnung vor Eintritt der Verschlimmerung, auf diese selber und schließlich auf den weiteren Verlauf ankommt und sich hierbei die größten Verschiedenheiten ergeben. Die Annahme eines „schicksalsgemäßen“ Verlaufes sollte mit einer gewissen Zurückhaltung erfolgen, weil dieser Verlauf keine feststehende Regel ist, sondern jeder Krankheitsverlauf nach der ärztlichen Erfahrung in den weiteren Grenzen schwankt und es daher nicht immer auch nur annähernd vermutet werden kann, welchen schicksalsmäßigen Verlauf eine Erkrankung genommen haben würde.

Grundsatz 516: Die Voraussetzungen des § 129 des Verfassungsgesetzes müssen zur Zeit der Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts vorliegen. (Dritter Senat, Urteil vom 28. Juli 1931, M. 6878/31.)

Die Kläger haben als Eltern eines im Kriege gefallenen Sohnes die Gewährung der Elternrente beantragt. Das Versorgungsamt hat den Antrag durch Bescheid vom 27. Mai 1930 mit der Begründung abgelehnt, daß die Kläger nicht bedürftig seien, weil ihr Einkommen mit monatlich 139,25 RM. die Einkommensgrenze nach § 45 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes übersteige. Das Versor-

gungsgericht hat über die von den Klägern eingelegte Berufung nicht entschieden, die Sache vielmehr gemäß § 129 des Verfahrens-gesetzes durch Beschluß vom 28. Januar 1931 an das Reichsversorgungsgericht mit fol-gender Begründung abgegeben:

„Ist die Ernährereigenschaft somit zu be-jagen, so ist bei Prüfung der Frage der Be-dürftigkeit zu berücksichtigen, daß diese am 31. März 1930 bestimmt nicht bestanden hat, während sie heute vorliegt. Am 31. März 1930 bezog der Kläger neben seiner Inva-lidenrente von monatlich 49,25 RM. noch ein Krankengeld in Höhe von 90 RM. monatlich. Letzteres ist heute weggefallen. Außer der Invalidenrente haben die Kläger kein Einkommen. Die Einkommensgrenze beträgt monatlich 56 RM. Dieser Zustand war bereits am 31. März 1930 vorauszu-sehen. Es entsteht nun die Frage, ob durch die Tatsache, daß am 31. März 1930 keine Bedürftigkeit vorlag, der Hinterbliebenen-ananspruch hierdurch, unbekümmert um die heutigen Verhältnisse, ausgeschlossen wird. Die Kammer ist der Auffassung, daß dies für die Kläger eine Härte bedeuten würde, für die keine überzeugende Begründung er-bracht werden kann. Die Sache würde so liegen, daß lediglich die Krankheit, für die der Kläger das Krankengeld bezogen hat, der Anlaß für den Verlust der Elternrente sein würde. Es erscheint zweifelhaft, ob eine solche Rechtsauffassung mit der Absicht des Gesetzgebers im Einklang steht. Es handelt sich in diesem Falle um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vor-schriften von grundsätzlicher Bedeutung. Gemäß § 129 des Verfahrens-gesetzes hat die Kammer daher die Sache dem Reichs- versorgungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.“

Das Reichsversorgungsgericht hat den Ab-gabebeschluß vom 28. Januar 1931 aufge-hoben, und zwar aus folgenden Gründen:

Allerdings ist der Rekurs nach Artikel 3 Nr. 2 der Notverordnung des Reichspräsi-denten vom 26. Juli 1930 unzulässig, weil er sich auf Elternrente bezieht, ohne daß der ursächliche Zusammenhang des Todes mit einer Dienstbeschädigung streitig ist. Es

handelte sich aber zur Zeit der Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts nicht mehr um eine noch nicht feststehende Auslegung ge-setzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung. Denn diese Voraussetzung, die zur Zeit des Erlasses des Abgabebeschlusses bestand, ist seitdem weggefallen, und zwar sowohl dadurch, daß das Reichsversorgungs-gericht inzwischen in der grundsätzlichen Ent-scheidung vom 24. März 1931 ausgesprochen hat, daß auch die Voraussetzungen des § 45 des Reichsversorgungsgesetzes bis zum Ab-lauf von drei Jahren nach dem Tode des Beschädigten erfüllt sein müssen, als auch dadurch, daß § 49 RVersG. durch die Vor-schrift im Artikel 1 Nr. 17 der Zweiten Not-verordnung des Reichspräsidenten eine der angeführten Entscheidung des Reichsversor-gungsgerichts entsprechende, rückwirkend vom 1. April 1930 in Kraft getretene Fassung erhalten hat.

Zur Zeit der Entscheidung des Reichs-versorgungsgerichts stand die den Anlaß zur Abgabe bildende Auslegung gesetzlicher Vor-schriften also fest. War somit eine der wesentlichen Voraussetzungen des Abgabebeschlusses fortgefallen, so war das Reichs-versorgungsgericht auch nicht mehr zur Ent-scheidung an Stelle des Versorgungsgerichts berufen. Die §§ 129, 130 des Verfahrens-gesetzes sollen, wie in den Motiven betont wird (Begründung zu §§ 125 bis 130 des Verfahrens-gesetzes), die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sicherstellen. Nur dieser im Interesse einer geordneten Rechtspflege lie-gende Zweck rechtfertigt es, die Entschei-dung dem an sich im Instanzenzuge be-rufenen Gericht zu entziehen und der im Instanzenzuge höheren Stelle zu übertragen. In dem Augenblick, wo dieser Zweck ent-fällt, entbehrt ein Eingriff in die im Regel-fall geltenden Zuständigkeitsvorschriften jeder Begründung. Daraus ergibt sich, daß mit Fortfall der im § 129 des Verfahrens-gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen das Reichsversorgungsgericht nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht verliert, über die Berufung an Stelle des Berufungsgerichts zu entscheiden.

Rechtsauskünfte

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Obermag.-Rat K ü r s k e, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/190. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

Zu § 14 Abs. 2 PrAV. z. FV. (Zuständigkeits-frage).

Anfrage des Magistrats R.

Die ledige Marta Z. mußte im hiesigen städt. Versorghaus untergebracht werden. Sie befand sich bis zum 31. März 1930 als Dienstmädchen in R., Kreis R., in Stellung. Diese Stellung hat sie wegen Schwangerschaft aufgegeben. Sie hielt sich vom 1. April 1930

bis 11. August 1930 im Haushalt ihrer ver-heirateten Schwester in O., Kreis R., auf. Am 12. Juli 1930 stellte sie beim Kreisaus-schuß R. den Antrag auf Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer anderen An-stalt zum Zwecke der Entbindung. Nach telephonischer Rücksprache mit dem Kreis-ausschuß ist die Z. noch am selben Tage in unser Versorghaus aufgenommen worden. Vor dem Kreisausschuß gab sie an, vom

1. April 1930 bis 11. August 1930 sich nur besuchsweise bei ihrer Schwester in O. aufhalten zu haben.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Gemeinde O. zur Tragung des Kostenanteils von 30% zuständig ist, während der Bezirksfürsorgeverband die übrigen 70% zu tragen hat. Der Kreisausschuß wiederum steht auf dem Standpunkt, daß die Stadtgemeinde R. mit 30% zu belasten sei, da die Z. während ihres besuchsweisen Aufenthaltes in O. ihre Beziehungen zu R. nicht gelöst habe. Dieser Standpunkt des Kreis Ausschusses ist u. E. nicht haltbar, da innerhalb des Bezirksfürsorgeverbandes die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit nicht in Anwendung zu bringen sind. U. E. hat die Z. ihre Beziehungen zu R. mit ihrem Wegzug am 1. April 1930 gelöst, so daß während des Aufenthaltes in O. beim Eintreten von Hilfsbedürftigkeit die Gemeinde O. zuständig gewesen wäre, ohne daß die Stadtgemeinde R. zur Kostenerstattung heranzuziehen war.

Antwort.

Der dortige Standpunkt, daß die reichsgesetzlichen Bestimmungen der Fürsorgeverordnung über die Zuständigkeit auf den Kostenausgleich nach § 14 PrAV. z. FV. nicht anzuwenden sind, ist richtig. Es kommt lediglich darauf an, festzustellen, in welcher Gemeinde der Fürsorgeaufwand jeweils entstanden ist. Entstanden ist der Fürsorgeaufwand stets da, wo sich die hilfsbedürftige Person zur Zeit der Unterstützungsgewährung tatsächlich befindet. Im vorliegenden Falle ist daher, selbst wenn man nur einen besuchsweisen Aufenthalt annehmen wollte, die Gemeinde O. zur Tragung des 30proz. Kostenanteils verpflichtet. Vgl. auch Erlaß des Min. f. Volkswohlfahrt vom 23. November 1928 — III E 1847 — Volkswohlfahrt 1928 S. 1063, Zeitschrift für das Heimatwesen 1929 S. 11; sowie Schreiben des Min. f. Volksw. vom 26. April 1928 — III E 687 — Volkswohlfahrt 1928 S. 536. K.

Fürsorge für Obdachlose.

Anfrage des Amtsausschusses G.

Ist ein Obdachloser, der infolge eines Räumungsurteils durch den Gerichtsvollzieher aus seiner Wohnung herausgeschickt ist, der gleichzeitig Sozialrentner ist und Sozialrenten usw. in Höhe der vorgeschriebenen Richtsätze erhält, der aber keine Wohnung und kein Obdach hat, als hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgeverordnung im Zusammenhang mit den Reichsgrundsätzen anzusehen, so daß der Bezirksfürsorgeverband eingreifen muß? Oder kann man sich auf den Standpunkt stellen, daß zur Beschaffung des Obdachs, und zwar sowohl des vorläufigen als auch eines weiteren Obdachs, die zuständige Polizeibehörde verpflichtet ist?

Welche Stelle hat zuerst einzugreifen? In den Erläuterungen von Baath, 8. Auflage zur Verordnung über die Fürsorgepflicht heißt es auf Seite 195 oben als Anmerkung 4 zum § 1 der Reichsgrundsätze: „Zur Fürsorge im Sinne der Verordnung gehören nicht polizeiliche Maßnahmen, z. B. Unterbringung nicht hilfsbedürftiger Obdachloser.“ — Falls dort irgendwelche Entscheidungen usw. in dieser Richtung bekannt sind, bitten wir um Angabe derselben.

Antwort.

Die Unterbringung nicht hilfsbedürftiger, obdachloser Personen ist in erster Linie Aufgabe der Polizei. Zur Unterbringung hilfsbedürftiger, obdachloser Personen dagegen ist der Fürsorgeverband verpflichtet. (Vgl. Entsch. des Bundesamts vom 10. Oktober 1925 in Sachen Bielefeld-Stadt gegen Bielefeld-Land, abgedruckt in der Zeitschrift „Die Fürsorge“ 2. Jahrgang S. 380.) Es fragt sich daher im vorliegenden Falle, ob der obdachlose Sozialrentner hilfsbedürftig in fürsorgerechtlichem Sinne ist. Über diese Frage dürfte, da der Obdachlose laufend unterstützt wird, kein Zweifel bestehen. Der Umstand, daß der Obdachlose in Höhe des Richtsatzes Unterstützungen erhalten hat bzw. erhält und in dem Richtsatz — wie wir annehmen — auch ein Betrag zur Bezahlung der Unterkunft enthalten ist, steht dem nicht entgegen. Wenn der Hilfsbedürftige etwa die ihm gewährte Unterstützung nicht zweckmäßig verwendet, so müßte evtl. die Miete unmittelbar an den Hauswirt gezahlt oder Unterkunft in Natur gewährt und die Unterstützung entsprechend gekürzt werden. Wir sind jedenfalls der Ansicht, daß die Gewährung der erforderlichen Unterkunft im vorliegenden Falle Aufgabe der dortigen Stelle ist. Kühl.

Zu § 17 Abs. 1 FV.

Der Schiffsheizer W., welcher sich auf Wanderschaft befunden hat, meldete sich am 10. April 1929 bei dem Magistrat in H. des hiesigen Kreises krank. Die ärztliche Behandlung wurde W. von dem Magistrat in H. mit der Begründung verweigert, daß kein Arzt in H. wäre. W. ging daraufhin weiter und begab sich nach Wa., des Nachbarkreises, und wurde dort ins Krankenhaus aufgenommen.

Bis zum 15. August 1929 wurde er dort behandelt. Die entstandenen Kosten mußten wir als Bezirksfürsorgeverband dem Krankenhaus Wa. erstatten, weil der Magistrat H. abgeschoben hatte. Seit dieser Zeit hält sich W. fast ohne Unterbrechung in Krankenhäusern auf und mußten wir bisher die entstandenen Kosten auf Grund des § 15 erstatten.

Wir bitten um gefl. Mitteilung, ob wir zur Kostenerstattung auch weiterhin verpflichtet sind.

Antwort.

Die Pflicht des aus § 17 Abs. 1 FV. haftenden Fürsorgeverbandes dauert ebenso wie die Verpflichtung des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit. Der wegen Abschiebung in Anspruch genommene Verband kann jedoch, wenn er dem durch die Abschiebung belasteten Fürsorgeverbande die Kosten ersetzt hat, seinerseits von dem nach Abschnitt C der Fürsorgeverordnung endgültig verpflichteten Verbande Ersatz dieser Zahlungen verlangen, allerdings unter Ausschluß des 25proz. Zuschlags für Verwaltungsmehraufwand. Der Fristenlauf für die gemäß § 18 FV. notwendige Anmeldung auch dieses Anspruchs beginnt aber nicht etwa erst mit der Zahlung an den durch die Abschiebung belasteten Verband oder mit Er-

langung der Kenntnis von dem Abschiebungsanspruch, sondern bereits mit der tatsächlichen Unterstützung des Abgeschobenen seitens des durch die Abschiebung belasteten Verbandes. (Vgl. Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen vom 7. Dezember 1928 in Sachen Templin gegen Brandenburg, abgedruckt in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 5. Jahrgang S. 104.)

Aus vorstehendem ergibt sich, daß der dortige Fürsorgeverband dem durch die Abschiebung belasteten Verbande gegenüber bis zu einer eventuellen Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit haftet, daß er aber, falls ein anderer Fürsorgeverband als endgültig verpflichteter in Betracht kommt, von diesem wiederum Ersatz der Aufwendungen, allerdings unter Ausschluß des 25proz. Mehrbetrages, verlangen kann. Kuhl.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet von Diplomvolkswirt Sofie Götze, Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin.

Übersicht für Oktober:

Fürsorgewesen

Allgemeines

- Änderung d. Notverordn. vom 5. Juni 1931, Korrespondenzbl., 10.
Bedürftig u. würdig, Dr. Hackstein, Caritas, 10.
D. Finanz- u. Wirtsch.-Progr. d. Dt. Städtetages, Nachrichtend., 9.
D. neue Gesicht d. Wohlfahrtsempfäng., Goldberg, Bl. d. jüd. Frauenbund., 10.
D. Sparprogr. d. Pr. Staatsreg. f. d. Gemeind. u. Gemeindeverb., Dr. Storck, D. Reichsstädtebund, 19.
D. Notruf aus d. Industriegeb., Dr. Marx, Ges. Jugend, 18.
D. Sinn d. Armut u. d. Opfern, Prof. Simon, Caritas, 10.
D. Not i. komm. Wint. — u. d. Pr. Reg., Stubbendorf, Dt. Selbstverw., 1.
D. Wohlfahrtspf. i. d. Kr., Dt. Z. f. Wohlfahrtspf., 7.
D. W. im bevorst. Notwinter, Landrat Gerlach, D. W. in d. Rheinprov., 20.
Ein Notprogramm d. W., Pölligkeit, Soz. Praxis, 42.
Fürs. od. Wirtsch.-Politik? Soz. Arb., 39.
Hat d. Frau d. Wohlfahrtspf. überspannt u. verweidlicht? Soz. Arb., 7—9.
Hauptausschußtag. d. Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürs., Wohlf.-W., 43.
Hilfe f. d. Gem. i. d. Notverordn. v. 5. Juni 1931, Dr. Hastler, Bayer. Gemeinde- u. Verwalt.-Zt., 28.
Hyänen d. Wohlfahrt, Wohlfahrtswodie, Han., 42.
Notstandsaktion. geg. komm. Winternot, Komm.-Pol. Bl. f. d. Freistaat Hessen, 17/18.

- Sparpr. od. Notprogr.? Stadtr. Dr. Muthesius, Soz. Praxis, 43.
Staat, Volk, Soz. Fürs., Stiehler, Caritas, 10.
Wie wir d. Krisis i. d. Fürs.-Erz. überwinden, Niemuth, Waisenhilfe, 10.
Z. Entwicklungsgesch. d. soz. Gedank., Soz. Arbeit, 7—9.
Zur Problematik d. dt. Soziologie d. Gegenwart, Mayer, Neue Bl. f. d. Sozialismus, 9.

Fürsorgepflichtverordnung

- Änd. d. materiell. Fürs.-Rechts, Min. Hirschfeld, Reichsarbeitsbl., 24.
Änd. im Fürs.-R., Dr. Heß, Bayer. Verwalt.-Bl., 17.
Arbeits- u. Unterhaltspflicht, D. Reichsstädtebund, 19.
Bemerk. z. Urt. d. OLG. Düsseldorf vom 22. Juni 1931/1 U 302/30, Dr. Schwalbe, Z. f. d. Heimatwes., 30.
D. öffentl. Fürs.-Recht, Krause, Korrespondenzbl., 10.
D. Ersatzenspr. d. F.-Verb. a. d. Unfallvers., Dr. Jaeger, D. Berufsgenossensch., 19.
D. Änderung d. materiellen Fürs.-Rechts, Min.-Rat Hirschfeld, Reichsbund d. Kb., Kt. u. Kh., 17.
D. neue Fürs.-Pflichtverordn. u. d. ehemal. Kapitalrentner, D. Reichsrentner, 7.
D. neuen Reichsgrunds. z. Fürs.-Pflichtverordn., Bl. f. öffentl. Fürs., 19.
D. rechtl. Bezieh. zw. F.-Verb. u. Vers.-Träg. b. Unterst. v. Ang. d. Vers., Dr. Sommer, Dt. Krankenkasse, 41.
Ein neuer Weg z. Sicherung d. Unterhaltsansprüche v. Kindern, Oberjugendanw. Fashank, Z. f. Kinderschutz, 3/9.

Fridtjof Nansen u. d. Flüchtlingsfürs., Min. a. D. Goulkevitch, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 10.
 F. d. Prinzip d. Unterstützungswohns., Reg.-R. Dr. Fees, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 29.
 Geschäftsordn. f. d. Behandlg. d. bedürft. Erwerbbl. durch d. Wohlfahrtsamt Hann.-Schickenberg, Wohlfahrtswoche, 42.
 Krankenhilfe als Fürs.-Leistg., Stadtamt. Kaeßler, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 29.
 Neue Reichsgrundsätze zur RVF., Präs. Riß, Caritas, 10.
 Rechtsprech. d. Bundesamts f. d. Heimatwes., Geh. Reg.-Rat Baath, Reichsverw.-Bl. u. pr. Verw.-Bl., 44.
 Rentenempfang. u. Fürs.-Unterstütz., Kleicis, Korrespondenzbl., 10.
 Stellungn. d. Reichsreg. z. Rentnerversorg.-Ges., D. Reichsrentner, 7.
 Wie wirkt d. schemat. Herabsetz. d. Unterstütz.-Leist. sich innerhalb d. kinderreich. Familien aus? Nachrichtendienst, 9.
 Zur Fr. d. Abbaus d. Sonderf. f. Kleinrentn. u. Soz.-Rentn., Nachrichtend., 9.
 Zur Frage d. rückwirk. Kraft des d. Bewilligung d. Armenrechts aussprech. Beschluss., Dr. List, Berl. Anw.-Bl., 8.

Wohlfahrtserwerbslose

D. Kommunen u. d. Novelle, Dr. Fischer, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 14. D. Arbeitslosenversicherung, 7.
 Erleichter. d. Wohlf.-Last. d. Gem. u. Gem.-Verb. aus Mitt. d. Länder, Nachrichtend., 9.
 Stat. d. Wohlf.-Erwerbbl. Hannovers, Dr. Blunck, Wohlfahrtswoche, 42.
 Z. Arbeitsvermittl. d. Wohlfahrtserwerbslos., Dipl.-Volkswirt Bauer, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 13.

Naturalunterstützung

D. Bedeut. d. Naturalleist. i. d. öffentl. Fürs. im Rahmen d. Notprogr., Nachrichtend., 9.
 D. öffentl. Speis. i. kommend. Winter, Dir. Gläser, Z. f. Volksernähr. u. Diätkost, 19.
 Erwerbbl.-Küche — ein Akt d. Selbsthilfe, Dr. Hellinger, Soz. Praxis, 39.
 Erwerbbl.-Küchen, Kahn, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 14. D. Arbeitsl.-Versicherung., 7.
 Form d. Naturalunterst. in Stadt u. Land, Nachrichtend., 9.
 Naturalleist. an d. durch d. Fürs. unterstütz. Pers. i. Kr. Westhavell., Z. f. d. Heimatwesen, 30.
 Naturalleist. an Fürs.-Empfäng., Dr. Kieckebusch, Z. f. Selbstverwalt., 19.
 Unterstütz. durch Naturalien, Soz. Prax., 42.
 Wohlf.-Fürs. durch Naturalverpfleg., Komm.-Pol. Bl. f. d. Freistaat Hessen, 17/18.

Ländliche Wohlfahrtspflege

Bemerk. üb. d. Wirk. d. Wirtschaftsfn. auf d. Tätigk. d. Landkr., Landr. Kranold-Steinhaus, Z. f. Selbstverw., 20.

D. Wirtschaftsfn. u. d. komm. Betät. d. Landkr., Dr. Boden, Z. f. Selbstverw., 20.
 Ländl. Berufserz. z. Erhalt. ländl. Kultur, eine Aufg. d. Kreisjugendpf. auf d. Lande. Kreisjugendpf. Weber, Rhein. Jugend, 4.
 Selbstverw. u. Selbstverantw. i. d. gemeindl. Fürs., Nachrichtend., 9.

Ausland

D. Danz. Kleinrentnerges., Nachrichtend., 9.
 D. neue Ordnung d. öffentl. Armenwesens im Kanton Tessin, Wild, D. Armenpfleg., 10.

Finanzfragen

D. Auswirk. d. neuen Notverordn. auf d. Finanzl. d. westl. Landgem., Dr. Göb, Pr. Gem.-Z., 30.
 D. Beratung. d. Dt. Städtetages üb. d. komm. Finanznot, Zt. f. Kommunalwirtschaft, 19.
 Wohlfahrtswerbung in Krisenzeiten, Dr. Feldner, Nachrichtenbl. d. Fünft. Wohlfahrtsverb., 5.

Organisationsfragen

Zus.-Arb. v. öffentl. u. freier Wohlfahrtspf. i. d. Krise i. USA., Dr. Kraus, Dt. Z. für Wohlfahrtspf., 7.

Fürsorgestatistik

D. Ergebn. d. Fürsorgestat. in Württemberg i. Rechnungsj. 1929/30, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. i. Württemberg, 9.
 D. Gef. d. Betriebsstat. im Wohlf.-Amt, Dr. Karl Reutti, Dt. Z. f. Wohlfahrtspf., 7.
 D. öff. Fürs. im 2. Viertelj. 1931, Dr. Helbling, D. Städtetag, 10.
 D. Reichsf.-Stat. f. d. Rechnungsj. 1929/30, Nachrichtend., 9.
 D. zeitl. Erhebungsmerk. i. d. Stat. d. Wohlf.- u. Arb.-Amt., Dipl.-Volksw. Löwer, D. Arbeitsfürs., 1.
 Zahlen sprechen! Jeder dritte Dortmunder erhält Unterstützung aus öff. Mitteln, Dortmunder Wohlfahrtsbl., 8.

Soziale Persönlichkeiten

Prof. Alfred Grotjahn, Mitt. d. Ges. z. Bekämpfung. d. Geschlechtskrankh., 9/10.
 Alfred Grotjahn, Üb. d. zweckmäß. Org. d. Krebsbekämpf., Z. f. Ges.-Verw. u. Ges.-Fürs., 18.
 Alfred Grotjahn über Encephalitis nach Schutzpockenimpf., D. soz. Arzt, 10.
 Alfred Grotjahn, Chajes, Soz. Medizin, 10.

Freie Wohlfahrtspflege

D. Intern. Arbeiter-Hilfe als Organ d. prolet. Solidarität, Münchenberg, D. Rote Aufb., 14.
 D. Evang. Wohlfahrtspf. als Glied d. Gem.-Missel, Rundschr. d. Verb. d. Ev. Wohlfahrtspf. Deutschl., 10.

Jüd. Hauspflege, Bl. d. jüd. Frauenbd., 10.
Quadragesimo anno, Mertens, Neue Bl. f. d.
Sozialismus, 9.

Spars. Planmäßigk. u. vorsicht. Finanzier. b.
Anstaltsneubaut.! F. Wohlfahrtspf., 6.
Steuerbefreiung f. Anstalten, Henriques, Ges.
Jugend, 19.

Steuerbefreiung f. priv. gemeinnütz. Anstalt.,
Syndikus Philippsborn, Ges. Jugend, 19.
Wohlfahrtspf. u. Kirche i. Weltanschauungs-
kampf d. Gegenwart, Dr. Beckmann, Ges.
Fürs., 10. Dienst am Leben 20.

Ausland

D. Entwickl. d. RH. in Kanada, Contreras,
MOPR., 10.

D. IRH. in d. Sowjetunion, Podljaschuk,
MOPR., 10.

Bevölkerungspolitik

Bevölkerungspol. Betrachtungen, Dr. Schwab,
Wohlfahrtswoche, Hannover, 42.

D. Geburtenrückgang, Prof. Grotjahn, Hyg.
Wegweiser, 9/10.

D. Berufsglied. d. Bevölk. Blus. i. Vergl. zu
derjen. d. and. pr. Großstädte, Bln. Wirt-
schaftsber., 19.

D. christl. Ehe, Enzyklika d. Papstes Pius XI.
v. 31. Dez. 1930, Archiv f. Bevölkerungspol.,
Sexualethik u. Familienkunde, 1.

D. dt. Fam. im Licht der Statist., Dr. Nie-
meyer, Fortschr. d. Ges.-Fürs., 10.

D. Heiligung d. Geschlechts, Archiv f. Be-
völkerungspol., Sexualethik u. Familien-
kunde, 1.

D. Lambeth-Konferenz z. Geschlechterfrage,
Archiv f. Bevölkerungspol., Sexualethik
u. Familienkunde, 1.

Ehe u. Familie i. ihrer Bedeutung d. Men-
schenbild., Evang. Frauenzeitung, Okt.

Grundsätzl. u. Prakt. zur Eheberat., Reichs-
Hebammen-Z., Beil. Leben u. Dienst, 10.
Vertrauensarzt u. Abortus artificialis, Prof.
Liepmann, Soz. Medizin, 10.

Wirtschaftsnöte u. Bevölkerungsentwickl.,
Oberschles., 19.

W. u. Eugenik, Dr. Harmsen, Nachrichtend.
d. Ev. Hauptwohlfahrtsamtes, 3/4.

Ausland

S. sexuelle Frage in England, Dr. Haire,
D. soz. Arzt, 10.

Frauenfragen (soziale)

D. Open Door Internationale in Stockholm,
Baer, D. Frau im Staat, 10.

Frauenberufe u. heutige Not, D. christl.
Frau, 10.

Frauenfrag. a. d. Juristentag in Lübeck, Dr.
Berent, Bl. d. jüd. Frauenbund., 10.

Ausland

D. werktät. Frau i. d. Sowjetunion, Dan,
Gewerksch. Frauenzeitg., 10.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Besonderheit. aus d. Zwangsvollstreck. gegen
d. unehel. Vater, Dr. Schulte-Langforth,
Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 7.

D. „erledigte“ Fall, Mulert, Mitteil. d. Ver-
eins z. Schutze d. Kinder vor Ausnutzung
u. Mißhandlung, 2.

D. Beschlüsse d. 15. Internat. Arbeitskonf.
über d. Mindestalter f. d. Zulass. v. Kind.
z. Arb. in nicht gewerbl. Berufe u. über d.
Revision d. Übereinkommens üb. d. Nacht-
arbeit d. Frau, Oberreg.-Rat Schmitt,
Reichsarbeitsbl., 27.

D. organisierte Einzelvormundschaft, Zillken,
Caritas, 10.

Entwicklungs-Dynamik u. Menschenformung,
Waisenhilfe, 10.

Kinderheime u. ähnl. als Infektionsquellen,
Wiese, Schles. Wohlfahrt, 16.

Öff. Jugendhilfe als Sparmaßnahme, Dr.
Guggemos, Bl. f. öff. Fürs., 20.

Unterbringung hilfsbedürft. Minderjähr.,
Pflegekinderwes., Nachrichtend. d. evang.
Wohlfahrtsamtes, 3/4.

Wieweit müssen wir d. Jugend-Ges.-Fürs.
aufrechterhalten? Dr. Wolters, Westfäl.
Wohlfahrtspf., 9/10.

Pädagogische Fragen

D. Gericht als Gefahrenzone f. d. Jug., Dr.
Graf, Z. f. Kinderschutz, 8/9.

Kindergartenpädagog., Berg, Ges. Jug., 20.
Lebensbewähr. d. Eberswald. Waisenhaus-
zögl., Dipl.-Volksw. Patzig, Waisenhilfe, 10.

Musikpflege in Kindergarten u. -hort, Dr.
Dispeker, Kindergarten, 10.

Von Bau u. Einricht. ländl. Kindergärten,
Schulz, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 10.

F. E. und Jugendgericht.

Abänd. d. Best. d. RJWG. üb. FE. durch
Notverordn., Dr. Blumenthal, Soz. Prax., 43.

Alarmzeichen f. uns Erzieher, Schumacher,
Ges. Jugend, 19.

Behandl. d. entw. Fürs.-Zögl. u. bes. Be-
rücks. d. Mädch., Mann, Zentralbl. f.
Jugendr. u. Jugendwohlf., 6.

D. Berl. Landerz.-Heim in Scheuen, Dr. Web-
ler, Zbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 6.

D. offene Erz.-Heim, Verleger, Fr. W., 6.

D. Probl. d. FE. als Romangegenst., Soz.
Arb., 36.

D. Wohnheim f. jugendl. männl. Werkstätige
(Lehrlingsheim) als Sondertyp d. Erz.-
Anstalt, Dr. Schröder, Jugendwohl, 10.

FE. u. Jug.-Gefängn., Pf. Michaelis, Fr.
Wohlfahrtspf., 6.

FE.-Prozesse — u. was weiter? Buchhierl,
D. Behördenangestellte, 10.

Können d. JÄ. noch Anträge auf FE. stellen?
Pelle, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugend-
wohlf., 6.

„Reinigung“ d. FE., Amtgerichtsr. Clostermann, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 6.
Stat. über d. Erfolge d. FE., Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 6.
Wo stehen wir gegenwärtig i. d. FE.? Past. Wolff, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 6.

Ausland

Erfahr. als Zürcherisch. Jugendsekret., Schweiz. Z. f. Gemeinnützigk., 10.

Gefährdetenfürsorge

D. Heilerziehung, ihr Wes., ihre Grenzen, ihr Erfolg, Dr. Cimal, Bl. aus d. evang. Diakonieverein, 10.
30 Jahre kath. Mädchenschutzverein u. kath. Bohnhofsmision Frankfurt a. M., Mädchenschutz, 3.
Frauenpolizei, Evang. Frauenzeitung, Okt.
Psychopath. Kinder beim Zahnarzt, Dr. Fürstenheim, Zahnärztl. Mitteilg., 42.
Sparmaßnahmen, Abbau u. uns. Arbeit, Mädchenschutz, 3.
Verwahrlosung u. Psychopathie, Prof. Löwenstein, D. W. in d. Rheinprov., 20.

Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge

Ciamaac-Tagung 1931 in Prag, D. Kriegsblinde, 9.
D. Kriegsblinde in d. Literatur, Schmidt, D. Kriegsblinde, 9.
D. Heilbehandlg. nach d. Reichversorgungs-gesetz, Dr. Bauer, Soz. Medizin, 10.
D. Lage d. Kriegsgeisteskranken. Eine intern. Erhebung, Ciamaac, 2.
D. Säge d. Kriegsrenten, Dechamp, Ciamaac, 3.
D. Zahl d. versorgungsberechtig. Kb. u. Kh. Deutschlands im Mai 1931. Korrespondenzbl., 10.
Geplanter Rentenraub an d. Schwerstbeschädigten, Günther, D. Kriegsblinde, 9.
Reichsversorgung u. Ruhegehälter in d. Verordng. v. 6. Okt. 1931, Senatsprä. Schulthe-Holthausen, Reichsarbeitsblatt, 29.
Versorgungskr.- u. -hausgeld, Göpfert, Volkstüml. Z., 21.
Vom Schicksal d. Kriegshinterbliebenen. Fabian, Reichsbund d. Kb., Kt. u. Kh., 17.

Ausland

Versorg. d. Kt. in Frankr. u. in d. Verein. Staaten v. Amerika, Min.-R. Schroeder, Reichsarbeitsbl., 28.

Wohnungswesen

Allgemeine Bau- und Finanzfragen

Agrarkrise u. Siedl., Reg.-Rat Dr. Diettrich, Siedlung u. Wirtschaft, 2.

Bauen tut not! Gewerkschafts-Ztg., 39.
D. Stand d. Hauszinssteuerfrage, Dr. Frenzel, Dt. Wirtsch.-Ztg., 43.
D. Stand d. Wohnungswes. in Preuß. i. J. 1930, Oberreg.-R. Dr.-Ing. Bardow u. Reg.-Baur. Büge, Volkswohl., 191.
D. Auswirk. d. gegenwärt. Wirtschaftslage auf d. gemeinn. Bauvereinig., Oberreg.-R. Dr. Weber, Z. f. Wohnungswes., 19.
D. Pr. Grundvermög.- u. Hauszinssteuer nach d. Notverordn. d. Reichspräs. v. 1. Dez. 1930, 5. Juni u. 6. Okt. 1931, Dr. Scholz, Reichsverwaltungsbl. u. pr. Verw.-Bl., 43.
Eigentums- u. Nutzungsrecht an Hauszinssteuerhyp., Oberbürgerm. Dr. Delius, D. Städtetag, 10.
Eine Warnung a. d. ländl. Osten, Dr. Harriehausen, Ges. Jugend, 18.
Eingabe d. Hauptverb. Dt. Baugenoss. e. V. an d. RAM., D. Wirtschaft, 20.
Ende d. Wohnungsbaus? Wohn.-Wirtsch., 20.
Erf. b. Durchf. d. zusätzl. Wohnungsbau-progr. d. Reichs f. d. J. 1930, Dr. Schmidt, Z. f. Wohnungswes. in Bay., 7/8.
Gemeinnützigkeitsverordn. u. Hauszinssteuer, Prof. Busching, Z. f. Wohnungswes. in Bay., 7/8.
Mietpfänd., Zwangsversteig. od. Zwangsverw.? Dr. Ruhl, Reichsverwaltungsbl. u. Pr. Verw.-Bl., 44.
Neue Wege d. Wohnungswirtsch., Bauförd. d. d. Treuhandwes., Dr. Neumann, Siedl. u. Wirtsch., 1.
Siedlung u. Osthilfe, Reg.-Assess. Pahlke, Siedlung u. Wirtschaft, 2.
Vernichtung d. Bau- u. Wohnungswirtschaft durch d. neue Notverordn., Soz. Bauwirtschaft, 20.

Erwerbslosensiedlung

Absintkeim, eine stadtnahe Wirtschaftssiedl., Reg.-Baumstr. Kretschmer, Siedlung u. Wirtschaft, 2.
Ansiedl. v. Erwerbslosen auf landwirtsch. nutz. Bod., Pläne d. Stadtverwalt. Gladbach-Rheydt, Komm. Umschau, 20.
Arbeitsdienst u. Siedl., Dr. Betsche, Kirchl.-soz. Bl., 9/10.
Arbeitslosigk. u. Siedl., Dr. Hasse, Selbstverw., 10.
D. Unterstüg.-Anspr. d. Arb. u. Angest. nach § 25a d. Reichssiedl.-Ges. u. § 36 d. Pr. Ausführ.-Ges. z. Reichssiedl.-Ges., Dr. Krug, Reichsarbeitsbl., 27.
D. Erwerbslos.-Siedl. als Mittel z. Entlast. d. Arbeitsmarkt., Dipl.-Volksw. Nolde, D. Arbeitsfürs., 1. D. öff. Arbeitsnachw., 13.
Gegen Arbeitslosenot — f. Wohn- u. Siedlungsbau, Gewerksch.-Ztg., 40.
Gem. u. Kleinsiedl. f. Arbeitslose, Dr. Zieger, D. Arbeitsfürs., 1. D. öff. Arbeitsnachw., 13.
Notsiedlung f. Großstädter, Oberprä. von Batocki, Siedlung u. Wirtschaft, 2.
Pachtland f. Erwerbslose, Dr. v. Mangoldt, D. Reichsstädtebd., 21.

- Rücksiedl. als Hilfe f. Erwerbslose, Bl. d. Staatspartei, 16/17.
 Selbsthilfesiedl., Reg.-Baum. Schlemm, Siedl. u. Wirtsch., 1.
 Sollen Arbeitslose angesiedelt werden? Bürgermstr. Haack, Pr. Gem.-Ztg., 28.
 Umsiedlung v. Erwerbslosen. D. bes. Aufgab. f. d. Kommunen, Köpp, Ev. Bl. f. komm. Arbeit, 10.
 Vorstädt. Kleinsiedl., Kleingärt. f. Erwerbsl., Kreis-Komm. Duelberg, D. Landgem., 20.
 Warum Arbeitslosensiedl.? Dt. Handelsm., 16.
 Z. Probl. d. Erwerbslosensiedl., Soz. Prax., 41.

Wohnungs- und Siedlungsfürsorge

- D. Fürs. als Förd. zeitgem. Wohnsitten, Dr. Grünbaum-Sachs, Fortschr. d. Ges.-F., 10.
 D. Einfamilienhaus f. Minderbemittelte, Ober-Mag.-Rat Gärtner, Wohn.-Wirtsch., 20.
 D. Vierspänner-Einfamilienhaus als Mietwohnungstyp, Unglehart, Z. f. Wohnungs-wes. in Bay., 7/8.
 D. Zukunft d. Siedlung, Dr. Krüger, D. Heimatdienst, 20.
 Neuzeitl. Wohnungseinricht., H. Neumann, Siedlung u. Wirtschaft, 2.

Ausland

- D. neuen Städtebaugesetze Englands, Min.-Rat Dr. Schmidt, Reichsarbeitsblatt, 29.

Betriebswohlfahrtspflege

- Rationalisierung d. Rationalisierung, Hauck, Soz. Arb., 7—9.

Wandererfürsorge

- Bahnhofsmision u. geordnete Wandererhilfe, Denis, Mädchenschutg., 3.
 Bericht über d. erste Haupttagung d. kath. Wandererfürs. in Münster i. W., Olefs, Caritas, 10.
 D. karitat. Arbeitsvermittl. in d. Arb.-Kolonien, Pastor Senf, Fr. Wohlfahrtspfll., 6.
 D. Ergebnisse d. Stat. über d. Wandererwes. in d. Prov. Niederschles., Tondock, D. Wanderer, 9/10.
 D. Übergangsheime d. Prov. Westf. im Rückblick u. Ausblick, D. Wanderer, 9/10.
 Geschichtliches aus d. Wandererfürs., Olefs, Caritas, 10.
 Wand.-Jug. u. Kirche, Monsé, Berl. Jug.-Rundbr., 9/10.
 Wann kommt d. fürs. Wanderbuch? Dr. Zimmermann, D. Reichsstädtebund, 19.
 Wieviel Wanderer gibt es in Deutschland? Braune, D. Wanderer, 9/10.

Wanderungswesen

- Auswand. u. Auswandererberat., Dr. Wehling, Westfäl. W., 9/10.

Lebenshaltung

- D. Entwickl. d. Lebenshaltungskost., Nachrichtend., 9.
 D. Proletarisier. d. Mittelst. u. d. Verwirkl. d. Sozialismus, Küstenmeier, D. Arb., 10
 Einfl. d. Gehaltskürz. a. d. Lebens- u. Ernährungswesen d. unter. Angest. u. Beamt., Dr. Achner, Z. f. Volksernähr. u. Diät-kost, 19.

Rechtsberatung

- Rechtshyg. Arbeit im Freist. Hessen, Rechts-Anw. Dr. Buß, D. Rechtsausk., 10.
 Sind Rechtskonsulent. b. Wohlfahrtsamt zugelassen? Dr. Schroeder, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 28.
 Stellungn. d. sächs. Landesverb. d. öff., gemeinnüt. u. unparteiisch. Rechtsauskunftsstellen u. Frauenrechtsschutzstellen zu der Frage: Ob u. inwieweit ist d. Gesetz betr. Abzahlungsgesch. abänderungsbedürftig u. ob u. welche Hilfsmaßn. sind zugunsten d. Abzahlungsverkäufer vorzuschlagen? D. Rechtsauskunft, 10.

Soziale Gerichtshilfe, Strafgefangenen-

u. Entlassenen-Fürsorge

- Auslese u. Aushild. d. Beamt. f. d. Strafvollzug an Jugendk. u. Erwachs., Dr. Hapke, Z. f. Kinderforsch., 39.
 D. Klassifizierung d. Gefangenen in Holland vor 100 Jahren, Dr. Schmidt, D. Strafvollzug, 9/10.
 D. päd. Aufgabe d. modernen Strafvollzugs, Dr. Vogelsang, Caritas, 10.
 D. Psychopath. im neuen Strafvollzug, Dziembowski, D. Strafvollzug, 9/10.
 Gefangene als Lehrmittel, Dr. Hapke, D. Strafvollzug, 9/10.
 Krankheit als Verbrechenursache, Dr. Finke, D. Strafvollzug, 9/10.
 Vorsch. f. eine Neuregel. d. Straffentlass.-Fürs. unter Abänd. d. pr. Dienst- u. Vollzugsordn. v. 1. Aug. 1931, Müller, Z. f. d. Heimatwesen, 30.
 Zum fünfzigjähr. Bestehen d. Untersuchungsgefängn. Berlin-Moabit, Dr. Strube, D. Strafvollzug, 9/10.

Ausland

- Aufzeichn. üb. d. Gefängniswes. Englands, Dir. Hauptvogel, Bl. f. Gefängnisw., 62.

Allgemeine Sozialpolitik

- Allzuviel Sozialpolitik? Dr. Niederland, Soz. Zukunft, 19.
 Bedeutung u. Grenzen d. päd. Betreuung v. Erwerbslosen, Engelhardt, D. Jg. Deutschland, 10.

Bekämpf. d. Doppelverdienereinwes. d. d. Betriebsvertret., Bösche, Selbstverwalt., 9.

D. Geburtenausfall d. Kriegszeit u. seine Wirkung auf d. Arbeitsmarkt in England, Furtwängler, D. Junge Deutschland, 10.

D. Einfluß d. Arbeitslosigk. a. d. Krankh., Dr. Ascher, Reichsarbeitsbl., 28.

D. gestreckte Arbeitsmarkt, Dr. Frey, D. öff. Arbeitsnachweis, 14. D. Arbeitslosenversicherung, 7.

D. Notschrei „Arbeit“, Brandenb. Nachr.-Bl. f. Wohlfahrtspfll., 29.

Dt. u. österr. Sozialpol., Dr. Fischer, Soz. Praxis, 43.

D. heut. Arbeitslosigk. eine Folge d. Rationalisierung? Dr. Haas, D. Arbeitsfürs., 1.

D. neuen Notmaßnahmen d. Reichs u. des Landes, Dipl.-Volksw. Eckelmann, Thür. Gemeinde- u. Kreisztg., 10.

Einzelprobl. d. Erwerbslosigk., Dr. Brachmann, Ztschr. f. d. Heimatwes., 29.

Gedanken zur Wirtschaftskrise d. Gegenwart, von H. Weber, D. Christl. Frau, 10.

Hilfe gegen Arbeitslosigk., Dr. Hecke, Soz. Arb., 7—9.

Öffentl. Volksbücherei u. Erwerbslosennot, Dr. Brandt, D. Arbeitsfürs., 1.

Streiflichter z. Arbeitslosigk., Reichsmin. a. D. Gothein, Dt. Wirtschaftsztg., 42.

Techn. Fortschr. u. Arbeitslos., Grünfeld, Betriebsräte-Z. d. DMV., 20.

Theod. Lohmann, dem Meister am Bau d. dt. Sozialpol., z. s. 100. Geburtstag, Staatssekr. a. D. Dönhoff, Soz. Praxis, 41.

Weltkrise u. Weltarbeitslosigk. in intern. Betrachtung, D. Reichsvers., 9.

Wirtschaft u. Finanzen in d. neuen Notverordn., Min.-Rat Feßler, D. Heimatd., 20.

Ausland

D. Arbeitslosigk. in Österreich, Dr. Doblhoff, Soz. Praxis, 39.

Sparwirtsch. u. Sozialpol. in Engl., Dr. Levy, D. Arbeitgeber, 19.

Arbeitslosenfürsorge

Allgemeines

A. d. Bericht. d. Gewerbeaufsichtbeamt. u. Bergbehörd. f. d. Jahr 1930, Wunderlich, Soz. Praxis, 37.

D. Besch. d. 15. Intern. Arbeitskonf. üb. d. Mindestalter f. d. Zulass. v. Kind. zur Arb. in nichtgewerbl. Beruf. u. üb. d. Revision d. Übereinkomm. üb. d. Nachtarb. d. Frauen, Oberreg.-Rat Schmitt, Reichsarbeitsbl., 24.

Internat. Arbeitsrecht, Dr. Weber, Reichsarbeitsbl., 24.

Luja Brentano u. seine Bedeut. f. d. heutige Arbeitsrecht, Reichsverwaltungsbl. u. Pr. Verwaltungsbl., 42.

Z. Arbeitszeitfr. in d. sächs. Landesanst., Sanitätswarte, 20.

Berufsberatung, Lehrstellen, Jugendliche

Aufg. d. Berufsberat. u. Berufsberat.-Praxis, Dr. Wernsing, Jug. heraus! 10.

Berufsberat. u. Eignungsprüf. als wissenschaftlich-soz. Probl., Dr. Simon, Lehrlingschutz, 10.

Berufsbild. u. Berufsberatung — ein pädag. Probl., Löwenberg, Jug. u. Beruf, 9.

Berufswunsch u. Vorauslese, Dr. Saak, D. öffentl. Arbeitsnachw., 13.

D. Berufsbild. als Hilfsmittel d. Berufsberat., Berufsberat. u. Berufsbild., 8/9.

D. Berufssint., Dr. Haeger, Jug. u. Beruf, 10.

D. Stell. d. Berufsberat. in d. Reichsanst., Jugend u. Beruf, 10.

Jugendpfl. u. Berufsberat., Dr. Laarmann, Jug. heraus! 10.

Noch ein Wort z. „Klärung zw. Arbeitsamt u. Schule“, Dr. Kittler, Jug. u. Beruf, 9.

Org. fr. psychol. Eignungsunters., Dr. Honnacker, Jug. u. Beruf, 10.

Über Bewähr.-Kontrolle, Müller, Jug. u. Beruf, 9.

Wirtsch.-Strukt. u. Berufsberat., Dr. Wiegand, Jug. u. Beruf, 10.

Z. Psychologie d. Beratungsgesprächs, Bogen, Jug. u. Beruf, 9.

Selbsthilfe

D. Tätigk. d. Betriebsräte, Hartmann, Selbstverwalt., 9.

D. 14. Kongr. d. freien Gewerksch., Soz. Praxis, 37.

Ausland

Zehn Jahre Wiener Beratungsarb., Lazarsfeld, Z. f. Kinderforsch., 39.

Arbeitslosenversicherung

Allgemeines

Änderungen d. AVAVG. durch d. Notverordnung v. 6. Okt. 31, Soz. Praxis, 42.

Arbeitsvermittlung, Arbeitsl.-Vers. u. Krisenfürs. in d. Notverordnung v. 6. Okt. 31, Min.-Rat Dr. Beisiegel, Reichsarbeitsbl. 29.

Arbeitslos.- u. Krank.-Versich. nach d. Notverordn., Wasewig, Volkstüml. Ztschr., 21.

Aus d. Reichsanstalt f. AV. u. AVG., Mleinnek, Soz. Praxis, 42.

D. 3. Notverordnung u. d. Arbeitslosenhilfe, Dr. Adam, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 14.

D. Arbeitslosenversicherung, 7.

D. Erwerbslos.-Fürs. im Saargeb., Fromm, Reichsarbeitsbl., 28.

Reform d. Arbeitslosenhilfe, Dr. v. Hausen, Thür. Gemeinde- u. Kreisztg., 10.

Verzugszuschläge f. Beiträge zur Arbeitsl.-Vers., Krüger, Graf, D. Dt. Innungskrankenkasse, 161.

Wohin gehört d. Reichsarbeitslosenfürs.? Oberreg.-Rat Dolleschel, D. Behördenangestellte, 10.

Zur Rechtsprechung d. Spruchsenats im 3. Kalendervierteljahr 1931, Reichsarbeitsbl., 29.

D. Lage d. Hausarb. u. d. Tätigk. d. Fachausch. in d. Zeit wirtsch. Krise, Reg.- u. Gew.-Rat Rohde, Reichsarbeitsbl. III, 30.

Gegenwartsfr. d. öffentl. Arbeitsvermittl., Dir. Ehler, Reichsarbeitsbl., 24.

Mitarb. d. Gemeinden an d. öffentl. Arbeitsvermittl., Dr. Münch, D. öffentl. Arbeitsnachw., 13.

Stellenvermittlungen, Hausgehilfinnen u. Hausfr. in d. Notzeit, Denis, Mädchenschutz, 3.

Arbeitslosenunterstützung

D. Arbeitslos.-Unterst. im Proz., Berl. Anw.-Bl., 8.

D. Senk. d. Krisen- u. Wohlf.-Unterst., Gewerksch.-Ztg., 43.

30 Proz. Unterstützungssenk. in d. Arbeitslosen-Vers., Gewerksch., 41.

Kürzung d. Leistungsdauer in d. ALV., Dr. Neuburger, D. öffentl. Arbeitsnachw., 14.

D. Arbeitslosenversicherung, 7.

Kürz. d. Unterst.-Dauer in d. Arbeitslosen-Vers., Soz. Praxis, 41.

Zusatunterst. f. Alu- u. Kru-Empfänger, Wohlf.-Woche, 40.

Naturalversorgung

D. Naturalunterst. d. Arbeitslos., D. Gemeinde, 18.

Naturalversorg. d. Arbeitslosen? Dr. Wergo, Ev. Bl. f. komm. Arbeit, 10.

Jugendliche Erwerbslose

D. Hilfswerk f. d. erwerbslose Jug. unter d. Gesichtspunkt d. Sparzw., Nachrichtend., 9.

Erfahr. b. d. berufl. Betreuung d. arbeitslos. Jug., Dr. Wiedwald, Jug. u. Beruf, 9.

Freizeiten f. jugendl. Erwerbslose, Dr. Hertg, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 7.

Hilfe f. d. jugendl. Arbeitslosen, Gewerksch.-Ztg., 43.

Maßnahm. z. Bekämpf. d. Arbeitslosigkeit in d. Vereinigt. Staat. v. Amerika, Dr. Weber, Reichsarbeitsbl., 27.

Pädagog. Erfahr. in d. Hilfe f. jugendl. Erwerbslose, Stadtpf. Dölker, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 7.

Richtlinien f. d. Betreuung erwerbsloser Jugendl., Nachr.-Bl. f. Wohlfahrtspf., 29.

Uns. Hilfe an arbeitsl. Jungmädchen, Schmitz, Mädchenschutz, 3.

Freiwilliger Arbeitsdienst

Arbeitslosigkeit u. freiwilliger Arbeitsdienst d. Frauen, Hopmann, D. christl. Frau, 9.

D. Recht d. freiwill. Arbeitsdienst., Min.-Rat Dir. Dr. Zschucke, Kirchlich-soz. Bl., 9/10.

D. arbeitseth. Sinn d. freiwill. Arbeitsdienst., Dr. Jagow, Kirchlich-soz. Bl., 9/10.

D. freiwill. Arbeitsdienst, Komm.-pol. Bl. f. d. Freistaat Hessen, 17/18.

D. freiwill. Arbeitsd. Jugendl., Dr. Ruth, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 7.

D. freiwillige Arbeitsdienst nach d. Notverordnung vom 5. Juni 1931, Dr. Busse, D. Wanderer, 9/10.

D. Kampf um d. Tarifvertr. u. d. freiwill. Arb.-Dienst, Dr. Krause, Kirchlich-soz. Bl., 9/10.

D. Verordn. üb. d. Förd. d. freiw. Arbeitsdienst. v. 23. Juli 1931, Dir. Adam, D. Arbeitsfürs., 1.

Freiwill. Arbeitsdienst, Verw. R. Gruner, Siedl. u. Wirtsch., 1.

Freiw. Arbeitsd. als Arbeiterfr., Gew.-Sekr. Meystre, Kirchlich-soz. Bl., 9/10.

Gegen d. freiw. Arbeitsd., Dr. Rager, Lehrlingsschutz, 10.

Welche Aufg. stellt d. freiw. Arbeitsdienst d. ev. Verbänden? Dr. Wiederhold, Nachrichtend. d. ev. Hauptwohlfahrtsamtes, 3/4.

Wie urteilt die Praxis über d. „freiwilligen Arbeitsdienst“? Dr. Neumann, Siedlung u. Wirtschaft, 2.

Z. Verordn. üb. d. Förd. d. freiwill. Arbeitsdienst. v. 23. Juli 1931, Oberreg.-R. Benda, Rhein. Jug., 9.

Sonstige Fragen

Das Krümper-System, Dr. Stothfang, D. öff. Arbeitsnachweis, 14. D. Arbeitslosenversicherung, 7.

Ausland

Ref. d. Arbeitslosenvers. in Großbritannien u. Deutschland, Dr. Lehfeld, Soz. Prax., 37.

Z. Ref. d. Arbeitslosenvers. in Österreich, Dr. Nassé, Int. Z. f. Soz.-Vers., 7/8.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

Aberglauben u. Gesundheitsfürs., Dr. Neustätter, D. Landkrankenpf., 5/6.

Bed. aller Winterkur., Dr. Marloth, Bl. f. Volksgesundheitspf., 10.

Brotnot u. Notbrot als sozialhygien. Probl., Dr. Pikler, D. soz. Arzt, 10.

D. Gesundheitswes. in Bayern 1929, Bl. f. Gesundheitsfürs., 3.

D. Fortbild. d. Gem.-Krankenschw. d. Vaterl. Frauenvereine v. R. Kr., Dr. Hansche, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 10.

D. Gesundheitsfürs. in d. Wirtschaftskrise, Stadtmed.-Rat Klose, Z. f. Kommunalwirtschaft, 19.

D. Unterhaltspflicht d. Verwandt. in d. Wohlfahrtspf., Lamprecht, D. Gemeinde, 19.

Gesunde Wirtschaft — Gesundheitswirtschaft, Dr. Schröder, Hygien. Wegweiser, 9/10.

Grenz. d. Spar- u. Abbaumaßn. in d. Ges.-F., D. Kassenarzt, 22.

Herabsetz. d. Krankenhauspflegesätze, Lohmar, D. Berufsgenossenschaft, 20.

Hyg. d. Heiz., Dr. Harms, Bl. f. Volksgesundheitspf., 10.

Kommunale Gesundheitsfürs., Dr. Hoffa, D. Ärztin, 10.

- Landhyg. als internat. Sozialprobl., Dr. Konrich, Soz. Praxis, 41.
 Mehr Krankenhausfürs., Sanitätswarte, 20.
 Rechtsfolg. aus Verleg. d. Aufnahmevertrag. im Krankenh., Sanitätswarte 20.
 Spätmöglichkeiten d. komm. Ges.-Fürs., Med.-Rat Fischer, Z. f. Schulgesundheitspfl. u. soz. Hyg., 20.
 Was hat d. Intern. Hyg.-Ausstellg. Dresden 1930/31 uns gebracht? Dr. Weber, Hygien. Wegweiser, 9/10.
 Was nügen u. was kosten d. Gemeindegew. d. öffentl. Ges.-Pfl.? Fr. Wohlfahrtspf., 6.
 Zahnärztl. Gutacht. — Städt. Wohlfahrtspf. — Sparmaßn., Dr. Frenzel, Zahnärztl. Mitteil., 43.

Ausland

- Franz. Ges.-Pässe, Dr. Neustätter, Z. f. Ges.-Verw. u. Ges.-Fürs., 30.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

- § 311 RVO. u. s. Auswirk. auf d. Wochenhilfe, Dr. Jaeger, Dt. Krankenk., 39.
 Was müssen wir f. uns. Säugling tun? Dr. Frenzel, Bl. f. Volksgesundheitspfl., 10.
 Zur Psychologie d. Wochenbettes, Dr. Hirschmann, Wertheimer, D. Frau, 1.

Jugendgesundheitsfürsorge

- Besond. Fürs. dem nervös. Kind! Dr. Jahn, Ges. Jugend, 18.
 D. Vorkämpf. d. Schulhygien., Herm. Cohn, Breslau, Dr. Kantorowicz, Ztschr. f. Schulges. u. soz. Hygiene, 19.
 D. Aufklärung d. Bevölk. üb. d. gesundheitl. Gefahren d. Kleinkindesalters, Oberreg.-R. Dr. Corvey, Hygien. Wegweiser, 9/10.
 D. Grenz. d. Sparens in d. Jugendgesundheitsfürs., Dr. Schneider, Ges. Jug., 18.
 Grenzen d. Spätmöglichk. bei gesundheitl. Fürs.-Einricht. f. Säuglinge u. Kleinkinder (geschloss. u. halhoff. Einrichtung.), Stadtrat Plank, Bl. f. Gesundheitsfürs., 3.
 Stat. üb. Befunde b. schulärztl. Untersuch. u. Gesundh.-Bog., Dr. Neumann, Z. f. Ges.-Verw. u. Ges.-Fürs., 19.
 D. Stadt d. tausend Kinder, Lenz, Ges. Jug., 20.
 Über d. Durchführ. u. Ergebn. d. Diphtherie-Schutzimpf. an d. Herner Schulkindern, Dr. Meyer, Z. f. Ges.-Verw. u. Ges.-Fürs., 19.
 Über Psychasthenie, Heller, Z. f. Kinderforsch., 39.
 Zahnärztl. Gutachten — Städt. Wohlfahrtsamt — Schulzahnspf., Dr. Bedau, Zahnärztl. Mitteil., 41.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

- D. erhol. Landkind. als Werber d. d. Volksgesundheitspfl., Dr. Karsten, Ges. Jug., 13.
 D. Erfolg d. Erholungsfürs. im Lichte d. Statistik, Woerter, Ztschr. f. d. Heimatw., 28.

- D. Erfolgsnachw. in d. Erh.-Pfl., Prof. Dr. Schlesinger, Ges. Jugend, 18.
 D. Sparkommissar in Heilanstalten, Verw.-Dir. Neumann, Ges. Jugend, 20.
 Kinderarbeit u. Erholungsfürs., Dr. Wittstock, Z. f. Schulgesundheitspfl. u. soz. Hyg., 20.
 Kinderentsend. u. nachgeh. Fürs. e. kaufm. Berufskr., Wudtke, Ges. Jug., 20.
 Krankenhauspflege f. Erholungskinder, Jentsch, Ges. Jugend, 19.
 Krisis in d. Kindererhol.-Fürs. u. freie Wohlfahrtspf., Hartwich, Ges. Jugend, 18.
 Zur Krise in d. Jugenderhol.-Fürs., Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 10.
 Zur Kritik d. Erholungsfürsorge: Auswahl u. Erfolgsbeurteilung, Dr. Kirchner, Zt. f. Schulgesundheitspfl. u. soz. Hyg., 20.

Ausland

- Jugenderholungsfürsorge im Ausland. Eindrücke in Frankreich, Wurbach, Ges. Jugend, 19.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

- D. Weltkonf. f. Blindenwohlf. v. 13. bis 30. April 1931, New York, U. S. A., Dr. Szrehl, Reichsarbeitsbl., 28.
 D. Bedeut. d. Schwerbeschäd.-Ges. f. d. allg. Erwerbsbeschr.-Fürs., Dr. Richter, Z. f. d. Heimatwes., 30.
 Endergebnis d. Reichsgebrechlichenzählung, Kraemer, D. Blindenwelt, 10.
 Erfahr. üb. Art u. Kost. d. Krüppelleid., Dr. Böhm, Z. f. Ges.-Verw. u. Ges.-Fürs., 20.
 Erwerbsbeschr.-Fürs., Dr. Prinz, Jug. u. Beruf, 10.
 Z. Berufsberat. d. Hilfsschüler, Dr. Prinz, Jug. u. Beruf, 9.
 Zwei Briefe Häuys an Zeune aus dem Jahre 1806, Schmidt, D. Blindenfreund, 10.

Tbc.-Fürsorge

- Arbeitstherapie in d. Lungenheilstätte, Rosenberger, Tbc.-Fürsorgebl., 10.
 D. Mitwirkung d. Träger d. Invalidenvers. in d. Seuchenbek., insbes. in d. Tbc.-Fürs., Dr. Goetze, Tbc.-Fürsorgebl., 10.
 Kulturhygiene u. Tuberkulosebekämpfung., Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 10.
 Seelsorg. u. Pol. in Heilstätten f. tub. Männer, Dr. Handrick, D. Tbc., 10.
 Sozialhygien. Fragen a. d. Dt. Tbc.-Tag. zu Bad Kissingen 1931, Dr. Geißler, Zt. f. Schulges. u. soz. Hygiene, 19.

Krebskrankenfürsorge

- D. Abnahme d. Krebssterbl. im mittl. Alter, Dr. Roelse, Zeitschr. f. Schulges. u. soz. Hygiene, 19.
 Erfahr. m. d. hygienisch. Volksbelehr. über Krebs, Dr. Gebhard, Z. f. Ges.-Verw. u. Ges.-Fürs., 18.

Krebs u. Beruf, Prof. Teutschlaender, Soz. Medizin, 10.

Üb. d. zweckmäß. Org. d. Krebsbekämpf., Z. f. Ges.-Verw. u. Ges.-Fürs., 18.

Alkoholkrankenfürsorge

Alkoholfr. Erziehung in der Erziehungsanstalt, Reisch, Jugendwohl, 10.

Alkoholfr. Jugenderzieh. im Kindergarten u. Hort, Dr. Trug, Jugendwohl, 10.

Alkoholismus u. Nachkommenschaft, Dr. Frank, Jugendwohl, 10.

Alkoholismus u. Sozialvers., Rothenfelder, Volkstüml. Zt., 20.

Alkoholkonsum u. ärztl. Wissenschaft, Zahnärztl. Mitteilungen, 42.

Alkoholmißbr. m. d. Erwerbslos.-Unterst. u. was dageg. gesch. kann, Dr. Flaig, Fortschr. d. Ges.-Fürs., 10.

D. Reichsschulwoche f. alkoholfreie Jugenderziehung, Matschenz-Streichhan, Dt. Lehr.-Zt., 28.

D. Trunkenheitst. in Nürnberg u. Fürth, Stadtobermed.-Rat Bandel, D. Alkoholfrage, 4/5.

Kind u. Alkohol, Dr. Michaelen, Kindergarten, 10.

Kraftwagenführer u. Alkohol, Oberverwaltungsgerichtsrat i. R. Dr. Weymann, D. Alkoholfrage, 4/5.

Schädigung d. Jugend durch d. Alkoholmilieu, Baumeister, Jugendwohl, 10.

Wie ist d. offenkundigen Gewohnheitstrinkern auf d. Lande beizukommen? D. Landkrankenpfl., 4.

Ausland

D. Alkoholfrage in Großbritannien, Dr. Heyer, D. Alkoholfrage, 4/5.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. bisherige Durchführ. d. RG. z. B. d. Geschlechtskrankh., Dr. Hensel, D. Ärztin, 10.

Ergebn. d. Erfurt. Geschlechtskrankh., Dr. Jung, Z. f. Ges.-Verw. u. Ges.-Fürs., 18.

Ersatzanspr. d. Gesundheitsbehörden in Pr. n. d. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., Stadtamtmann Kaeßler, Mitt. d. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., 9/10.

Z. Frage d. Handh. d. Ges. zur Bekämpf. d. Geschlechtskrankh. v. 18. Febr. 1930, Dr. Rapp, Mittl. d. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., 9/10.

Giftsuchten

D. Eiland d. Entgift., Dr. Ullmann, Bl. f. Volksges.-Pfl., 10.

Mängel d. Betäub.-Mittel. (Kokain usw.) Verordn. v. 19. Dez. 30, Dr. Straubel, Zahnärztl. Mitteil., 43.

Geisteskrankenfürsorge

Soelsorge an Geisteskranken, Fischer, Caritas, 10.

Sozialversicherung

Allgemeines

Dt. Ärzteschaft u. Sozialvers. — Volksgesundheit u. Volksgemeinschaft, D. Reichsvers., 9.

D. Beziehungen zwischen Versicherungsträgern u. Fürsorgebehörden nach d. Notverordnung v. 5. Juni 1931, Dr. Zeck, Dortmund. Wohlfahrtsbl., 8.

D. Ersatzanspr. d. FV. n. d. RVO., Stadtamtmann Kaeßler, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprovinz, 19.

D. Mitwirk. d. Träger d. Sozialvers. z. Vermeid. d. Arbeitslosigkeit. Jugendl., Böckling, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprov., 19.

Grundsätzl. zur Krise in d. Soz.-Vers., Dt. Invalid.-Vers., 10.

Zur Krise d. dt. Sozialpol. u. Sozialvers., D. Reichsvers., 9.

Ausland

D. neue schweiz. Alters- u. Hinterlassenenvers.-Ges., Korkisch, Intern. Z. f. Soz.-Vers., 7/8.

Österr. u. reichsdt. Sozialvers. in Vergleichszahlen, Reg.-Rat Fischer, D. Reichsvers., 9. Soz.-Versich. in Bulgarien, Baciú, D. Krankenvers., 18.

Soz.-Versich. im Großherzogt. Luxemburg, Dipl.-Volksw. Augustin, Reichsarbeitsbl., 27. Amtl. Nachr. f. Reichsvers., 9.

Krankenversicherung

Arzthilfe a. d. Lande unter d. Sozialversicherungsgesetzgeb., Dr. Augustin, Dr. Finkenrath, Dt. Krankenk., 39.

D. Alter d. Krank.-Versich., Krüger, Volkstüml. Ztschr., 19.

D. kassenärztl. Dienst im Rahm. einer Gesamttref. d. Krank.-Vers., Dt. Krankenk., 40.

D. Beitragshaft. d. Arbeitgeb., Dr. Paul, D. Krank.-Vers., 18.

D. Beziehungen d. Fürs.-Träger z. Krankenvers. nach d. Notverordn. v. 5. Juni 1931, Wieglow, D. dt. Landkrankenkasse, 20.

D. strafredtl. Forts.-Zusammenhang b. Beitragshinterzieh., Dr. Konrad, D. Krankenversicherung, 19.

D. „Zahnbehandlg.“ in d. dt. Krankenvers., Dr. Bunge, Zahnärztl. Mitteil., 41/42.

Grenz. d. Rationalis. d. Krankenkassenverw., Heilmann, Dt. Krankk., 43.

Krankenkassen u. Krankenhäuser, Sanitätswarte, 21.

Priv. u. soz. Krankenvers., Kurth, Internat. Z. f. Soz.-Vers., 9.

Psychologie u. Psychotherapie in d. Kassenpraxis, Dr. Hanauer, D. Ersatzkasse, 10.

Reform d. Krankenvers., Soz. Zukunft, 20.

Regel. d. Arztfr. in d. Krankenvers., D. Krankenvers., 19/20.

Schulzahnpfli. u. Krankenscheingebühr, Dr. Cohn, Zahnärztl. Mitteil., 42.
 Selbstverwalt. d. dt. Krankenk.- u. Staats-Aufs. a. d. Hand v. prakt. Beispielen, Dr. Liebrecht, D. Dt. Landkranken., 19.
 Über d. Auswirk. d. gesejgl. Neuregel. in d. Krankenvers. d. d. Notgesetzgeb., Dir. Schraeder, D. dt. Landkranken., 19.
 Übertrieb. Zentralisation in d. Krankenvers., Dt. Krankenkasse, 42.
 Um d. Zukunft d. Betriebskranken., D. Betriebskranken., 19.
 Ungleiche Belast. d. Krankenk. durch d. Außerkraftsetz. d. § 205 d. RVO., Käser, D. Krankenvers., 18.
 Zahnärzte u. priv. Krankenvers., Dr. Hanisch, Zahnärztl. Mitteil., 42.
 Z. Umsatzsteuerpflicht d. Krankenk. m. eig. Zahnklinik, Dr. Oeftering, Bl. f. öffentl. Fürs., 19.
 Z. Verordn. üb. d. Fests. d. Beitragssäge in d. Krankenvers., Dr. Scheven, Dt. Krankenkasse, 39.

Ausland

D. oblig. Krankenpfli.-Vers. Zürich i. J. 1930, Zürcher Stat. Nachr., 2.

Invalidenversicherung

„Aufblähung“ d. Obervers.-Ämter, Baum, D. Invalidenstimme, 10.
 D. Verbreitung d. obligat. Invaliden-, Alters- u. Hinterbl.-Vers. in d. einz. Staaten, Intern. Z. f. Sozialvers., 9.
 Gesundh.-Fürs. in d. Invalid.-Vers. 1930, Dr. Goetze, Dt. Invaliden-Versich., 10.
 Invalidität im Sinne d. § 1255 RVO. trotz Vorliegens körperl. u. geist. Befähigung zur Arbeit, Senatsprä. Bothe, Soz. Medizin, 10.
 Zusammentreff. d. Inval.- u. Hinterbl.- m. d. Unfallversich.-Renten, Kernwein, Volkstüml. Z., 21.

Ausland

D. Invalidenvers. u. d. Sozialverwaltung in Frankreich, Schellhammer, Volkstüml. Zt., 20.

Angestelltenversicherung

Angestellt.-Versich. u. Wirtschaftskrise, Prä. Griebmeyer, Korrespondenzbl., 10.

D. Beteilig. d. Reichsversicherungsanstalt f. Angestellte an d. Kosten f. Zahnersatz ihrer Versicherten, Verw. - Amtmann Demme, Kindergarten, 10.

Unfallversicherung

Aus d. Praxis d. Berufsfürs. in d. Unfallvers., Behrens, D. Fürs., 20.
 D. Notwendigk. d. Unfallverhüt.-Arb. im pr. Bergbau, ihre Aufg. u. ihre Durchf., Berg- hpt. Schlattmann, Soz. Praxis, 37.
 Entschäd. d. Berufskrankh., Dr. Wiener, Arbeiter-Fürs., 9.
 Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprov. u. Hohenzollern. D. Ergebnis d. beiden ersten Geschäftsjahre, Landrat Bonsmann, D. W. in d. Rheinprov., 20.
 Landarbeitsforsch. u. Unfallverh., Dr. Derlitki, Chron. d. Unfallverh., 5.
 Unfallverh. in d. Dt. Landwirtschaft., Dir. Solter, Chron. d. Unfallverh., 5.
 Zusammentreffen von Unfallrenten mit Knappschafts- u. Reichsrenten, D. Kompaß, 20.

Ausland

D. landw. Unfallverh. in Italien u. d. Tätigk. d. Landesverb. f. Verhüt. v. Arb.-Unf., Dott, Ing. Massarelli, Chronik d. Unfallverh., 5.

Soziale Ausbildung und Berufsfragen

Aus Schwester Ruths Erinner., Radlitg, D. Landkr.-Pfleger, 4/5.
 D. Mitarbeit d. Kindergärtner., Hortnerinnen u. Jugendleit. in Kinder-Erhol.-Heimen u. ihre Vorbereit., Besser, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 10.
 D. neuen preuß. Bestimm. üb. d. Ausbildung d. Jugendleiterin., Dyck, Kindergarten, 10.
 Neue Bestimm. über d. Ausbild. d. Jugendleit., Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 7.
 Sozialarbeiterin, D. christl. Frau, 10.
 Soz. Berufsarb. in d. Notzeit d. Gegenwart, Helene Weber, Soz. Berufsarbeit, 10.
 Übers. über d. Einn. u. Ausg. d. Krankenk.- D. Landkrankenpfli., 4.
 Wir frag'n, wer antwortet? Soz. Arb., 36.
 Erziehungsw. d. Berufsarb., Dr. Studders, Soz. Praxis, 37.

Bücherbesprechungen

Handbuch für das Deutsche Reich 1931. Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern, 45. Jahrgang. Verlag Carl Heymann, Berlin 1931. Preis geb. 7,80 RM., Behördenvorzugspreis 6,50 RM. 426 S.

Der neue Jahrgang vermittelt allen Wirtschaftskreisen und Behörden den Aufbau der Reichsverwaltung. Er bringt nach dem

Stand von Anfang 1931 die Zusammensetzung des Reichstages, des Reichsrats und des Reichswirtschaftsrats, die Gliederung der gesamten Reichsverwaltung, sowie die Aufgaben und die Zuständigkeiten der einzelnen Reichsorgane. Auch sind die Reichsvertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Reichsorganisationen der öffentlichen Berufsverbände und die Zen-

tralen der Religionsgesellschaften aufgeführt. Ferner enthält das Reichshandbuch Angaben über den Verwaltungsaufbau der deutschen Länder, ihren Staatshaushalt und die Zusammensetzung der Landesregierungen. — Das Werk ist auch für alle Stellen, die Wohlfahrtsarbeit leisten, zur Orientierung von großem Wert. Wr.

Deutschland in der Weltwirtschaft. 9 Rundfunkvorträge. Herausgegeben von Dr. Max Roscher. Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft. Selbstverlag, Berlin. 63 S.

Die Vortragsreihe, in der u. a. Prof. Dr. Jastrow das Entstehen der Weltwirtschaft und das Hineinwachsen Deutschlands beschreibt, Stegerwald über den deutschen Arbeiter in der Weltwirtschaft neben anderen berichtet, soll die Allgemeinheit in die weltwirtschaftlichen Probleme einführen.

Weltwirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit. Volkstümlich dargestellt von Frig Naph-tali. Verlag J. W. Dieg, Berlin 1930. 32 S.

Naph-tali sieht in dem jetzigen Zustand die typische Krise des kapitalistischen Systems mit historischen Besonderheiten. Heilungsmöglichkeiten in einer Ordnung des Reichs- und der Staatshaushalte, in dem Preisabbau und der Hebung des Reallohnes. Er kämpft gegen die Subventionierung der Industrie und fordert vor allem Schutz der Arbeitslosen.

Krisenablauf einst und jetzt. Von Prof. Dr. P. Hermberg. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1931. 29 S.

Der Verfasser erklärt die Krisen als zyklische Erscheinungen, Absatzstockungen als kapitalistische Fehlleitung, die Freisetzung der Arbeitskräfte nicht aus der Rationalisierung an sich, sondern aus dem in der Krise plötzlich erfolgten Abstoppen der Rationalisierung und der aus der Rationalisierung hervorgehenden, stärker werdenden Starre des Produktionsmarktes. Hermberg sieht eine der Grundfragen darin, zu prüfen, ob eine kapitalistische Expansionswirtschaft unabänderlich ist, oder ob die planmäßige Bedarfsdeckungswirtschaft in einer neuen besseren Ordnung aufgebaut werden kann.

Krisenursachen — Krisenüberwindung. Von Frieda Wunderlich. Sonderdruck aus „Soziale Praxis“, Berlin 1931. Heft 17. 19 S. Preis 0,40 RM.

Prof. Frieda Wunderlich hat ihre in der Sozialen Praxis gebrachte Abhandlung als Sonderdruck erscheinen lassen. Sie fordert Besinnung auf die Ursachen der Krise, die in einer Verschiebung der Arbeitsverteilung

zwischen den Ländern der Erde liegen. Voraussetzung für die Überwindung sei Anpassung der Landwirtschaft an die besseren Produktions- und Absatzmethoden anderer Länder. Andere Verteilung der Betriebe auf die Größenklassen, Hebung der bauerlichen Bildung und Abkehr von der Hochschützpolitik. Dementsprechend wird für die Industrie Abkehr von der Subventionswirtschaft, Abkehr von der übermäßigen Starre der Kartelle und Trusts gefordert.

Ist Arbeitslosigkeit unvermeidlich? Von L. Albert Hahn. Die Schriften des Magazins der Wirtschaft. Verlagsges. m. b. H., Berlin 1930. 53 S.

Der Verfasser fragt, wieweit monopolistisch überhöhte Daten der Volkswirtschaft dazu führen, daß wirtschaftliche Not sich verschärft und den Mechanismus der Volkswirtschaft außer Kraft setzt. Ohne daß er ein Werturteil über die Höhe der Löhne abgibt, führt er zum Schluß aus: Es ist die Tragik der deutschen Volkswirtschaft der Nachkriegszeit, daß weite Kreise der Arbeitnehmer und der Unternehmer in eigenartiger Solidarität ihr Heil in der Verbesserung ihrer natürlichen Einkommensverhältnisse durch monopolistische Beeinflussung der Märkte sehen. Die gepriesene Durchorganisation der Wirtschaft muß von diesem Standpunkt aus nicht als Symptom einer beschleunigt herbeizuführenden, besseren, den Kapitalismus überwindenden Wirtschaftsweise, sondern lediglich als ein zu bekämpfender Auswuchs des Kapitalismus angesehen werden.

Die Ursachen der Arbeitslosigkeit in Deutschland. Von Dr. Rolf Fricke. Verlag Junker und Dünnhaupt, Berlin 1931. 92 S. Preis geb. 3,80 RM.

Nach einer Übersicht und Kritik der landläufigen Ansichten über die Entstehung der Arbeitslosigkeit und die zentralen Ursachen folgt die Zusammenfassung dahin, daß in den vergangenen Jahren politisches und soziales Wollen mit dem ökonomisch Erreichbaren in Widerspruch geraten ist. Die Gesundung wird in einer notwendigen Parallelschaltung zwischen Politik und Wirtschaft gesucht und die deutsche Volkswirtschaft mit einem Organismus verglichen, der, durch Treibhauswärme (Auslandskredite) ungesund entwickelt, nach Entzug des Treibhauses plötzlich der rauen Wirklichkeit gegenübersteht. Zurückschraubung der öffentlichen Haushalte mit Rückgang der der Wirtschaft erteilten Aufträge wird zunächst Erhöhung der Arbeitslosigkeit bringen, deren einzige Abschwächung in einer Lohnsenkung gesehen wird mit dem Ziel der Ausfuhrsteigerung. Lohnsenkung kann nur mit energischer Preissenkung einhergehen.

Als wesentliche latente Ursache der Arbeitslosigkeit wird noch die Arbeitslosen-

Versicherung betrachtet. Gewünscht wird die Reichs-Arbeitslosen-Fürsorge mit der Maßnahme, alle Jugendlichen und Ausgesteuerten (ohne neue Kapitalbildung) zwangsläufig zu beschäftigen. Dazu Umgestaltung der Arbeitslosenversicherung durch eine Art Prämien-Rückgewähr, Gefahrengemeinschaft der Berufsgruppen, Ablehnung aller künstlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Die Kirchen und die moderne Wirtschaftsgestaltung. Konferenz kirchlicher Sozialarbeiter. London, 12. bis 17. Juni 1930. Ökumenischer Rat für Praktisches Christentum. Deutsche Reihe Nr. 4. Internationales Sozialwissenschaftliches Institut, Genf. 96 S.

In dieser Konferenz wurde versucht, vom Standpunkt der Kirche eine Synthese zu finden zwischen christlicher Auffassung und sozialer Gestaltung mit dem Endergebnis, daß die internationale Bindung gleichmäßigen Schutz des Menschen als anzustreben erklärt wurde, daß nicht der Mensch der Wirtschaft, sondern die Wirtschaft dem Menschen untergeordnet werden müsse.

Wirtschaftsnot — Arbeitslosenelend. Rettung durch eigene Kraft. Von Carl B e n s e l. Selbstverlag des Verfassers. 46 S. Preis 1 RM.

Der Verfasser sieht die Inflation mit der Sammlung des Kapitals in wenigen Händen als wesentlich für die Vertrauenskrise für Deutschland und in der Enteignung einen Grund zur Kapitalflucht und in ihr weiter den Grund der Arbeitslosigkeit. Dementsprechend enthält das Heft einen Plan zur Finanzierung der Organisation der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht (für die der Verfasser eintritt) durch eine allgemeine Umschuldung, die den Verlierern in der Inflation ihr Vermögen wiederherstellt. Hierdurch würde seiner Meinung nach das Vertrauen des Auslandes wiederhergestellt und damit die Basis gegeben, die Wirtschaft durch Auslandsanleihen anzukurbeln.

Volkswirtschaft der praktischen Vernunft. Kategorische Imperative zur Lösung der sozialen Probleme. Von Fritz H a m m e s f a h r. Otto Elsner-Verlag, Berlin 1930. 144 S. Preis 3,50 RM.

Der Verfasser blickt seiner eigenen Angabe nach auf eine 40jährige selbständige Tätigkeit in Handel und Industrie im In- und Auslande zurück. 18maliger Besuch Nordamerikas bringt ihn zu dem Ergebnis, daß wir, um den Verlust des Volkvermögens durch Krieg und Inflation auszugleichen, zur Steigerung der rentablen Produktion die Arbeitszeit verlängern und die Löhne und Steuern ermäßigen müssen. Der Import billiger Auslandsware soll verhindert

werden. Die große Starre der Wirtschaft durch Tarifbindungen, Arbeitszeiteinschränkungen, soll im Interesse der Elastizität der Wirtschaft aufgegeben werden. Auch Auslandsanleihen sollen nicht mehr aufgenommen werden.

Im Kampf gegen Weltwirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit. Ergebnisse der Verhandlungen der Gemeinsamen Kommission des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. 2. Auflage. Verlag des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Amsterdam 1931. 27 S.

Die Ergebnisse der Verhandlungen der Gemeinsamen Kommission des IGB. und der SAI. sind in einer Reihe von Resolutionen niedergelegt. Im allgemeinen wird von der Überproduktion ausgegangen und dementsprechend gegen Lohnsenkung gekämpft. Entlastung des Arbeitsmarktes durch Herabsetzung der Schulpflicht, Urlaubsgewährung wird verlangt. Die vollständige Beseitigung der Arbeitslosigkeit kann nur erfolgen durch die Überwindung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, durch die Aufrichtung der sozialistischen Gesellschaft.

Das soziale Dumping. Von Dr. rer. pol. Paul B a e r. H. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt 1928. 86 S. Preis 5,25 RM.

Der Begriff des „Sozialen Dumping“ wird erklärt für Australien, für England, für die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Länder und die theoretischen Grundlagen: lange Arbeitszeit, im Zusammenhang: Ausgleichszoll gegen „Soziales Dumping“, werden behandelt.

Wirtschaftsethik. Handbuch der Sozialethik. Erster Band. Von Dr. Heinrich W e b e r und Dr. Peter T i s c h l e d e r. G. D. Baedeker-Verlag, Essen 1931. 556 S. Preis geb. 16 RM.

Das Handbuch der Sozialethik ist entstanden aus der Idee heraus, daß das furchtbare Schicksal der Wirtschaft eine Klärung erfordert. Diese Klärung wird gesucht in dem Verhältnis zwischen Wirtschaft und Wirtschaftsethik und die ganze Erscheinung der Wirtschaft in allen ihren Teilen einer ethischen Beleuchtung und Beurteilung unterzogen. Es wird der Versuch gemacht, die geistige Initiative hinsichtlich der Neuordnung des wirtschaftlich-sozialen Lebens dem Liberalismus und Sozialismus zu entreißen und an ihre Stelle die christlich-solidarische Sozialidee für die Neuordnung zu setzen.

Unternehmertum und Wirtschaftsführung. Von Dr. Johannes G e r h a r d t. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1930. 237 S. Preis 12,60 RM.

Aus den Wesensmerkmalen der Unternehmerfunktion wird eine Auseinandersetzung mit der Art und Bedeutung des Unternehmens in der „gebundenen Wirtschaft“ und dem Problemkreis „Sozialismus und Wirtschaftsführung“ versucht. Hier werden Wesensmerkmale einer sozialistischen Wirtschaftsführungs-Ideologie aufgewiesen. Das Buch kommt zu dem Ergebnis, daß diese meist in Widerspruch mit den Erfordernissen der Wirtschaft geraten.

Neue Führerprobleme in der Industrie. Von Sam. A. Lewisohn. Deutsche Übersetzung von Prof. Dr. Duisberg. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1929. 172 S. Preis geheftet 6 RM.

Lewisohn erblickt in der Arbeiterfrage eines der wichtigsten Führerprobleme der Gegenwart. Er zieht aus der ihm gewordenen Erkenntnis über das Versagen der kollektivistischen Leitung von Betrieben öffentlicher und gewerkschaftlicher Art den Schluß, daß eine Besserung des Vertrauensverhältnisses zwischen Betriebsleitung und Arbeiterschaft, sowie die Interessierung des Arbeiters am Betriebe Möglichkeiten seien, die Reibungen zu verhindern und eine bessere und produktivere Gestaltung der Wirtschaft zu erreichen. Hierbei sieht er Maßnahmen wie z. B. Gewinnbeteiligung nur als untergeordnet an. Gute Organisation und gute Leitung, Zweckmäßigkeit der technischen Betriebsführung, Behandlung der Arbeiterfrage als Hauptfrage sind ihm die wesentlichsten Punkte.

Der Mensch und die Rationalisierung. Fragen der Arbeits- und Berufsauslese, der Berufsausbildung und Bestgestaltung der Arbeit. Herausgegeben vom Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1931. 370 S.

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit hat sich, wie auch aus seinem Jahresbericht für 1930 hervorgeht, den Fragen der Bestgestaltung der Arbeit neuerlich zugewendet. Die vorgenannten Veröffentlichungen, erschienen zu der großen Frühjahrstagung 1931 in Berlin, behandeln Arbeits- und Berufsauslese, Berufsausbildung mit besonderer Berücksichtigung der Industrie und der Gewerkschaften sowie Bestgestaltung der Arbeit und bieten eine Fülle von Anregungen an Hand von Einzeluntersuchungen (s. Nr. 1, 1931 S. 26 d. Zt.).

Rationalisierung und Sozialpolitik. Von M. R. Lehmann. Nürnberger Beiträge zu den Wirtschaftswissenschaften. Herausgegeben von Wilhelm Vershofen und Hans Proesler. Heft 23. Verlag der Hochschulbuchhandlung Kresche & Co., Nürnberg 1930. 20 S.

Die Rektoratsrede von Prof. Dr. Lehmann an der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die die mögliche Divergenz zwischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Zwecken der Rationalisierung und dem Kalkulationspreis von Arbeit und Kapitalnutzung behandelt, mit dem Ziel, durch Erleichterung der Soziallasten bei grundsätzlich freier Wirtschaft eine Änderung der Basis der Beiträge zur Sozialversicherung vorzunehmen und an Stelle von der Zahl der beschäftigten Arbeitgeber von der Höhe des investierten Kapitals auszugehen.

Grundlagen und Grenzen der Sozialpolitik. Von Adolf Weber und Eduard Heimann. Zwei Reden, gehalten auf der Königsberger Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. Mit einer Einführung von Christian Eckert. Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1930. 64 S. Preis geheftet 2 RM.

Heimann kommt zu einer grundsätzlichen Voraussetzung der Sozialpolitik: Dem Hineinwachsen der Arbeiter in die Verantwortung sobald der Arbeitnehmer in gewissen Grenzen Mitbestimmungsrecht besitzt, kann der Unternehmer nicht mehr allein für alles verantwortlich gemacht werden und die Arbeitsgemeinschaft muß die notwendige Elastizität und geistige Aktivität aufbringen, sich den realen und konkreten Aufgaben anzupassen und zu unterziehen. Hierin und in der Frage nach der geistigen Beweglichkeit und Produktivität sieht er die Grenzen der Sozialpolitik. Weber faßt seine Auffassung dahin zusammen, daß in Wirklichkeit auch in der kapitalistischen Wirtschaft der Konsument der Herr ist, aber seinen Herrscherwillen richtig gebrauchen lernen muß.

Deutschland Tod oder Leben? Von Paul Rohrbach. Verlag F. Bruckmann A.-G., München 1930. 256 S. Preis Leinen 5 RM.

Rohrbach sieht in der Vergrößerung in Verbindung mit dem Rückgang der Geburten, in der „Unterbilanz des nationalen Selbstgefühls“ und der „nationalen Disziplin“, in der unproduktiven Arbeit des gegenwärtigen Parlamentarismus Ursachen für den Niedergang Deutschlands. Unter Abweichung von diesen Tatsachen will er einen neuen Aufbau erreichen.

Ziele und Organisation des Völkerbundes. Herausgegeben vom Völkerbundssekretariat. Genf 1930. 108 S.

Der Völkerbund erfährt, je länger er besteht, je häufiger eine kritische Beurteilung in bezug auf die Möglichkeit seiner Wirksamkeit, so daß die Darstellung des Völkerbunds Paktes, der Organisation und Tätigkeit der ihm angegliederten selbständigen Organisationen mit einer anschließenden Zusammenfassung geeignet ist, weiteren Kreisen eine Grundlage für die Diskussion zu geben.

Psychotechnik der Menschenwirtschaft. Von Dr. Franziska Baumgarten und Dr. Gerd Fabian. Handbuch der Arbeitsgemeinschaft, Band V, Teil 3. Carl Marhold, Verlagsbuchhandlung, Halle a. d. S. 1930. 293 S. Preis 12,25 RM.

Diese Frage bildet den 3. Teil des V. Bandes des Handbuches der Arbeitswissenschaft und bringt die Psychologie der Menschenbehandlung im Betriebe, die Einführung in die Psychotechnik des Arbeitsgerätes und des Arbeitsplatzes, die Grundlagen einer allgemeinen Unfall- und Unfallverhütungspsychologie und endlich Fragen der Lichtwirtschaft. Besonders interessant ist der erste Teil, der sich mit Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse, dann aber auf die unmittelbare Menschenbehandlung, Fragen des Vorgesetzten usw. erstreckt.

Ethische Gesichtspunkte zur Betriebspolitik. Von Dr. Holthöfer. Verlag Lesch & Irmer, Düsseldorf. 16 S.

Ein Sonderdruck aus „Kirche und Wirklichkeit“, dem Problem des arbeitenden Menschen in der Industrie gewidmet mit dem Ziel, eine Ethisierung des Betriebes auf der Basis einer vom höchsten sittlichen Wollen getragenen Ethik zu erreichen.

Fragen der Rationalisierung. Von Max Weber. Gewerkschaftliche Schriften. Herausgegeben vom Schweiz. Gewerkschaftsbund. Heft 1. Kommissionsverlag der Genossenschaftsbuchhandlung, Zürich. 48 S.

Eine Einführung für einen weiteren interessierten Kreis mit Leitsätzen, die dahingipfeln: Vermeidung des Raubbaues an der Arbeitskraft, Ausgleicung der intensivierten Arbeit, der Freisetzung von Arbeitskräften durch Erholung und planmäßige Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Moloch Maschine. Die Kultur- und Wirtschaftskrise der Welt. Von Stuart Chase. Verlag Dieck & Co., Stuttgart 1931. 279 S. Preis geb. 6,50 RM.

Ausgangspunkt ist die Wirtschaftskrise und die Problematik der Verfasser, ob der Mensch die Maschine beherrscht oder die Maschine den Menschen.

Die Arbeit des GDA. 1930. Schriftenreihe des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, GDA-Schrift Nr. 52. Bericht über das Arbeitsjahr 1930, erstattet vom Bundesvorstand. R. Boll, Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin NW 6, 1931. 69 S. Preis 1 RM.

Ein Rechenschaftsbericht mit sorgfältiger Aufgliederung und wertvollen soziologischen Schaubildern.

Die Rote Gewerkschafts-Internationale und die Europäische Gewerkschaftsbewegung.

Von Paul Olberg. Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart 1930. 108 S.

Die Bedeutung der zwei entgegengesetzten Anschauungen in der europäischen Gewerkschaftsbewegung wird erörtert mit einer gleichzeitigen historischen Darstellung der beiderseitigen Entwicklungen.

Jahrbuch der Arbeiter-Wohlfahrt 1930. Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt. Selbstverlag 1931. 218 S.

Zum ersten Male tritt der sozialistische Spitzenverband der Wohlfahrtspflege mit einem Jahrbuch hervor. Neben dem Rechenschaftsbericht für 1930 werden die eigenen Einrichtungen, der Immenhof — die FE-Anstalt —, die Wohlfahrtsschule, behandelt und grundsätzliche Abhandlungen zu den Fragen „Reformen des Wohlfahrts- und Jugendrechtes“ zu „Frauen- und Kinderschutz“ zur Reichsversorgung gebracht. Eine Reihe guter Abbildungen über die Arbeit in den einzelnen Bezirksstellen runden das Bild sehr umfangreicher und zielsicherer Arbeit.

Bürokratie und Demokratie. Die Verhandlungen des 38. Evangelisch-Sozialen Kongresses. Studienrat Dr. Walter Cläßen und Reg.-Rat Dr. Gerda Simons: Die Gefahren der Bürokratisierung. — Prof. Dr. Piper: Demokratie in Kirche, Staat und Wirtschaft. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1931. 148 S. Preis 5 RM.

Der 38. Evangelisch-Soziale Kongreß hat sich mit den Gefahren der Bürokratisierung und der Demokratie in Kirche, Staat und Wirtschaft beschäftigt.

Die Gefahren der Bürokratisierung werden in der Verminderung der Beziehung zum lebendigen Leben gesehen. Die Diskussion über die Demokratie im Staat ist von verschiedenen Gesichtspunkten in Angriff genommen worden und hat die Frage der Vorherrschaft des Staates vor der Nation oder der Nation vor dem Staat sowie den Inhalt der Demokratie und die Aufgaben der heutigen Demokratie erörtert.

Dritter Deutscher Evangelischer Kirchentag. Herausgegeben vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß. Im Evangelischen Preßverband für Deutschland E. V., Berlin-Steglitz 1930. 397 S.

Der Kirchentag hat eine Fülle kirchlicher Fragen, darunter aber auch eine Reihe sozialer Fragen behandelt, die sich auf fast alle Gebiete des sozialen Lebens erstrecken, so daß an dieser Stelle auf das umfangreiche Buch mit eingehendem Sachregister, mit einem Haushaltsplan des evangelischen Kirchenbundes für eine große Anzahl von Einzelfragen verwiesen sei.

Sozialversicherung und öffentliche Fürsorge als Grundlagen der Alters- und Invalidenversorgung. Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Neue Folge, Heft 14. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1930. 224 S. Preis 8 RM.

Die Schrift will eine grundsätzliche Erörterung über das gegenseitige Verhältnis von Sozialversicherung und öffentlicher Fürsorge unter dem doppelten Gesichtspunkt einer Verbesserung der Lage der bedürftigen Sozialrentner und einer besseren Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Versicherung und Fürsorge vorbereiten. Die Zuspitzung der Lage der Invalidenversicherung, der wir entgegengehen, zeigt, daß beide Fragen bereits in den nächsten Jahren die ernsteste Aufmerksamkeit erfordern werden.

Material an Hand einer grundlegenden Untersuchung bietet das vorstehende Buch, das zweifelsohne auch herangezogen werden muß, wenn die Frage einer Umgestaltung der Sozialversicherung erörtert wird.

Die Schadenverhütung in der Deutschen Sozialversicherung. Von Dr. Aenne Addicks, Diplomvolkswirt. Wirtschaftsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Dr. Georg von Schanz. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl, Leipzig 1931. 127 S. Preis geh. 6,30 RM.

Diese Doktorarbeit bringt eine Aufzählung der Entwicklung der einzelnen Versicherungen, ohne aber aus diesem Material mehr als eine reine Darstellung herauszuholen.

Alkoholismus und Sozialversicherung. Von Diplomvolkswirt Dr. Konrad Theiß. Mit einem Geleitwort von Landesrat Dr. h. c. Kraß, Vorsitzender des Verbandes Deutscher Trinkerheilstätten. Beiträge zur sozialen Fürsorge, Heft 16/17. Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung, Münster i. Westf. 1931. 270 S. Preis geh. 8,30 RM.

Belastet der Alkohol die Sozialversicherung? Diese Frage wird an Hand eines reichhaltigen Materials zu beantworten versucht, teils durch eigene Erfahrungen ergänzt. Aus dieser geschilderten Belastung wird die Pflicht der Sozialversicherungsträger, bei allen Sparmaßnahmen den Alkoholismus weiter zu bekämpfen, konstruiert.

Die Rechtsnatur der Reichsunfallversicherung. Von Landesrat Dr. Stahl, Münster in Westfalen. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930. 52 S. Preis 1,60 RM.

Diese Broschüre kämpft gegen die rein volkswirtschaftliche Auffassung der Sozialversicherung (nämlich, daß ihre Beiträge Lohnkosten seien) und will beweisen, daß

die Sozialversicherung nicht sozialpolitische Fürsorge des Staates, sondern eine auf gesetzlichem Zwang beruhende, zugunsten der Arbeiter sich auswirkende Kollektivhaftpflichtversicherung der Unternehmer ist.

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Zu dem Gesetz liegen drei Handkommentare vor:

1. Fischer: Handkommentar zu dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Novellen vom 12. Oktober 1929, 26. Juli und 1. Dezember 1930. 5. Auflage in Loseblattbuchform. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart 1931. Mit zwei Nachträgen. Preis 38 RM.

2. Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Handausgabe mit den Ausführungsvorschriften und den grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts. Herausgegeben von Ober-Reg.-Rat Dr. Berndt, Min.-Rat Dr. Lehfeldt, Geh. Reg.-Rat Dr. O. Weigert, Direktor M. Ehlert, Präsident Dr. Syrup. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, 1931. 407 S. Preis 18 RM.

3. Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach dem Stande vom 26. Juli 1930 nebst ergänzendem Anhang Handkommentar von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. Zweite, wesentlich veränderte und verbesserte Auflage. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1930. 541 S. Preis Leinenband 20 RM.

Die Kommentare von Fischer, Berndt, Lehfeldt, Weigert, Ehlert und Syrup sind in sehr praktischer Weise in einer Art loser Blattbücher herausgegeben.

Fischer will eine selbständige Erläuterung aller Neuerungen bringen, die gleichzeitig die gesamte Rechtsprechung enthalten. Der Kommentar gilt als außerordentlich übersichtliches, in dankenswerter Weise durch den Verlag dauernd auf dem Laufenden gehaltenes Werk.

Berndt, Lehfeldt, Weigert, Ehlert und Syrup bringen den Text des Gesetzes sämtlicher Ausführungsvorschriften, den Tenor aller grundsätzlichen Entscheidungen, soweit sie für die Auslegung des Gesetzes heute noch von Bedeutung sind, sowie den Anhang der wichtigsten Vorschriften aus verwandten Rechtsgebieten. Die Anordnung des Buches, bei dem in systematischer Ordnung zu jedem Sachgebiet die Ausführungsbestimmungen und grundsätzlichen Entscheidungen angefügt sind, ermöglicht schnellste Übersicht und unterscheidet den Kommentar von allen anderen.

Der Kommentar von Stier-Somlo, ebenfalls bereits durch einen Nachtrag ergänzt, berichtet in der bekannten guten Ausgabe

der Beckschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze und bringt eine systematische Aufgliederung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sowie der anschließenden Nebengesetze.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in England. Ein Vergleich mit Deutschland. Von Präs. Dr. Sjöberg, Hamburg, und Dr. sc. pol. H. Simon, Hamburg. Bücher der öffentlichen Arbeitsfürsorge „Aus der Praxis für die Praxis“. Herausgeber Rechtskundiger Stadtrat Dr. Fischer. Reihe VI, Heft 3—5. 63 S. Preis 4,20 RM.

In kurzer und instruktiver Form ist durch eine systematische Aufgliederung der englischen Arbeitslosenversicherung jedem Interessenten die Möglichkeit gegeben, sich in aller Kürze einen eindrucksvollen Überblick über die englische Arbeitslosenversicherung sowie die entsprechenden deutschen Bestimmungen zu verschaffen.

Ermittlungsdienst beim Arbeitsamt. Von Ober-Reg.-Rat Dr. Draeger. Schriftenreihe Arbeit und Beruf. II. Folge. Herausgegeben von Min.-Dir. Schindler, Berlin, Reg.-Rat Dr. jur. Dr. rer. pol. Herrstadt, Berlin, und Dr. Uranitsch, Graz. Heft 2. Grüner Verlag, Bernau bei Berlin. 65 S.

Die Frage des Mißbrauchs der Arbeitslosenversicherung taucht immer wieder auf. Ohne daß der Verfasser diesem Mißbrauch eine übermäßige Bedeutung beimessen will, zeigt er an instruktiven Beispielen, wie ein gut geleiteter Ermittlungsdienst beim Arbeitsamt, dessen Kosten angegeben werden, in der Lage ist, zur Vermeidung unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Versicherung beizutragen.

Die Wirtschaftlichkeit von Notstandsarbeiten. Von Dr. Kurt Raphael. Universitäts-Verlag von Robert Noske in Bora-Leipzig 1929. 139 S.

Notstandsarbeiten hat es schon immer gegeben, auch bevor dieser Begriff in Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsversicherung Eingang fand. Es werden in der Untersuchung sorgfältig unterschieden: Die Wirtschaftlichkeit in volkswirtschaftlichem Sinne und die betriebswirtschaftliche Wirtschaftlichkeit, die Rentabilität. Aus der Untersuchung heraus versucht der Verfasser, gewisse Grundsätze für die Finanzierung von Notstandsarbeiten herauszustellen.

Die Arbeitsfürsorge der Gemeinden für die Wohlfahrtserwerbslosen. Ein Leitfadens für die Praxis. Von Karl Schmidt, Berufsmäßiger Stadtrat in München. Schriftenreihe der öffentlichen Arbeitsfürsorge. Herausgegeben von Stadtrat Dr. Fischer,

Nürnberg. Zweite Reihe. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart 1930. 116 S. Preis 5 RM.

Die Beschäftigung der Wohlfahrtserwerbslosen durch die Gemeinden ist ein relativ neues Rechtsgebiet, so daß es begrüßt werden kann, daß der Rechtskundige Stadtrat Schmidt eine Art Leitfadens zur Verfügung stellte, der zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung Wohlfahrtserwerbsloser auftauchen können, Stellung nimmt und gleichzeitig Muster von Vordrucken und Berechnungsbeispielen zur Verfügung stellt.

Die öffentliche Berufsberatung. Ihr Wollen und Wirken. Von Dr. Rudolf Wiedwald, Referent in der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle), Berlin. Fortbildungsschriften für das Personal der Arbeitsämter. Heft 3. Verlag des Zentralverbandes der Angestellten, Berlin. 48 S. Preis für Mitglieder des Z. d. A. 0,70 RM. für Nichtmitglieder 1,40 RM.

Ausgehend von den volkswirtschaftlichen und sozialpädagogischen Aufgaben der Berufsberatung, werden ihre Grenzen, ihre Entwicklungsgeschichte, die Berufsberatung in ihrer gegenwärtigen Form sowie die Persönlichkeit des Berufsberaters geschildert. Ein Anhang bringt die gesetzlichen Bestimmungen, so daß die kleine Schrift wohl geeignet ist, dem Berufsberater eine praktische Helferin in der Arbeit zu sein.

Berufsschulung und Berufserziehung der Jugendlichen durch die Arbeitergewerkschaften. Von Dr. Günther Meier. Hamburger Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Schriften. Heft 13. Carl Hinstorffs Verlag, Rostock 1930. 139 S.

Der veränderte Aufgabenkreis der Gewerkschaften nach dem Kriege, die stärkere Beteiligung an wirtschaftlicher Verantwortung führten dazu, dieser Frage eine verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Frage der Verpflichtung der Gewerkschaften, die Berufsausbildung zu fördern, wird erörtert, das Berufsausbildungsgesetz behandelt, außerdem aber durch die Gewerkschaften selbst weitgehendste Bildungsarbeit betrieben. Das Buch bietet einen interessanten Einblick in das Problem.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1930. Amtliche Ausgabe, Band I: Preußen (1), Bayern (2), Band II: Sachsen (3), Württemberg (4), Baden (5), Thüringen (6), Hessen (7), Hamburg (8), Mecklenburg-Schwerin (9), Oldenburg (10), Braunschweig (11), Anhalt (12), Bremen (13), Lippe (14), Lübeck (15), Mecklenburg-Strelitz (16),

Schaumburg-Lippe (17). Berlin 1931, gedruckt in der Reichsdruckerei. Pr. 15 RM.

Die zweibändige Ausgabe bringt wie immer eine Fülle sozialen Materials in der bekannten Aufgliederung. Als Sonderfragen wurden diesmal u. a. Ernährung und Verpflegung der Arbeiter und Angestellten bei durchgehender Arbeitszeit in ein- und mehrschichtigen Betrieben (siehe Nr. 5. 1931 S. 276 ff. d. Zt.) sowie Arbeitsplatz- und -sitz, Gestaltung in der Zigarrenindustrie und die Tätigkeit der Fachausschüsse für Hausarbeit behandelt. Eingehendes Studium der Berichte muß warm empfohlen werden.

Praxis des Arbeitsschutzes und der Gewerbehygiene. Von Hermann Eibel-Mannheim (technischer Teil), F. Karl Meyer-Brodnitz-Berlin (hygienischer Teil) und Ludwig Preller-Dresden (arbeitsrechtlicher Teil). Mit einem Vorwort von Theodor Leipart. Zeichnungen von Bruno Sacher und Karl Hasse. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 1931. 223 S.

Eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen für den Gewerkschaftsfunktionär, den Betriebsrat, kurz für alle diejenigen, die mit Fragen der Gewerbeaufsicht und Unfallverhütung zu tun haben.

Straßen ohne Ende. Von Justus Ehrhardt. Agis-Verlag G. m. b. H., Berlin S 14. 256 S.

Der Verfasser, der aus seiner Praxis in der Fürsorge-Erziehungs-Abteilung im Landesjugendamt Berlin auf zahlreiche Erfahrungen zurückblicken kann, hat mit besonderem Verständnis für die sozialen und psychischen Voraussetzungen für die Lebensschicksale von Fürsorgezöglingen eine Darstellung geschrieben, die weit über die Fachkreise hinaus eine Einführung in dieses schwierige Problem der sozialen Arbeit bietet.

Die Darstellung, die die inneren Zusammenhänge der Verwahrungslösung jugendlicher Großstadtmenschen aufzeigt, ist sowohl für Facharbeiter wie für Pädagogen, Ärzte und Verwaltungsbeamte von großem Interesse.
Wr.

Krebsbekämpfung. Jahrbuch des Reichsausschusses für Krebsbekämpfung. Herausgegeben vom Reichsausschuß für Krebsbekämpfung Berlin. Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1931. 106 S. Preis 4,20 RM.

Nach einjähr. Tätigkeit berichtet der Reichsausschuß unter Mitarbeit bekannter Persönlichkeiten über die Krebsbekämpfung in den einzelnen Ländern und Provinzen. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über Erfassung und Nachverfol-

gung in der Münchener Klinik. Das Heft enthält eine Übersicht über eine Fülle in einem Jahr geleisteter Arbeit.

Offene örtliche Erholungsfürsorge. Von Dr. med. Ernst Wienold. Das Kleine Lehrbuch, Band 9. Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin 1931. 100 S.

Zeiten der Sparmaßnahmen führen zu einer Prüfung der billigeren Methode der Fürsorge, wie sie zweifelsohne die offene gegenüber der geschlossenen Erholungsfürsorge darstellt.

Dr. Wienold will der Praxis ein Handbuch geben, aus dem Anregungen für die praktische Durchführung geschöpft werden können.

Mutterschaftsfürsorge. Kritische Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen, praktischen Einrichtungen und gesetzgeberischen Maßnahmen. Grundlegung der Sozialgynäkologie von Dr. Max Hirsch. Monographien zur Frauenkunde Nr. 15. Verlag von Kurt Kabitsch, Leipzig 1931. 218 S. Preis 13,50 RM.

Die vorliegende Monographie stellt die erste umfassende Darstellung aller Fragen dar, die mit der Mutterschaftsfürsorge in Verbindung gebracht werden können. Sie bringt die innere Bedeutung der Mutterschaftsfürsorge, die Schwangerschaftsfürsorge, die Frage der Zusammenarbeit, endlich die Art und Ausübung der Fürsorge selbst.

Was ist Eugenik? Von Leonhard Darwin. Alfred Metzner-Verlag, Berlin 1931. 127 S.

Auch dieses Buch ist zur Frage der Geburtenminderung geschrieben und kommt zu der richtigen Erkenntnis, daß es nicht auf die Kinderzahl an sich, sondern auf die Qualität der Kinder und auf die Vermehrung des richtigen Erbgutes ankommt und daß sich nicht die wirtschaftlich und charakterlich Untüchtigen, sondern die Tüchtigen vermehren sollen.

Hygienische Volksbelehrung, ihre Wege und Hilfsmittel. Von Dir. Dr. med. G. Frey im Reichsgesundheitsamt. Zweite erweiterte Auflage. Verlag von Julius Springer, Berlin 1931. 63 S. Preis 3,— RM.

Der Verfasser bringt nach einer kurzen Entwicklungsgeschichte eine Anleitung für hygienische Volksbelehrung, Anregungen für örtliche Veranstaltungen und kommt zu dem Schluß, daß die auf die Person zugeschnittene hygienische Belehrung an sich gegenüber der Massenversorgung mit Gesundheitsregeln nicht abgelehnt werden könne und daß hier eine Arbeit auf lange Sicht geleistet werde. Das Buch enthält eine Fülle von Anregungen.

Gesundheit als Wirtschaftsgut. Von Louis Dublin. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Dr. med. et jur. Felix Tietze. Wien, mit einem Geleitwort von Prof. Dr. med. Martin Vogel, Dresden. Verlag von Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1931. 193 S. Preis 8,70 RM.

Die Betrachtung in dieser Richtung ist uns bisher fremd gewesen. Sie stammt aus Amerika und berechnet den Kostenfaktor, den die Vernachlässigung von Erkrankungen, mangelnde Vorbeugung usw. darstellen. Das Buch ist außerordentlich instruktiv und behandelt die Frage der Gesundheitserhaltung nicht nur vom Standpunkt der Lebensversicherung, sondern vom Standpunkt der gesamten Bevölkerung aus.

Weltprobleme der Bevölkerung. Von Prof. Dr. Franz Oppenheimer. Weltwirtschaftliche Vorträge und Abhandlungen. Herausgegeben von Ernst Schulze, Heft 1. Deutsche Wissenschaftliche Buchhandlung G. m. b. H., Leipzig 1929. 71 S. Preis 2,25 RM.

Die Frage des Geburtenrückganges wird ständig erörtert. Prof. Oppenheimer bringt in einer klaren Darstellung die Unanwendbarkeit des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes auf die heutige Zeit zur Darstellung und sagt zur Geburtenfrage, daß es auf die Qualität, nicht auf die Quantität der Menschen ankommt und daß die höhere Pflicht als wahllos Kinder in die Welt zu setzen sei, den schon geborenen Kindern eine vollkommene Pflegerin und Erzieherin zu sein.

Aufbau und Verfahren der sozialen Versicherung. Von Friedrich Kleeis. Wordels Schlüsselbücher, Heft 1. Verlag von Friedrich A. Wordel, Leipzig 1931. 63 S.

Von den Wordelschen Schlüsselbüchern sind die Hefte 1—4 erschienen. Sie sind geeignet, den nicht mit der Materie Vertrauten schnell den notwendigen Aufschluß zu geben und werden wie bisher dankbar begrüßte Ratgeber für Einzelfragen sein.

Die Notverordnung vom 5. Juni 1931. Mit Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen. Von J. Eckert, Dr. W. Gase.

Dr. A. Olscher. Rechtsverlag, München 1931. 500 S. Brosch. 8,— RM.

Wenn es erst möglich ist, bei Erscheinen der Dritten großen Notverordnung die Zweite Notverordnung eingehend zu würdigen, so verschuldet dies die schnelle Aufeinanderfolge. Sozialpolitisch bringt jedoch die Verordnung vom 6. Okt. 1931 im wesentlichen eine Korrektur der Verordnung vom 5. Juni 1931, so daß die vorliegende Ausgabe, die Anmerkungen und Begründungen zu den einzelnen Kapitalfragen enthält, nach wie vor ihre Bedeutung behält.

Fürsorgerecht. Von Dr. Karl Fries. Handausgabe des Fürsorgerechtes in Bayern und im Reich mit Erläuterungen sowie mit Abdruck der einschlägigen Gesetze und Vollzugsvorschriften. Verlag von C. Brügel & Sohn A.-G., Ansbach. 334 S. Preis 9,50 RM.

Der Verfasser will das schwierige Material der RFV, leitfadengemäß ordnen. Es ist ihm auch gelungen, in verhältnismäßig knapper Form die Materie aufzugliedern. Das Buch kommt im wesentlichen für bayerische Verhältnisse in Frage, da ausschließlich das bayerische Landesrecht behandelt wird.

Die Zusammensetzung des Familieneinkommens. Von Dr. Agnes Martens-Edelmann. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde 1931. 76 S.

Im Rahmen der Schriftenreihe „Bestand und Erschütterung der Familie in der Gegenwart“ behandelt Band VI das obige Thema. Der Anteil des Mannes am Familieneinkommen schwankt, nach Verdienstgruppen geordnet, zwischen 63,3 und 87,8 des Gesamteinkommens. Würde man die wirtschaftliche Leistung der Frau mitberechnen, so ergibt sich ein wesentlich anderes Bild. Zuwendungen von Verwandten spielen ebenfalls eine gewisse Rolle. Die 69 beantworteten Fragebogen, die dieser Erhebung zugrunde liegen, lassen allgemeine Schlüsse nicht zu; sie geben lediglich gewisse Übersichten über Anteile der verschiedenen Familienmitglieder an der Aufbringung der lebensnotwendigen Mittel.

Probleme des Strafwesens

Von

Pastor Dr. Heinrich Seyfarth
Hamburg

1928. Preis 9 RM, geb. 10 RM

„Ein einzigartiges Buch, dem das neuere Schrifttum nichts Gleichwertiges auf diesem so aktuellen Gebiet an die Seite zu stellen hat! In **gemeinverständlich**, vom Anfang bis zum Schluß **überzeugender und packender Darstellungsweise** behandelt der bekannte Vorkämpfer für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge die schweren Probleme von Schuld und Sühne, Vorbeugung und Strafe . . . Deshalb dürfte das Werk in keiner Bücherei fehlen, die über das bloße Unterhaltungsbedürfnis hinaus Raum hat für die großen und ewigen Fragen der Menschheit.“

Senatspräsident Dr. Noetzel, Düsseldorf,
in der „Deutschen Richterzeitung“, 1928/Nr. 12

„ . . . Das Buch, in dem der Verf. in **anschaulicher Weise** die Frucht seiner Lebensarbeit als Gefängnisgeistlicher gibt, **bietet gleichwohl interessierten Laien reiche Belehrung und kann deswegen warm empfohlen werden . . .**“

Blätter für Wohlfahrtspflege 3. 1. 1930

„Das Werk will kein wissenschaftliches Lehrbuch sein, sondern erstrebt durch **eine populäre Darstellung der Probleme des Strafwesens** das gebildete Laienpublikum zur Mitarbeit an der Lösung dieser Fragen anzuregen, die nicht nur Juristen sondern Gefängnisbeamte angehen, sondern Volkssache in des Wortes tiefster Bedeutung sind . . . Das Buch kann und will nur Anregungen zur Durchdenkung der vielen Probleme geben. Es ist mit Liebe zu denen geschrieben, die oft als die Verlorenen, Ausgestoßenen betrachtet werden und doch Menschen mit ihrer ewigen Bestimmung sind. **Es kann nur empfohlen werden** und dürfte sich besonders für diejenigen eignen, die zum **erstermal** einen Blick in unser Strafwesen und die Welt der Gefangenen tun wollen.“

Schlesische Wohlfahrt, 1929/Nr. 1

„ . . . Das Buch **spricht für sich selbst und sollte viel gelesen werden**, um vielen, die bisher gleichgültig zugesehen haben mögen, die Gewissen zu schärfen.“

Blätter für öffentliche Fürsorge, 1928/Nr. 11

„Das Buch ist der Niederschlag einer jahrzehntelangen seelsorgerischen und praktisch fürsorgerischen Arbeit an Strafgefangenen und Entlassenen . . . Die Ausführungen des Verfassers, die **gründlichste Sachkenntnis und wärmsten Helferwillen** erkennen lassen, werden mit dazu beitragen, der Arbeit neue Freunde zu gewinnen.“

Die Auslese, 1928/Nr. 4

CARL HEYMANN'S VERLAG IN BERLIN W 8

Vordrucke zur Durchführung der Alkoholkranken-Fürsorge

In der Praxis bestens erprobt

Die Durchführung der Alkoholkranken-Fürsorge erfordert für die Fürsorgestellen zweckmäßig ausgearbeitete Vordrucke, um die in der Mehrzahl auftretenden schwierigen Fälle sachgemäß vorarbeiten zu können und die recht erheblichen Schreibarbeiten herabzumindern. Nur aus der Praxis heraus entstandene und in der Praxis bewährte Vordrucke vermögen dem Fürsorger eine wirksame Arbeitshilfe zu sein und aus dieser Erkenntnis heraus sind auch die nachstehend aufgeführten Vordrucke entstanden. —

Mit Probevordrucken steht der Verlag recht gern kostenlos zu Diensten

- Nr. Z 30. Antragsbogen.** Din A 4. Preis für 10 Stück M. 0.40, für 25 Stück M. 0.90, für 100 Stück M. 3.—
- Nr. Z 31. Bericht über Hausbesuch.** Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30
- Nr. Z 32. Bericht über Hauserkundung.** Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30
- Nr. Z 33. Einladung des Alkoholkranken zur Rücksprache in der Sprechstunde der Fürsorgestelle.** Din A 5. Preis für 10 Stück M. 0.25, für 25 Stück M. 0.55, für 100 Stück M. 2.—
- Nr. Z 34. Verschärfte Einladung I mit Androhung behördlicher Maßnahmen im Falle des Nichterscheinens.** Din A 5. Preise wie bei Nr. Z 33
- Nr. Z 35. Verschärfte Einladung II mit Entmündigungsandrohung im Falle des Nichterscheinens.** Din A 5. Preise wie bei Nr. Z 33
- Nr. Z 36. Anfrage bei der Polizei oder anderen Dienststellen nach den Verhältnissen eines Alkoholkranken.** Din A 5. Preise wie bei Nr. Z 33
- Nr. Z 37. Meldung an die Polizei mit der Bitte, den Alkoholkranken polizeilich vorzuladen und zu verwarnen.** Din A 4. Preis für 10 Stück M. 0.40, für 25 Stück M. 0.90, für 100 Stück M. 3.—
- Nr. Z 38. Entmündigungsantrag des Bezirksfürsorgeverbandes.** Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 37
- Nr. Z 39. Entmündigungsantrag seitens der Angehörigen.** Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 37
- Nr. Z 40. Zusatzantrag der Fürsorgestelle bei Antrag auf Entmündigung durch die Angehörigen.** Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 37
- Nr. Z 41. Antrag auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft seitens der Angehörigen.** Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 37
- Nr. Z 42. Antrag auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft seitens der Fürsorgestelle.** Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 37

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8